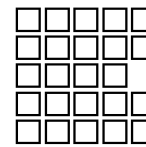


Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	3
Einladung -öffentlich-	3
Vorlagendokumente	6
TOP Ö 5.1 Veranstaltungen November, Dezember, Januar	6
Mitteilung zur Kenntnis OBM/012/2018	6
TOP Ö 5.2 Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung	9
Mitteilung zur Kenntnis 13-2/264/2018	9
Antragsliste StR 25.10.2018 13-2/264/2018	10
TOP Ö 5.3 Aktuelle Lage und Bedarfe auf dem Erlanger Wohnungsmarkt	11
Beschlussvorlage 50/131/2018	11
Anlage_01_Protokollvermerk RevA_Geförderter Wohnungsbau bei der GEWOBAU 50/131/2018	14
Anlage_02_Bericht Sozialer Wohnungsmarkt in Erlangen 10.10.2018 50/131/2018	15
TOP Ö 5.4 Inhaltliche Ausrichtung des 'Runden Tisch Flüchtlinge'	35
Beratungsergebnisse Stand: 10.10.2018 50/126/2018	35
TOP Ö 7 Personelle Änderungen bei der Besetzung von Ausschüssen und Gremien	37
Beschlussvorlage 13-2/263/2018	37
Ausschussberechnung 13-2/263/2018	39
TOP Ö 8 Änderung im Stadtteilbeirat Büchenbach - Benennung eines Ersatzmitgliedes der Fraktion Grüne Liste für die Amtszeit vom 1. November 2018 bis 30. April 2020	40
Beschlussvorlage 13/271/2018	40
TOP Ö 9 Antrag Nr. 126/2018 der SPD-Fraktion und der Grünen Liste vom 09.10.2018: Erlangen als "sicherer Hafen" - offen für in Seenot geratene Geflüchtete	42
Antrag Nr. 126/2018 126/2018/-inter/025	42
TOP Ö 10 Kommunale Mietpreisbremse; hier: Antrag der SPD-Fraktion Nr. 053/2018 vom 12.04.2018	43
Beschlussvorlage 13/268/2018	43
Antrag SPD - 053/2018 - 12.04.2018 13/268/2018	47
TOP Ö 11 EB 77: Feststellung des Jahresabschlusses 2017	49
Beschluss Stand: 17.07.2018 771/021/2018	49
TOP Ö 12 Feststellung des Jahresabschlusses 2015 der Stadt Erlangen und Entlastung des Oberbürgermeisters	52
Beschlussvorlage 14/206/2018	52
TOP Ö 13 Verwendung des Jahresergebnisses 2015 der Stadt Erlangen	54
Beschlussvorlage 20/032/2018	54
TOP Ö 14.1 Mittelbereitstellung für die Tonsanierung des Markgrafentheaters bzw. Brandlastverringerungsmaßnahme ehemalige Horträume/Langhaus	56
Beschluss Mittelbereitstellung Stand: 26.09.2018 44/047/2018	56
TOP Ö 15 Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr; Erlass einer Änderungssatzung	59
Beschluss Stand: 25.09.2018 30/087/2018	59
Anlage 1_Änderungssatzung Straßenreinigungsgebühr_10.08.2018 30/087/2018	63
Anlage 2_Gebühren andere Städte - 6.10.2016 30/087/2018	64
Anlage 3_Nichtgebührenbereich und Eigenanteile Stadt Erlangen Straßenreinigung 30/087/2018	65

TOP Ö 16 Änderung der Richtlinie zur Förderung des Internationalen Schüleraustausches mit den Erlanger Partnerstädten	66
Beschluss Stand: 04.10.2018 40/169/2018	66
Entwurf Richtlinie Schueleraustausch_Anlage 1 40/169/2018	70
Beschluss Stadtrat 19.07.2001_Anlage 2 40/169/2018	73
TOP Ö 17 Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung: Bestands- und Planungsbericht 2018	78
Beschluss Stand: JHA 11.10.2018 51/162/2018	78
TOP Ö 18 Neubau einer Kindertageseinrichtung auf dem Grundstück #603 am Brucker Bahnhof	87
Beschlussvorlage 51/167/2018	87
TOP Ö 19 Bestellung eines stellvertretenden beratenden Mitglieds des Jugendhilfeausschusses	89
Beschluss Stand: JHA 11.10.2018 510/048/2018	89
TOP Ö 20 Bedarfsfeststellung für weitere Spielstubenplätze im Kindergartenplanungsbezirk 08-Innenstadt III (Rathenau)	90
Beschluss Stand: JHA 11.10.2018 511/062/2018	90
TOP Ö 21 Bedarfsanerkennung für eine Kindertageseinrichtung mit 24 Krippen- und 50 Kindergartenplätzen; Neubau durch die GBW-Gruppe im Stadtteil Rathenau; Hans-Geiger-Straße	93
Beschluss Stand: JHA 11.10.2018 512/058/2018	93
TOP Ö 22 Bedarfsanerkennung für 12 Krippen- und 50 Kindergartenplätze im katholischen Kindergarten Albertus Magnus im Stadtteil Frauenaurach	97
Beschluss Stand: JHA 11.10.2018 512/059/2018	97
TOP Ö 23 Bedarfsanerkennung für 5 Krippen-, 85 Kindergartenplätze und 38 Plätze für Kinder im Grundschulalter im katholischen Kindergarten Herz Jesu (Innenstadt)	102
Beschluss Stand: JHA 11.10.2018 512/060/2018	102
TOP Ö 24 Festsetzung der Kosten der Unterkunft 2018 im Stadtgebiet Erlangen	107
Beschlussvorlage 55/023/2018	107
Antrag der Erlanger Linke Nr. 153/2017 vom 26.10.2017 55/023/2018	109
Detaillierte Ausführungen zur Festsetzung der Kosten der Unterkunft 2018 55/023/2018	110
TOP Ö 25 Inhaltliche und räumliche Neukonzeption der Verfügungswohnungen Dorfstraße 17; Ersatz und Schließung der Wöhrmühle	131
Beschluss Stand: 27.09.2018 50/128/2018	131
Anlage01_ Lageplan_Dorfstr_17 50/128/2018	136
TOP Ö 26 Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)	137
Beschluss Stand: 12.06.2018 EBE-B/033/2018	137
TOP Ö 27 Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)	140
Beschluss Stand:18.09.2018 EBE-B/036/2018	140
TOP Ö 28 Zweckvereinbarung über die grenzüberschreitende Buslinie N 20 zwischen den Städten Erlangen und Fürth	142
Beschluss Stand: 613/204/2018	142
Anlage 1 Zweckvereinbarung zur Buslinie N 20 613/204/2018	144
Anlage 2 Bedienungskonzept zur Buslinie N 20 613/204/2018	149



Einladung

Stadt Erlangen

Stadtrat

9. Sitzung • Donnerstag, 25.10.2018 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

- | | | |
|------|---|--------------------------------|
| 5. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 5.1. | Veranstaltungen November, Dezember, Januar | OBM/012/2018
Kenntnisnahme |
| 5.2. | Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung | 13-2/264/2018
Kenntnisnahme |
| 5.3. | Aktuelle Lage und Bedarfe auf dem Erlanger Wohnungsmarkt | 50/131/2018
Kenntnisnahme |
| 5.4. | Inhaltliche Ausrichtung des 'Runden Tisch Flüchtlinge' | 50/126/2018
Kenntnisnahme |
| 6. | Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung | |
| 7. | Personelle Änderungen bei der Besetzung von Ausschüssen und Gremien | 13-2/263/2018
Beschluss |
| 8. | Änderung im Stadtteilbeirat Büchenbach - Benennung eines Ersatzmitgliedes der Fraktion Grüne Liste für die Amtszeit vom 1. November 2018 bis 30. April 2020 | 13/271/2018
Beschluss |
| 9. | Antrag Nr. 126/2018 der SPD-Fraktion und der Grünen Liste vom 09.10.2018: Erlangen als "sicherer Hafen" - offen für in Seenot geratene Geflüchtete | 126/2018/-
inter/025 |
| 10. | Kommunale Mietpreisbremse;
hier: Antrag der SPD-Fraktion Nr. 053/2018 vom 12.04.2018 | 13/268/2018
Beschluss |
| 11. | EB 77: Feststellung des Jahresabschlusses 2017
(Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung) | 771/021/2018
Beschluss |

12.	Feststellung des Jahresabschlusses 2015 der Stadt Erlangen und Entlastung des Oberbürgermeisters	14/206/2018 Beschluss
13.	Verwendung des Jahresergebnisses 2015 der Stadt Erlangen	20/032/2018 Beschluss
14.	Mittelbereitstellungen	
14.1.	Mittelbereitstellung für die Tonsanierung des Markgrafentheaters bzw. Brandlastverringerungsmaßnahme ehemalige Horräume/Langhaus	44/047/2018 Beschluss
15.	Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr; Erlass einer Änderungssatzung	30/087/2018 Beschluss
16.	Änderung der Richtlinie zur Förderung des Internationalen Schüleraustausches mit den Erlanger Partnerstädten	40/169/2018 Beschluss
17.	Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung: Bestands- und Planungsbericht 2018	51/162/2018 Beschluss
18.	Neubau einer Kindertageseinrichtung auf dem Grundstück #603 am Brucker Bahnhof	51/167/2018 Beschluss
19.	Bestellung eines stellvertretenden beratenden Mitglieds des Jugendhilfeausschusses	510/048/2018 Beschluss
20.	Bedarfsfeststellung für weitere Spielstubenplätze im Kindergartenplanungsbezirk 08-Innenstadt III (Rathenau)	511/062/2018 Beschluss
21.	Bedarfsanerkennung für eine Kindertageseinrichtung mit 24 Krippen- und 50 Kindergartenplätzen; Neubau durch die GBW-Gruppe im Stadtteil Rathenau; Hans-Geiger-Straße	512/058/2018 Beschluss
22.	Bedarfsanerkennung für 12 Krippen- und 50 Kindergartenplätze im katholischen Kindergarten Albertus Magnus im Stadtteil Frauenaarach	512/059/2018 Beschluss
23.	Bedarfsanerkennung für 5 Krippen-, 85 Kindergartenplätze und 38 Plätze für Kinder im Grundschulalter im katholischen Kindergarten Herz Jesu (Innenstadt)	512/060/2018 Beschluss
24.	Festsetzung der Kosten der Unterkunft 2018 im Stadtgebiet Erlangen	55/023/2018 Beschluss
25.	Inhaltliche und räumliche Neukonzeption der Verfügungswohnungen Dorfstraße 17; Ersatz und Schließung der Wöhrmühle	50/128/2018 Beschluss

- | | | |
|-----|---|-----------------------------|
| 26. | Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)
- Jahresabschluss 2017 -
Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses
2017 einschl. Lagebebericht gem. § 25 Eigenbetriebsverordnung
Bayern (EBV) | EBE-B/033/2018
Beschluss |
| 27. | Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)
Wirtschaftsplan 2019
hier: Feststellung gemäß § 13 EBV i.V.m. § 6 Betriebssatzung | EBE-B/036/2018
Beschluss |
| 28. | Zweckvereinbarung über die grenzüberschreitende Buslinie N 20
zwischen den Städten Erlangen und Fürth | 613/204/2018
Beschluss |
| 29. | Sachstandsbericht zum GEWOBAU-Projekt Odenwaldallee
CSU-Fraktionsantrag Nr. 113/2018

Die Unterlagen werden nachgereicht. | 611/256/2018/1
Beschluss |
| 30. | Anfragen | |

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 17. Oktober 2018

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:

Verantwortliche/r:
OB-Vorzimmer

Vorlagennummer:
OBM/012/2018

Veranstaltungen November, Dezember, Januar

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	25.10.2018	Ö	Kennntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kennntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

November

So.,	04.11.	14:00 Uhr	Feierliche Eröffnung der Ausstellung zum 275. Jahrestag der Universität (DIES academicus) in der Universitätsbibliothek, Ausstellungsraum, Schuhstr. 1a (TN BM II)
Mo.,	05.11.	17:45 Uhr	Ausstellungseröffnung Josef Mayr-Nusser, Rathaus, EG, Foyer
Mi.,	07.11.	19:00 Uhr	Buchvorstellung Friedhof Jüdische Gemeinde, Pacelli-Haus
Do.,	08.11.	16:00 Uhr	Straßenbenennung Kurt-Eisner-Platz, hinter dem Rathaus
Fr.,	09.11.	12:00 Uhr	Grundsteinlegung Erweiterungsbau Feuerwehr, Hauptfeuerwache Erlangen
		14:00 Uhr	Senioren melden sich zu Wort, Ratssaal
So.,	11.11.	11:11 Uhr	Rathaussturm, Rathaus, 1. OG
		12:00 Uhr	Pogromgedenken, Jüdischer Friedhof
Di.,	13.11.	12:00 Uhr	Abschlussveranstaltung mit dem Rad zur Arbeit, Neues Landratsamt, Nägelsbachstraße 1
Do.,	15.11.	15:00 Uhr	Einweihung Freizeitanlage Dechsendorf, Campingstraße 32
		18:00 Uhr	Infoveranstaltung Soziale Stadt Süd Ost, Treffpunkt Röthelheimpark
Fr.,	16.11.	10:00 Uhr	Seniorentag 2018, Heinrich-Lades-Halle
Sa.,	17.11.	9:30 Uhr	Aktionstag gegen Depression, VHS (TN BM III)
		14:00 Uhr	24 Stunden Indoor-Cycling TV1848, TV Vital, Domprobststr. 2 b
		20:00 Uhr	Fiesta für San Carlos, E-Werk
		23.00 Uhr	Preisverleihung bei Newcomer Festival, E-Werk (TN BM II)
So.,	18.11.	9:30 Uhr	Gedenkveranstaltung Volkstrauertag in Büchenbach
		10:30 Uhr	Gedenkveranstaltung Volkstrauertag in Bruck, Treffpunkt: Am Marktplatz (TN BM II)
		11:30 Uhr	Gedenkveranstaltung Volkstrauertag, Ehrenfriedhof
Di.,	20.11.	18:00 Uhr	Bürgerveranstaltung „Grünkonzept“, EB 77, Stintzingstraße 46, EG, Sozialraum
		19:00 Uhr	Podiumsdiskussion "Gedenken gestalten", Großer Hörsaal, Medizinische Fakultät, Ulmenweg 18
Do.,	22.11.	10:15 Uhr	Baumpflanzaktion – Wiedervereinigungsbäume mit der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald und Vertretern der Stadt Jena, Platz der Deutschen Einheit

Sa.,	24.11.	09:30 Uhr	Begrüßung Kampagne Stark durch Erziehung, Kreuz und Quer (TN BM II)
		21:00 Uhr	Abschlussparty im Rahmen 100 Jahre Frauenwahlrecht, E-Werk Clubbühne
Mo.,	26.11.	09:30 Uhr	Eröffnung Adventsverkauf der Lebenshilfe, Rathaus EG, Foyer
		17:00 Uhr	Eröffnung der Erlanger Waldweihnacht, Schlossplatz
		18:00 Uhr	Eröffnung Weihnachtsmarkt am Altstädter Kirchenplatz
		19:00 Uhr	Eröffnung des Historischen Weihnachtsmarktes, Neustädter Kirchenplatz
Mi.,	28.11.	18:00 Uhr	5. chinesisches Filmfestival (TN BM III), Ort in Erlangen noch offen
Do.,	29.11.	20:00 Uhr	Bürgerversammlung Gesamtstadt, Ratssaal

Dezember

Mo.,	03.12.	12:00 Uhr	Mittagsgebet im Advent, Kirche St. Bonifaz
Mi.,	05.12.	19:00 Uhr	Internationaler Ehrenamtstag, Markgrafentheater
Fr.,	07.12.	18.00 Uhr	51. Abschlussfeier 1000-Punkte-Programm, Siemens Sport- und Freizeitanlage, Komotauer Straße 2 (TN BM II)
Sa.	08.12.	14.00 Uhr	45 Jahre Abenteuerspielplatz Brucker Lache und Adventsfeier Bruck, Abenteuerspielplatz Brucker Lache, Zeißstraße 24
So.,	09.12.	14:30 Uhr	Weihnachtskonzert Seniorenamt, Franconian International School
Mi.	12.12.	14:00 Uhr	Richtfest des HI ERN-Forschungsgebäudes (Helmholtz-Institut für Erneuerbare Energien) auf dem Baufeld, Cauerstraße 1, (TN BM III)
		14:30 Uhr	Gedenksteinenthüllung Wolfgang Vogel, Gelände der Herz Jesu Kirche, Kath. Kirchenplatz, Neue Straße
		14:30 Uhr	Empfang Ehejubilare 2018, Heinrich-Lades-Halle (TN BM III)
Fr.,	14.12.	19:00 Uhr	Jahresschlussveranstaltung, VHS
		19:30 Uhr	Konzert Harmonic Brass, Hugenottenkirche (TN BM III)
Mo.,	31.12.	ab 09:00 Uhr	Silvesterbesuche

Januar

Fr.,	18.01.	18:30 Uhr	Buchpräsentation "300 Jahre Theater Erlangen", Festakt und Premiere "Der aufhaltsame Aufstieg des Arturo Ui", Foyercafé und Markgrafentheater
------	--------	-----------	---

Internationale Beziehungen

Bozen:

05.11.-16.11.	Erlangen	Ausstellung "Josef Mayr-Nusser"
23.11.-25.11.	Erlangen	Gegenbesuch Partnerschaftsbegründung

Jena:

14.01.	Erlangen	Treffen beider OBs und beider Landräte zwecks Kooperationskoordination
--------	----------	--

Rennes:

23. oder 24.11.	Erlangen	Filmvorführung "La Peur" und Regisseurgespräch mit Hr. Audouin-Rouzeau im Rahmen der französischen Filmtage und anlässlich 100 Jahre Ende 1. Weltkrieg
-----------------	----------	--

San Carlos:

November	Erlangen	Einladung des Bürgermeisters Jhonny Gutiérrez nach Erlangen
17.11.	Erlangen	Fiesta für San Carlos

Shenzhen:

28.11.-1.12.	Erlangen / Nürnberg	Chinesisches Filmfestival des Konfuzius-Instituts
--------------	------------------------	---

Wladimir:

12.11.-21.11.	Erlangen	Hochschulkontakte - Psychologie Wladimir - Ohm-Hochschule Nürnberg
14.11.-18.11.	Erlangen	Rockband-Austausch, Abandoned Land, Newcomer
29.11.-04.12.	Erlangen	Kammerchor Wladimir, St. Sebald, Herz Jesu
01.12.-07.12.	Erlangen	Erlangen-Haus (HörerIn Deutschkurse an der VHS)
13.12.-21.12.	Erlangen	Quartett Besotosnyj zu Konzerten in Erlangen

Sonstige Internationale Beziehungen:

21.11.	Erlangen	Ehrenamtsempfang
--------	----------	------------------

Stand: 11.10.2018

Alle Angaben ohne Gewähr, Änderungen werden nicht erneut mitgeteilt. Aktuelle Informationen werden im RathausReport und im Veranstaltungskalender auf www.erlangen.de veröffentlicht.

Anlagen:

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13-2/PS007, T. 2316

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-2/264/2018

Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	25.10.2018	Ö	Kennntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen**I. Kennntnisnahme**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Seit der letzten Stadtratssitzung wurden die in der Anlage aufgeführten Stadtrats- und Fraktionsanträge gestellt.

Anlagen: Antragsliste StR 25.10.2018

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Stadtrats- und Fraktionsanträge

Stand: 15.10.2018

O:
5.2

Nummer	Datum	Antragsteller	Partei	Betreff	Zuständig	Status
122/2018/CSU-A/026	26.09.2018	Volleth, Jörg Lehrmann, Christian Wunderlich, Alexandra	CSU	Dringlichkeitsantrag zum Stadtrat am 27. September 2018; Fragen zu den "Vorbereitenden Untersuchungen für eine künftige städtebauliche Entwicklungsmaßnahme im Bereich Erlangen West III"	VI Weber	erledigt
123/2018/CSU-A/027	26.09.2018	Volleth, Jörg Lehrmann, Christian Wunderlich, Alexandra	CSU	Dringlichkeitsantrag zum Stadtrat am 27. September 2018; hier: Resolution "Erlanger Stadtrat fordert: Bayerisches Familiengeld nicht auf einkommensabhängige Sozialleistungen anrechnen!"	V Preuß	erledigt
124/2018/ERLI-A/017	08.10.2018	Pöhlmann, Johannes Salzbrunn, Anton	Erlanger Linke	Hartz-4 Mietobergrenzen an städtische Aussagen über Wohnungsmarkt anpassen; Änderungsanträge zum SGA, TOP 13 am 10.10.2018	V 55 Jobcenter / Arbeitslosengeld 2 Worm	offen
125/2018/SPD-A/027	08.10.2018	Pfister, Barbara Traub-Eichhorn, Felizitas Richter, Dr. Andreas	SPD	Antrag für den UVPA; Wasserspender in der Innenstadt	OBM 13-2 Klärung durch RB	erledigt
126/2018/-inter/025	09.10.2018	Pfister, Barbara (SPD) Winkler, Wolfgang (Grüne Liste)	SPD	Erlangen als "sicherer Hafen" - offen für in Seenot geratene Geflüchtete	OBM 13 Lotter	offen
127/2018/SPD-A/028	09.10.2018	Pfister, Barbara Lanig, Ursula Radue, Sandra	SPD	Antrag für den BWA und BildA: Schulwege in Dechsendorf sichern	OBM 13-2 Klärung durch RB	offen
128/2018/ERLI-A/018	11.10.2018	Pöhlmann, Johannes Salzbrunn, Anton	Erlanger Linke	Dringlichkeitsantrag zum UVPA bzw. Stadtrat im Oktober: Keine Streichung der Aurachtalbahn aus Plänen der Stadt Herzogenaurach	VI Weber	offen

10

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/50/WM021 T. 2442

Verantwortliche/r:
Sozialamt

Vorlagennummer:
50/131/2018

Aktuelle Lage und Bedarfe auf dem Erlanger Wohnungsmarkt

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	10.10.2018	Ö	Empfehlung	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	10.10.2018	Ö	Beschluss	
Stadtrat	25.10.2018	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen
BTM, GEWOBAU

I. Antrag

Der Bericht der Verwaltung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

II. Begründung

Die Lage auf dem Erlanger Wohnungsmarkt ist nach wie vor sehr angespannt; die Nachfrage nach bezahlbarem Wohnraum ist groß und kann – wie aus der Anlage zu ersehen ist – nur sehr begrenzt befriedigt werden.

Folgende Kernaussagen lassen sich aus den vorliegenden Zahlen ableiten und sollten aus Sicht des Sozialamtes für die Wohnungspolitik wegweisend sein:

- Der Bestand an Sozialwohnungen ist in den vergangenen Jahren stark gesunken. Aufgrund einiger Baumaßnahmen hat er sich im Vergleich zu 2017 jedoch geringfügig erhöht. Dennoch fehlt es weiterhin an bezahlbarem Wohnraum. Der Bau neuer Sozialwohnungen ist weiterhin dringend erforderlich.
- Der Bestand an großen Sozialwohnungen (5 Zimmer oder größer) ist verschwindend gering.
- Die Zuschussvereinbarung, mit welcher sich die GEWOBAU zur Bereitstellung von Belegrechtswohnungen verpflichtet hat, ist zum 30.06.2018 erst zu 58,56 % erfüllt. Seitens der GEWOBAU müssen die Anstrengungen mehr Belegrechtswohnungen zur Verfügung zu stellen, erhöht werden.
- Die Anzahl der Anträge auf Sozialwohnungen ist nahezu konstant geblieben. Trotz der Baumaßnahmen in den Jahren 2017 und 2018 mit über 200 Wohnungen und fast 500 Vermittlungen in geförderte Wohnungen hat sich die Zahl der unversorgten Antragssteller nicht wesentlich minimiert.
- Über 50% der Antragssteller sind 1-Personen-Haushalte. Weitere 20% der Antragssteller sind 4-Personen-Haushalte oder größer.
- Knapp 90% der Antragssteller befinden sich in der EOF-Einkommensstufe I. Davon sind knapp 50% 1-Personen-Haushalte und ca. 22% 4-Personen-Haushalte oder größer.
- Es werden daher überwiegend Wohnungen für die EOF-Einkommensstufe I benötigt. Insbesondere sind 2-Zimmer-Wohnungen für 1-Personen-Haushalte und große Wohnungen

für Familien erforderlich.

- Die Anzahl der Wohnungsvermittlungen zur Hälfte des Jahres ist im Vergleich zu den Vorjahren konstant geblieben.
- Gut 21% der Wohnungsantragssteller sind keine Erlanger Bürger, haben aber den Wunsch eine geförderte Wohnung in Erlangen anzumieten.
- Nur knapp 7% der vermittelten Wohnungen wurden an auswärtige Wohnungsantragssteller vermittelt.
- Die Anzahl der einkommensorientierten Förderungen (EOF) hat sich in den letzten Jahren mehr als verdoppelt.
- Zwingend erforderliche Wohnungsbauprojekte der GEWOBAU, ESW und GBW befinden sich aktuell in der Durchführung und in der Planung.
- Die Zahl der Wohnpartnerschaften im Projekt „Wohnen für Hilfe“ ist geringfügig gesunken.
- Die Zahl der Bewohner von Verfügungswohnungen ist – entgegen der strategischen Ausrichtung nach den Sanierungen im Jahr 2013 - deutlich angestiegen. Die Kapazitäten an zu belegenden Obdachlosenunterkünften sind erschöpft.
- Aufgrund der geringen Zahl an zu vermittelnden Wohnungen gelingt es nicht eine Fluktuation in den Obdachlosenunterkünften herzustellen. Letzte Alternative ist daher die Neuvermietung von Wohnraum als Obdachlosenunterkünfte.

Der Bedarf, neue Sozialwohnungen zu bauen ist offensichtlich. Daneben gilt es jedoch auch kreative Lösungen zu finden und zu forcieren um den vorhandenen Wohnraum zu nutzen und Eigentümer zu gewinnen vorhandenen Wohnraum anzubieten.

Zusätzlich erscheint aus Sicht der Verwaltung eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Sozialamt und GEWOBAU mehr denn je entscheidend; folgende Grundsätze erscheinen essentiell:

- Jede potentiell mögliche Wohnung muss als Belegrechtswohnung gemeldet werden; die Verpflichtung aus dem Vertrag besteht nach wie vor und sollte in möglichst großem Maße während der Vertragslaufzeit erfüllt werden.
- Die moderate Mietpreispolitik der GEWOBAU bei freifinanzierten und EOF-Wohnungen sollte möglichst beibehalten werden.
- Bei Härtefällen, die durch Mietpreisanpassungen entstehen, sollten im Einzelfall sozialverträgliche Individuallösungen gefunden werden, wie z.B. die bewährte Subjektförderung der GEWOBAU. Eine enge Abstimmung zwischen GEWOBAU und Amt 50 erscheint weiterhin angezeigt.
- Bei Neubauprojekten sollte bezüglich der Belegung der Wohnungen mit den Einkommensstufen (I – III) eine enge Abstimmung zwischen GEWOBAU und der Abteilung Wohnungswesen stattfinden. Die Erfahrungen der städtischen Wohnungsvermittlung sollten stärker miteinfließen.

Der Protokollvermerk aus der 1. Sitzung des Revisionsausschusses zu TOP 4 (Anlage 2) ist mit dieser Vorlage bearbeitet.

- Anlagen:**
1. Protokollvermerk aus der 1. Sitzung des Revisionsausschusses zu TOP 4
 2. Präsentation „Bericht des Sozialamtes zum sozialen Wohnungsmarkt in Erlangen“

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

OBM/14/SKA-T. 2816

Erlangen, 07.03.2018

14/173/2017

Prüfung im Sozialamt - Sachgebiet Wohnungsvermittlung, Wohnungsbindung, EOF und Wohnen für Hilfe -

**I. Protokollvermerk aus der 1. Sitzung des Revisionsausschusses
Tagesordnungspunkt 4 - öffentlich -**

Protokollvermerk:

Auf Vorschlag von Herrn Stadtrat Thaler bitten die Ausschussmitglieder darum, über künftige Bauprojekte der GEWOBAU hinsichtlich von Sozialwohnungen in den Gremien zu berichten.

- II. **Amt 14** zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift und WV 01.06.2018.
- III. **Kopie an Amt 50** zur Kenntnis und zum Weiteren in Abstimmung mit GEWOBAU und BTM.
- IV. **Kopie an GEWOBAU** zur Kenntnis.
- V. **Kopie an BTM** zur Kenntnis.
- VI. **Kopie an OBM** zur Kenntnis.

Vorsitzende/r:

gez.

.....
Stadtrat
Hüttner

	z.W.
	z.K.
Ref. II Eingang	26. März 2018
	Stellungnahme
	Rücksprache

Schriftführer/in:

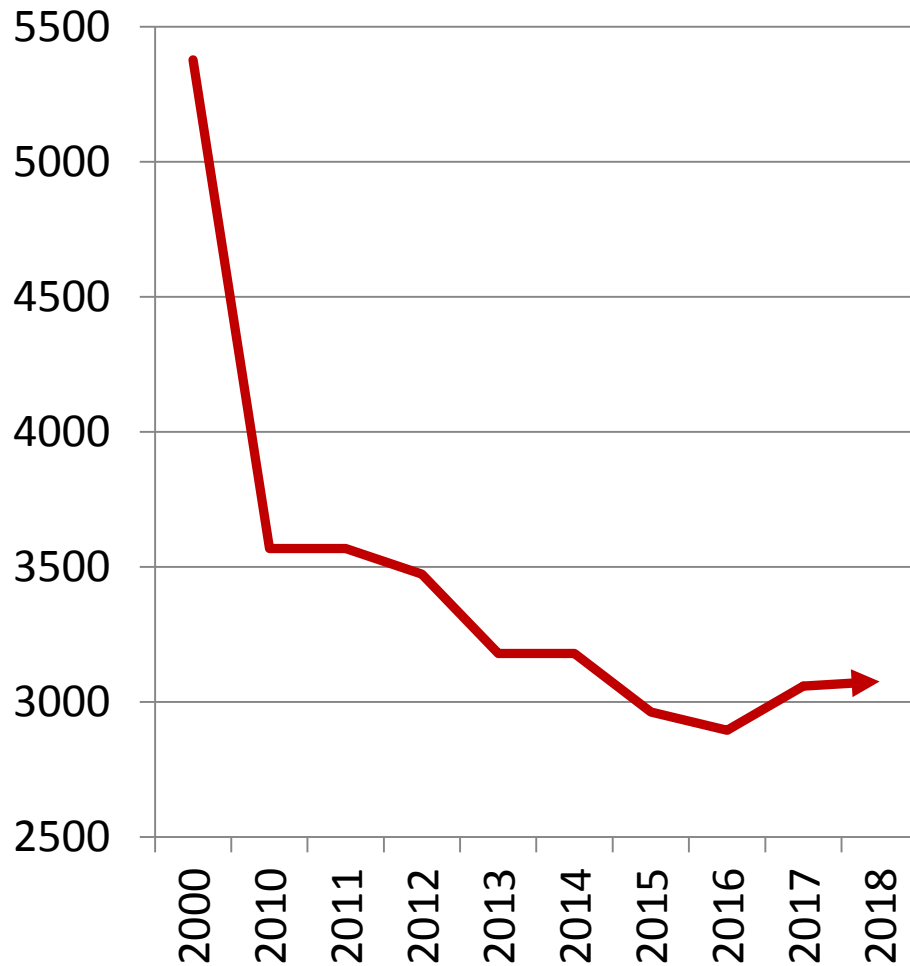
gez.

.....
Schornbaum

Bericht des Sozialamtes zum sozialen Wohnungsmarkt in Erlangen

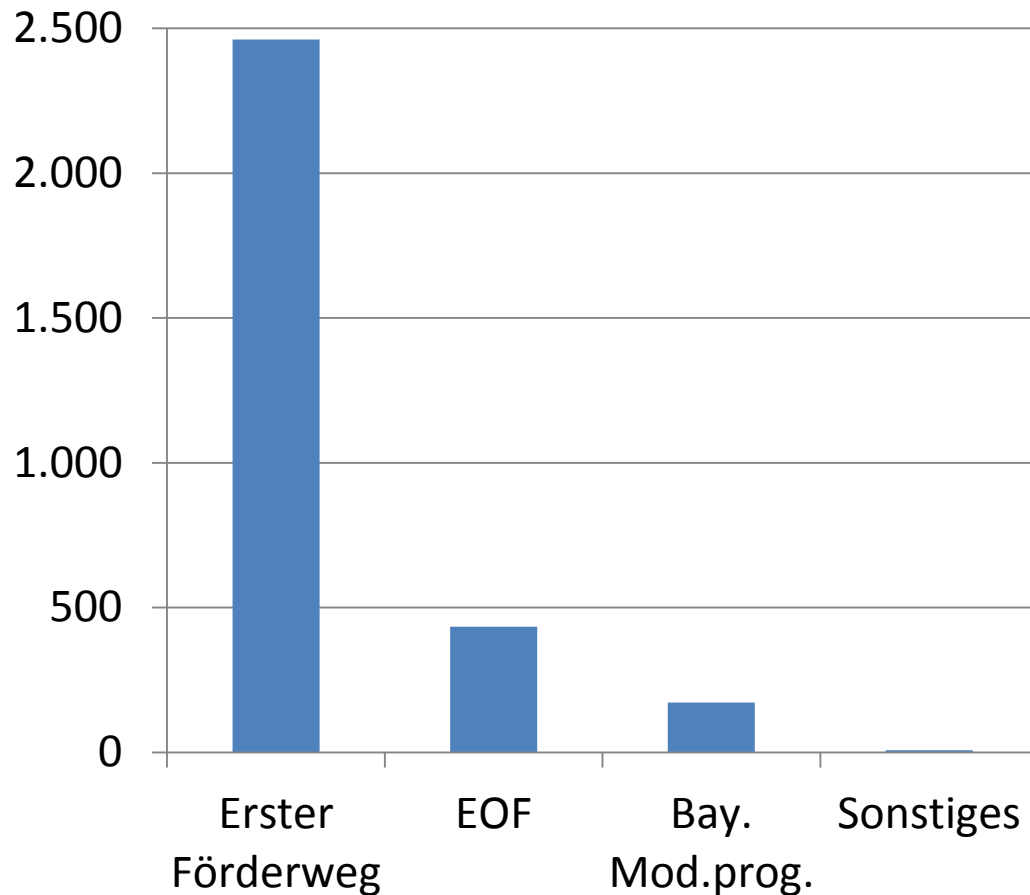
Sozial- und Gesundheitsausschuss
10. Oktober 2018

Soziale Mietwohnungen



Stichtag	Bestand
31.12.2000	5.378
31.12.2010	3.568
31.12.2011	3.568
31.12.2012	3.473
31.12.2013	3.179
31.12.2014	3.179
31.12.2015	2.963
31.12.2016	2.895
31.12.2017	3.059
30.06.2018	3.076

Soziale Mietwohnungen nach Förderart



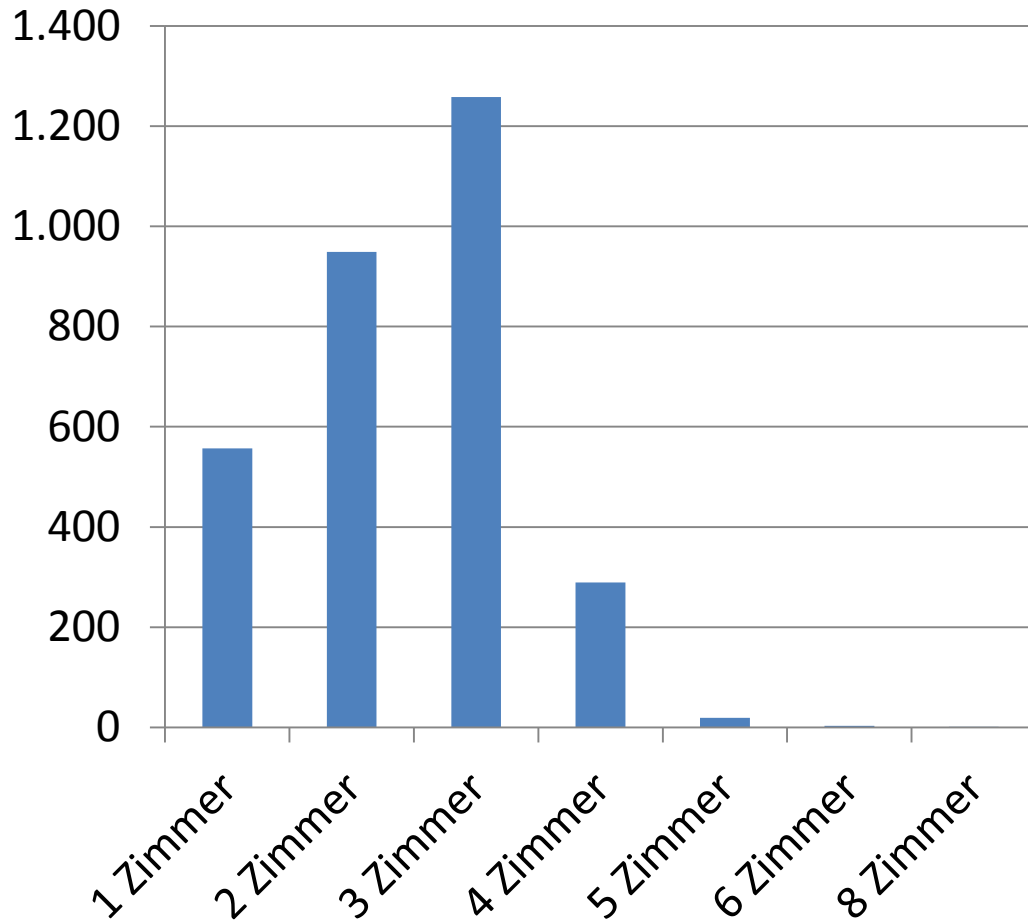
Förderart	Bestand
Erster Förderweg*	2.462
Einkommensorientierte Förderung (EOF)**	434
Bay. Modernisierungsprogramm***	172
Sonstiges (z. B. dritter Förderweg*)	8
Gesamt	3.076

*Staatliches Baudarlehen für Bauträger. Fördermöglichkeit endete mit Ablauf des 31.12.2001.

**Staatliches Baudarlehen und Zuschuss für Bauträger und Zuschuss zur Miete für Mieter.

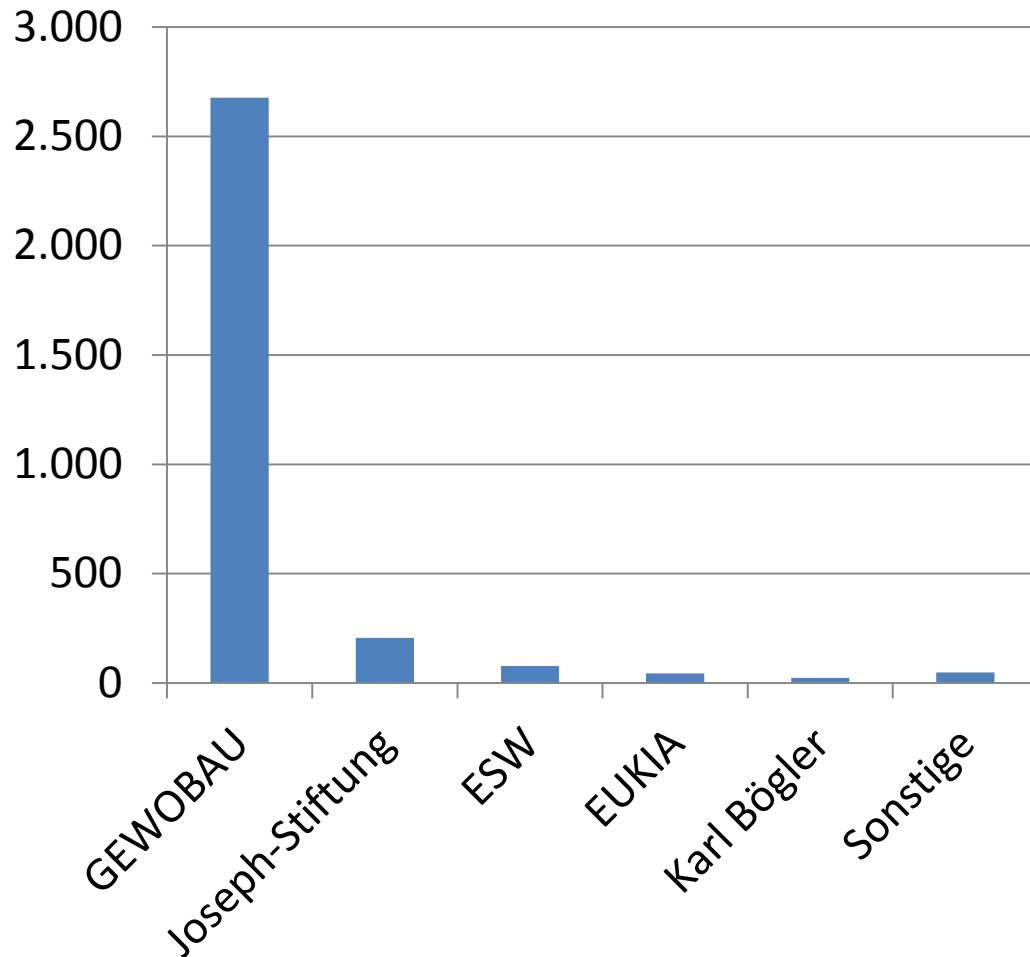
***Zinsverbilligtes Darlehen und Zuschuss für Bauträger bei der Modernisierung von Mietwohnungen.

Soziale Mietwohnungen nach Wohnungsgröße



Wohnungsgröße	Bestand
1-Zimmer -Wohnung	557
2-Zimmer –Wohnung	949
3-Zimmer –Wohnung	1.258
4-Zimmer –Wohnung	289
5-Zimmer –Wohnung	19
6-Zimmer –Wohnung	3
8-Zimmer -Wohnung	1
Gesamt	3.076

Soziale Mietwohnungen nach Vermieter



Vermieter	Bestand
GEWOBAU	2.676
Joseph-Stiftung	206
ESW	78
EUKIA Vermietungs GmbH	44
Karl Bögler	23
Sonstige	49
Gesamt	3.076

Belegrechtswohnungen GEWOBAU

Mietverhältnisse

	Stichtag / Zeitraum	Anzahl
Aktive Mietverhältnisse	30.06.2018	537
Mietverhältnisse gesamt	01.01.2010 – 30.06.2018	944

Erfüllungsstand

	Stichtag / Zeitraum	Formel	Monate	Quote
Soll	01.01.2010 – 30.06.2018	598 Wohnungen x 8,5 Jahre x 12 Monate	60.996	100,00%
Ist	01.01.2010 – 30.06.2018		35.717	58,56%
Rückstand	01.01.2010 – 30.06.2018		25.279	41,44%

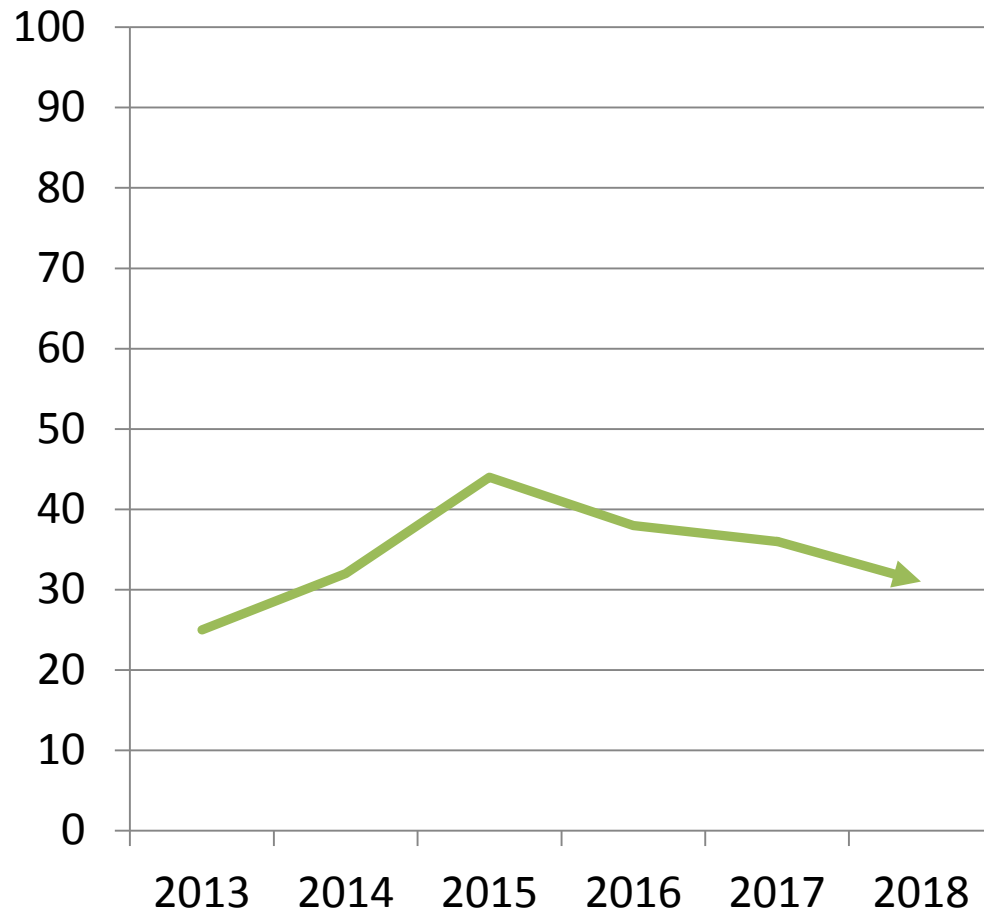
Sozialer Wohnungsbau - Bauprojekte

Maßnahme	Objekt	Träger	Anzahl WE	Davon gefördert	Quote
Bis zum 30.06.2018 bezogen	Brüxer Str. 5 - 21b	GEWOBAU	109	109	100%
	Brüxer Str. 23 - 27	GEWOBAU	55	55	100%
	Hartmannstr. 94 - 100	GEWOBAU	28	28	100%
	Elisabethstr. 11 - 13	GEWOBAU	22	22	100%
	Wilhelminenstr. 16	GEWOBAU	12	12	100%
Zum 30.06.2018 in Bau befindlich	Housing Area (Aufstockung) Schenkstraße 162 – 164	GEWOBAU	42	42	100%
	Housing Area (Neubau) Schenkstr. 166	GEWOBAU	130	80	60%

Sozialer Wohnungsbau - Bauprojekte

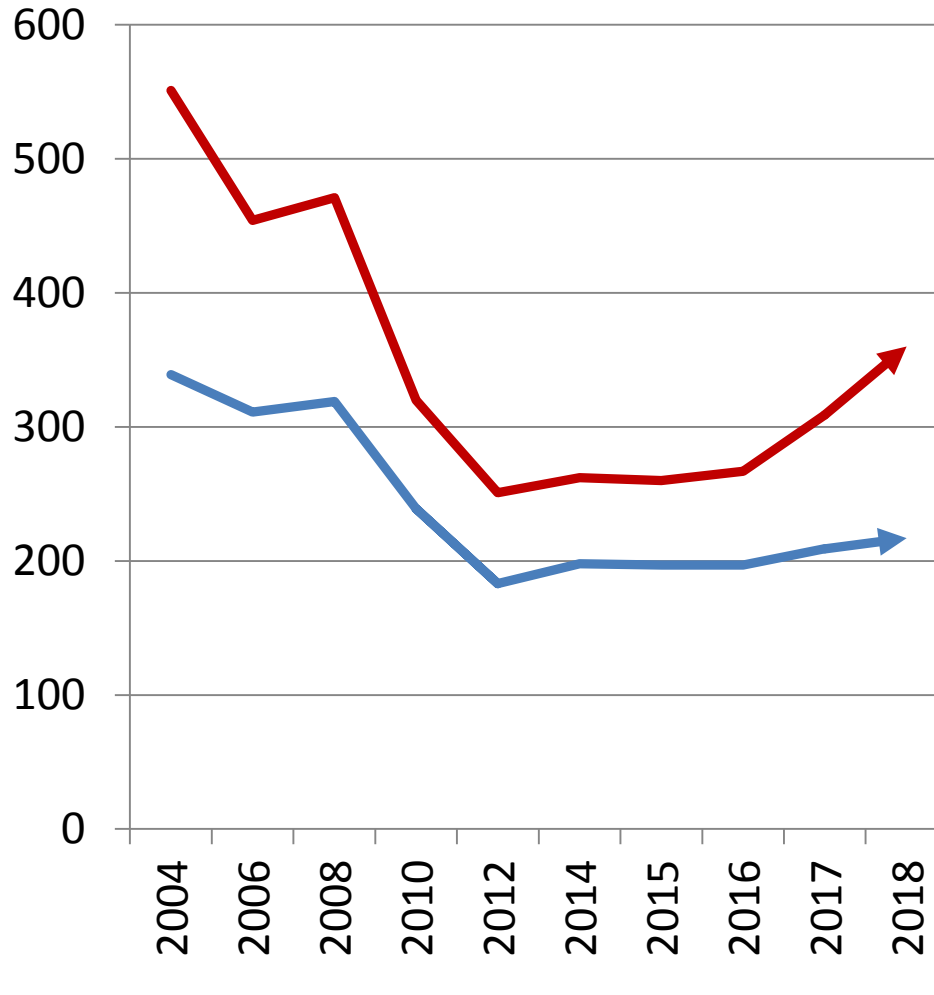
Maßnahme	Objekt	Träger	Anzahl WE	Davon gefördert	Quote
In Planung befindlich (voraussichtliche Zahlen)	Housing Area (Aufstockung) Schenkstr. 93 - 97, 168 - 172	GEWOBAU	36	36	100%
	Housing Area (Aufstockung)	GEWOBAU	198	198	100%
	Johann-Jürgen-Str.	GEWOBAU	94	94	100%
	Junkersstr.	GEWOBAU	28	28	100%
	Odenwaldallee	GEWOBAU	90	60	66%
	Büchenbach (Goeschelstr., Dresselweg, Lindnerstr.)	ESW	58	58	100%
	Isarstr.	GBW	210	52	25%
	Quartier JaminPark	GBW	638	159	25%
In Planung befindlich Landkreis ERH	Baiersdorf	GEWOBAU	52	15	29%
	Spardorf WA 1 u. 2	GEWOBAU	204	unbekannt	-

Wohnen für Hilfe – Bestehende Wohnpartnerschaften



Stichtag	Partnerschaften
31.12.2013	25
31.12.2014	32
31.12.2015	44
31.12.2016	38
31.12.2017	36
30.06.2018	31

Verfügungswohnungen



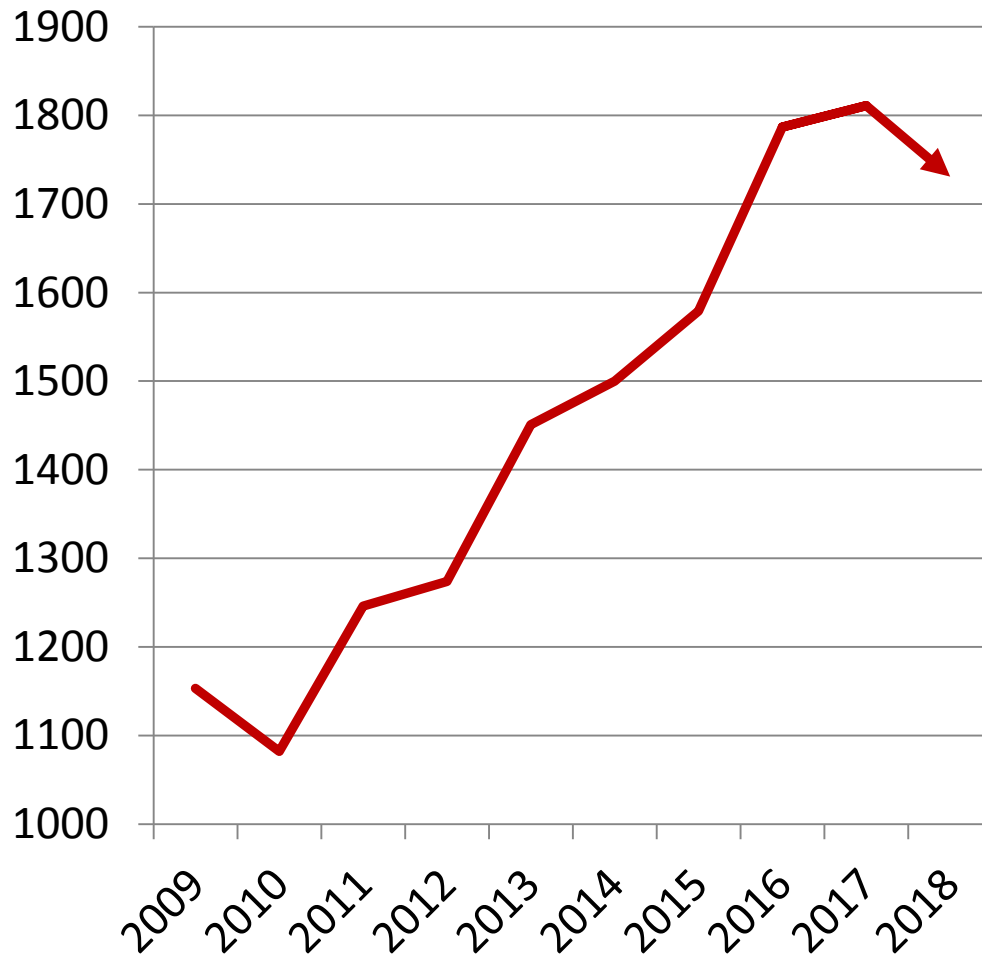
Stichtag	Wohnungen	Bewohner
31.12.2004	339	551
31.12.2006	311	454
31.12.2008	319	471
31.12.2010	239	320
31.12.2012	183	251
31.12.2014	198	262
31.12.2015	197	260
31.12.2016	197	267
31.12.2017	211	332
30.06.2018	217	360

— Verfügungswohnungen
— Bewohner

Zusammenfassung sozialer Wohnungsmarkt

Art	Anzahl Wohnungen
Soziale Mietwohnungen	3.076
Erster Förderweg	2.462
EOF	434
Bay. Modernisierungsprogramm	172
Sonstiges	8
Belegrechtswohnungen	537
Wohnen für Hilfe	31
Verfügungswohnungen	360
Gesamt	4.004

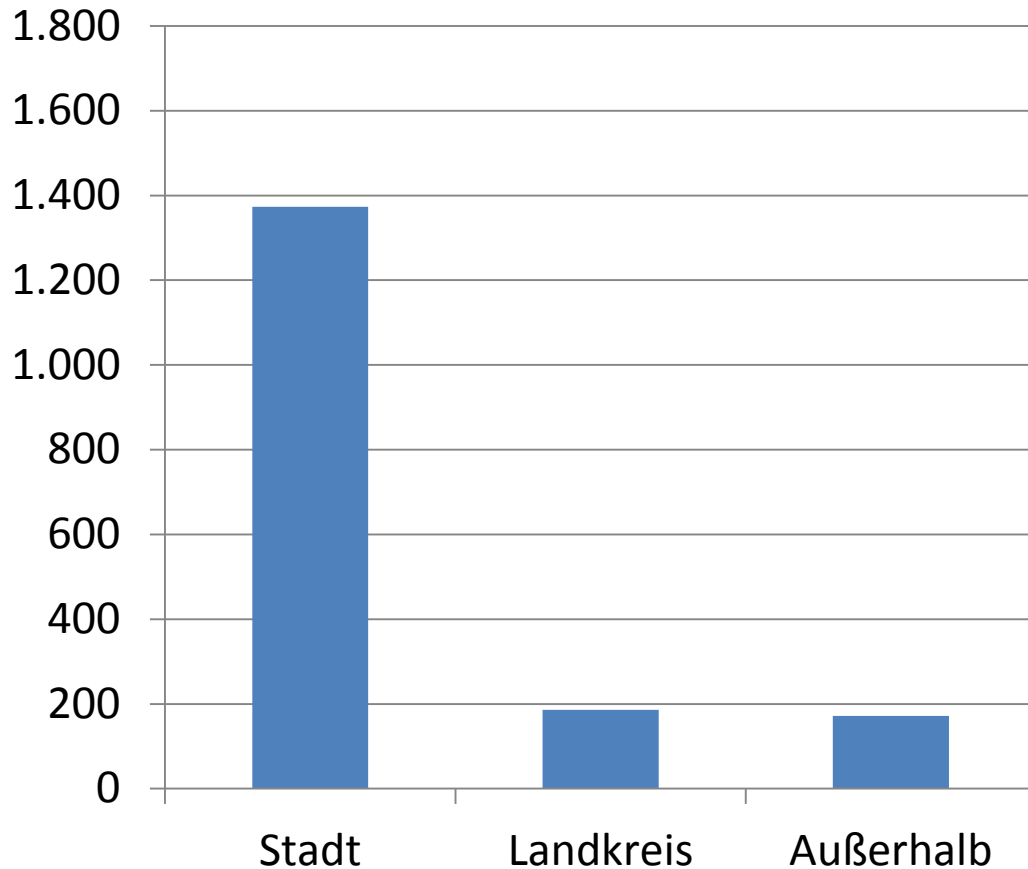
Wohnungsanträge



Stichtag	Zahl der Anträge
31.12.2009	1.153
31.12.2010	1.082
31.12.2011	1.246
31.12.2012	1.274
31.12.2013	1.451
31.12.2014	1.500
31.12.2015	1.579
31.12.2016	1.787
31.12.2017	1.811
30.06.2018	1.731*

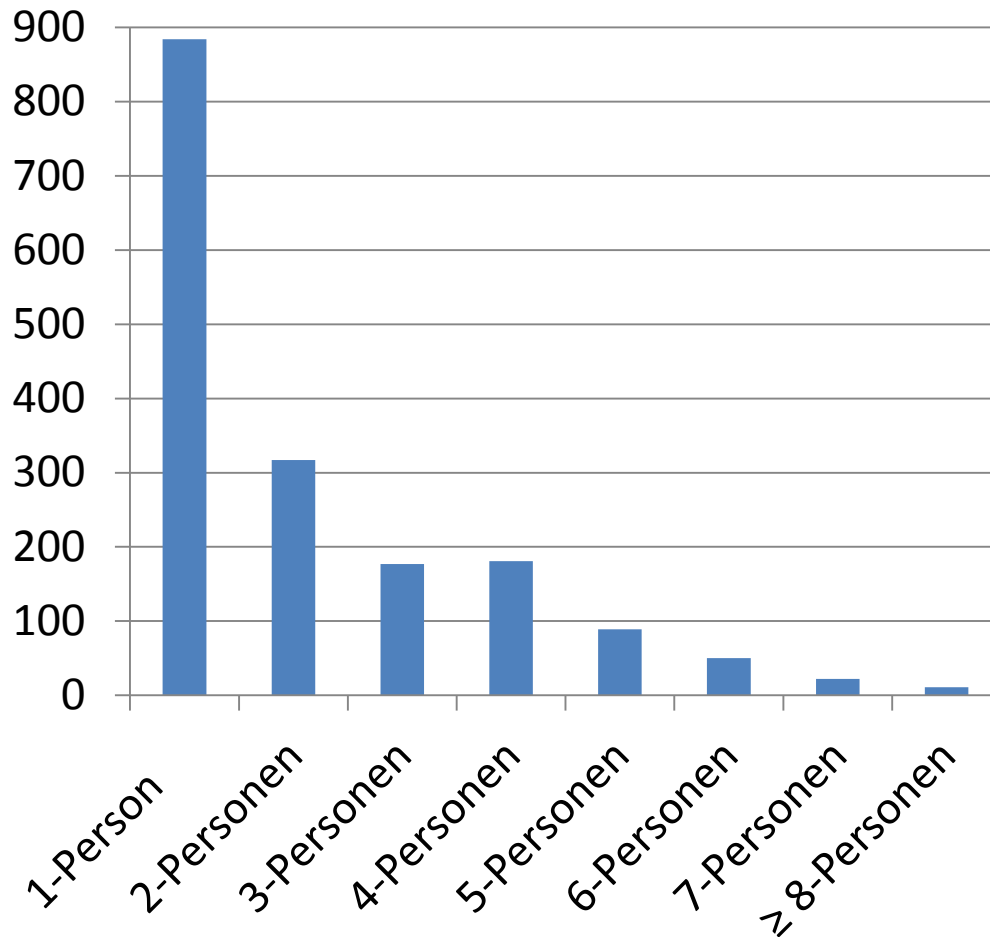
*Die Antragszahl von 1.731 zum 30.06.2018 beinhaltet derzeit ca. 130 Anträge, die sich noch in der Überprüfung befinden.

Wohnungsanträge nach Wohnort der Antragssteller



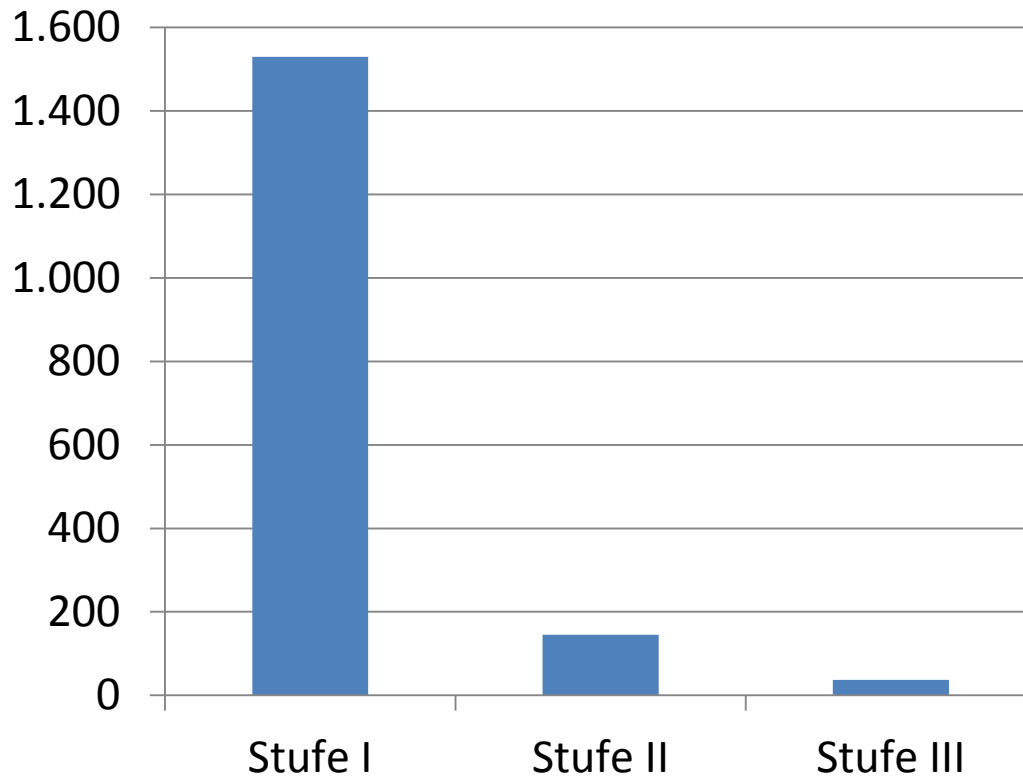
Wohnort	Bestand
Stadtgebiet Erlangen	1.373
Landkreis ERH	186
Außerhalb	172
Gesamt	1.731

Wohnungsanträge nach Haushaltsgrößen



Haushaltsgröße	Bestand
1-Personen-Haushalt	884
2-Personen-Haushalt	317
3-Personen-Haushalt	177
4-Personen-Haushalt	181
5-Personen-Haushalt	89
6-Personen-Haushalt	50
7-Personen-Haushalt	22
≥ 8-Personen-Haushalt	11
Gesamt	1.731

Wohnungsanträge nach EOF-Einkommensstufen



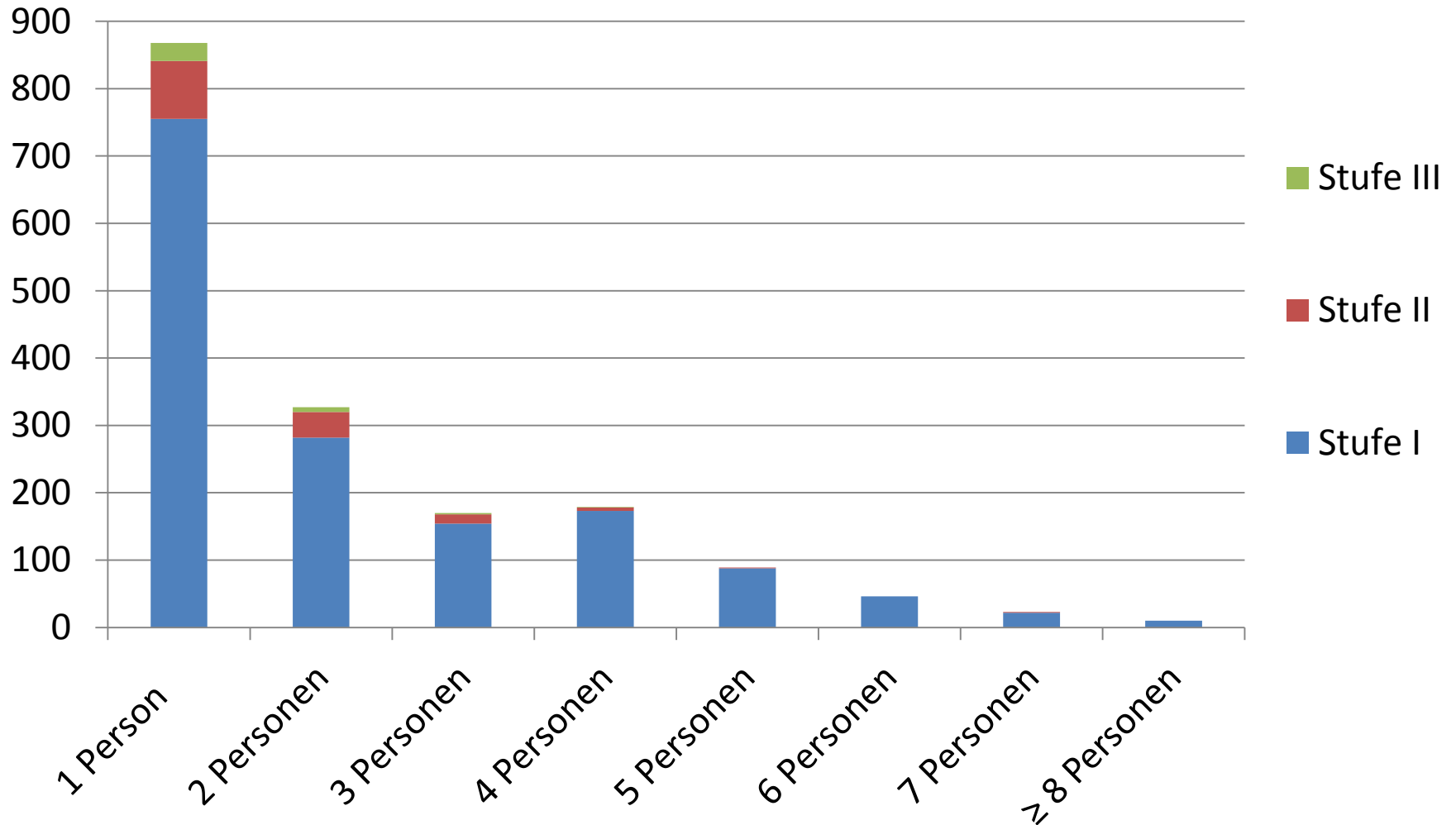
EOF-Einkommensstufe	Bestand
Stufe I	1.530
Stufe II	145
Stufe III	37
Gesamt	1.712*

*Die Abweichung von 19 Anträgen zwischen den Gesamtanträgen und den Anträgen nach EOF-Einkommensstufen ergibt sich aufgrund der unterschiedlichen Auswertungszeitpunkte und der Veränderung des Fallbestandes zwischen diesen Auswertungszeitpunkten. Des Weiteren überschreitet eine geringe Anzahl der Antragssteller die Einkommensgrenzen. Auch diese sind nicht mit enthalten.

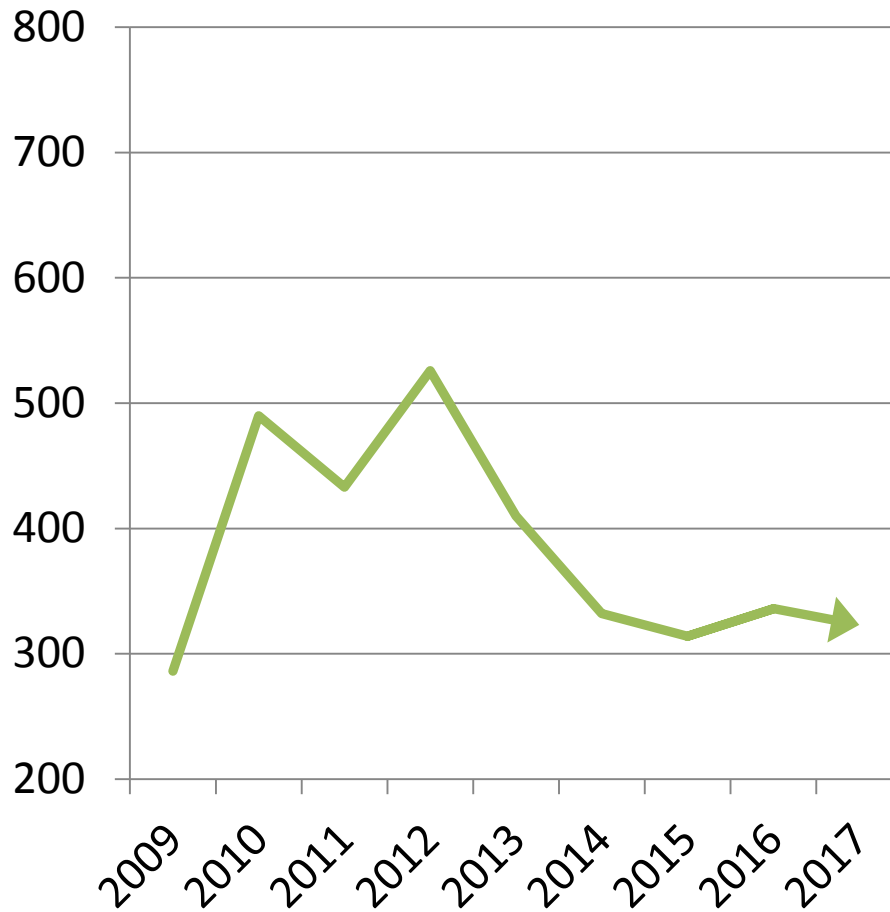
Wohnungsanträge nach Haushaltsgrößen und EOF-Einkommensstufen

Haushaltsgröße	Stufe I	Stufe II	Stufe III	Gesamt
1-Personen-Haushalt	755	86	27	868
2-Personen-Haushalt	282	38	7	327
3-Personen-Haushalt	154	14	2	170
4-Personen-Haushalt	173	5	1	179
5-Personen-Haushalt	88	1	-	89
6-Personen-Haushalt	46	-	-	46
7-Personen-Haushalt	22	1	-	23
≥ 8-Personen-Haushalt	10	-	-	10
Gesamt	1.530	145	37	1.712

Wohnungsanträge nach Haushaltsgrößen und EOF-Einkommensstufen



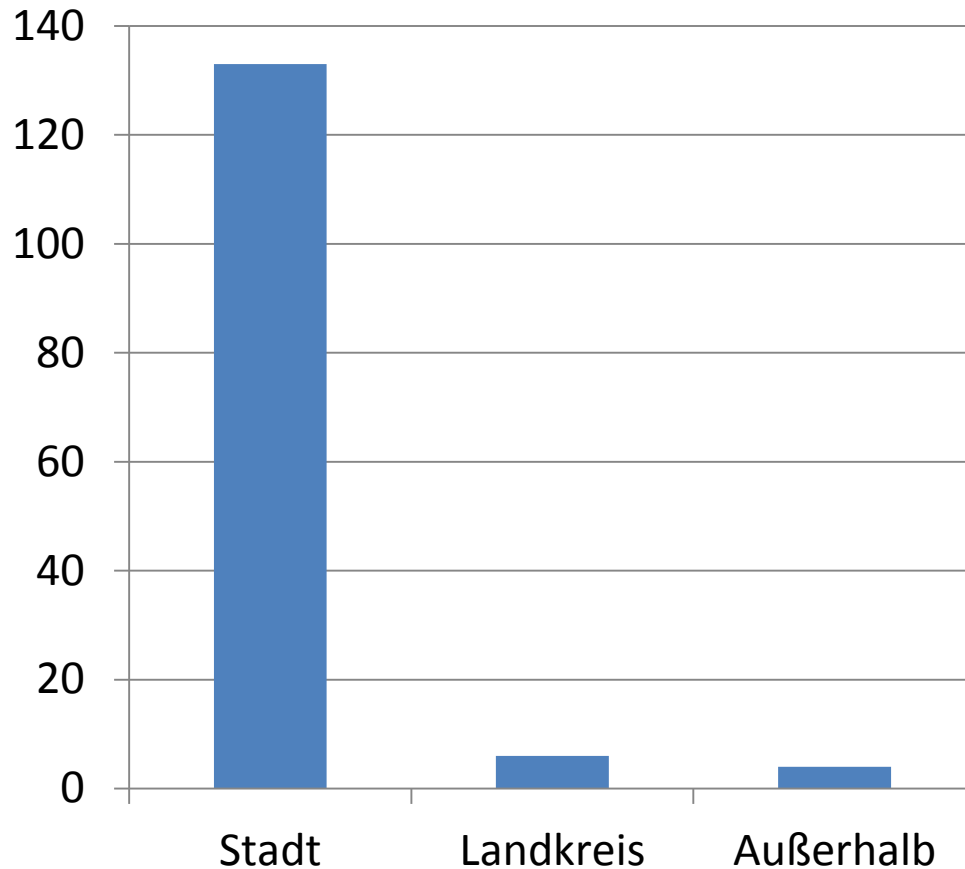
Wohnungsvermittlungen



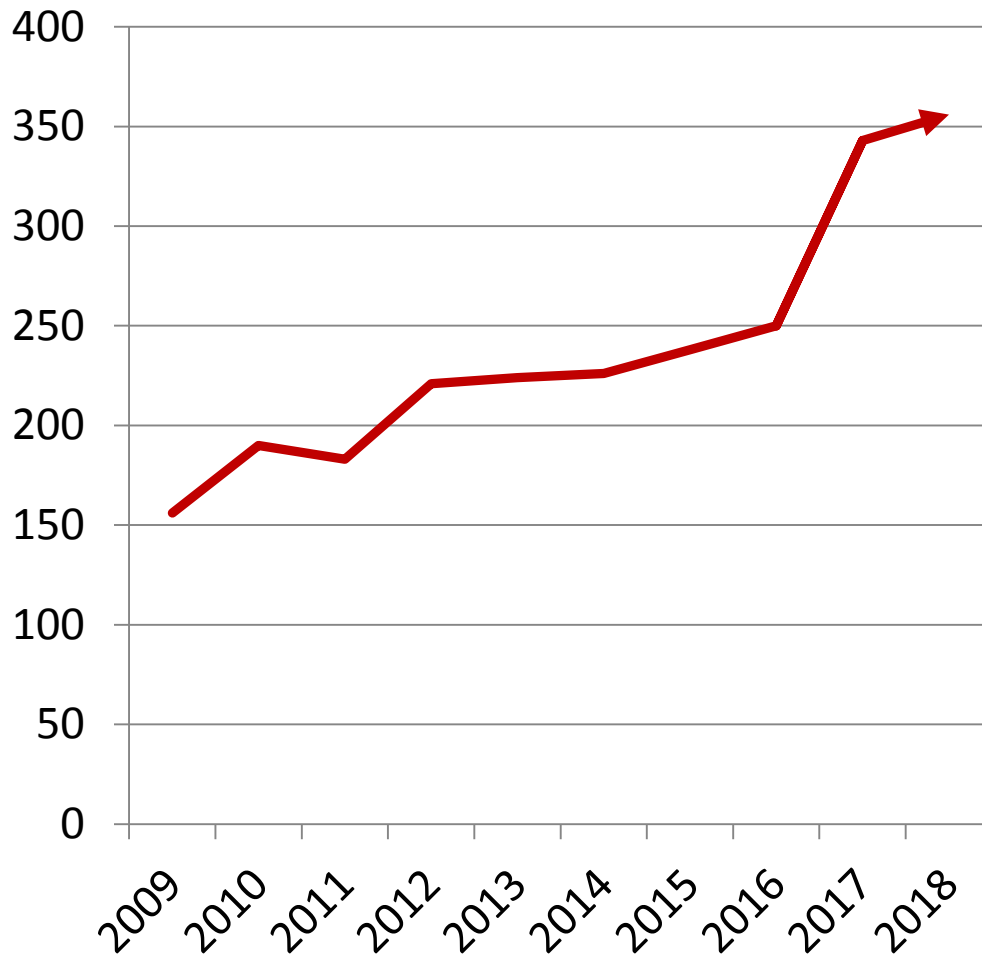
Jahr	vermittelte Wohnungen
2009	286
2010	490
2011	433
2012	526
2013	410
2014	332
2015	314
2016	336
2017	323
01.01. – 30.06.2018	143

Wohnungsvermittlungen nach Wohnort der Antragssteller

01.01. – 30.06.2018



Wohnort	Vermittlungen
Stadtgebiet Erlangen	133
Landkreis ERH	6
Außerhalb	4
Gesamt	143



Stichtag	Zahl der Anträge
31.12.2009	156
31.12.2010	190
31.12.2011	183
31.12.2012	221
31.12.2013	224
31.12.2014	226
31.12.2015	238
31.12.2016	250
31.12.2017	343
30.06.2018	356

Bei den EOF-Anträgen handelt es sich ausschließlich um Anträge, die zur Bewilligung kamen.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
V/502/FS016 T. 1898

Verantwortliche/r:
Sozialamt

Vorlagennummer:
50/126/2018

Inhaltliche Ausrichtung des 'Runden Tisch Flüchtlinge'

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	10.10.2018	Ö	Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
Sozial- und Gesundheitsausschuss	10.10.2018	Ö	Kenntnisnahme	zur Kenntnis genommen
Stadtrat	25.10.2018	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Ausgangssituation

Der ‚Runde Tisch Flüchtlinge‘ ist dem Ursprung nach eine themenübergreifende Plattform mit dem v.a. in der „Hochphase der Migrationswelle“ in erster Linie ehrenamtliche Flüchtlings- und Integrationsbegleiter*innen über alle relevanten Inhalte bzgl. der Aufnahme, Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten informiert wurden. Durch die Beteiligung von Stadträt*innen werden flüchtlingsrelevante Themen in die Stadtpolitik gebracht. Auch Vertreter*innen der Stadtverwaltung beteiligen sich regelmäßig am ‚Runden Tisch Flüchtlinge‘.

Angesichts der veränderten Gegebenheiten in Zusammenhang mit veränderten Aufenthaltstiteln eines Großteils der Geflüchteten z.B. Anerkennung, Verpflichtung zum Integrationskurs, Familiennachzug usw. erschien eine inhaltliche Ausrichtung zu spezifischen Themen, die für die Integration von Geflüchteten relevant sind (z.B. Sprache, Arbeit, Ausbildung usw.), notwendig. Der ‚Runde Tisch Flüchtlinge‘ widmet sich daher jeweils einem Schwerpunktthema.

Überlegungen zur Neuausrichtung des ‚Runden Tisches Flüchtlinge‘

Organisatorisches

Der ‚Runde Tisch Flüchtlinge‘ findet i.d.R. halbjährlich statt – außer es wird ein Spezialthema zusätzlich behandelt. Um Terminüberschneidungen zu vermeiden, wird der ‚Runde Tisch Flüchtlinge‘ im sechs-monatigen Abstand im Oktober und im April außerhalb der Ferien veranstaltet. Sitzungen des Stadtrates finden in der Terminplanung Berücksichtigung. Der zeitliche Rahmen des ‚Runden Tisch Flüchtlinge‘ ist auf max. zwei Stunden beschränkt.

Zielgruppe

Der ‚Runde Tisch Flüchtlinge‘ richtet sich sowohl an haupt- und ehrenamtliche Flüchtlings- und Integrationsbegleiter*innen als auch an dem Thema interessierte Bürger*innen. Explizit sollen dabei auch zunehmend Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund angesprochen und einbezogen werden.

Zielsetzung

Der ‚Runde Tisch Flüchtlinge‘ ist eine Informations- und Diskussionsplattform mit dem Leitgedanken eines themenspezifischen Informationstransfers an die Teilnehmer*innen. Vorrangiges Ziel ist die Förderung von Beteiligungsprozessen und der Partizipation von Geflüchteten auf kommunaler Ebene zur Stärkung des Dialogs und des „Empowerment“ durch deren Einbezug als z.B. Referenten. Weitere Ziele sind:

- Schaffung von Transparenz über die Strukturen und Aufgabenbereiche von Ämtern und Behörden, welche für die Integration von Geflüchteten eine Rolle spielen sowie Sensibilisierung über die Arbeitsweisen der hauptamtlichen Mitarbeiter*innen in den jeweiligen Ämtern und Behörden
- Förderung der Zusammenarbeit, des Austausches und der Vernetzung

Anlagen:

III. Behandlung im Gremium

Beratung im Sozial- und Gesundheitsausschuss am 10.10.2018

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Zrenner-Forstner
Schriftführer/in

Beratung im Sozialbeirat am 10.10.2018

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Zrenner-Forstner
Schriftführer/in

IV. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

V. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/13

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13-2/263/2018

Personelle Änderungen bei der Besetzung von Ausschüssen und Gremien

Beratungsfolge	Termin	Ö/N Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	25.10.2018	Ö Beschluss	
Beteiligte Dienststellen			
Amt 30, BTM			

I. Antrag

1. Der wirksame Fraktionsausschluss von Herrn Dr. Stefan Rohmer aus der CSU-Fraktion bedingt eine Neuberechnung der Ausschüsse und er erfordert eine Neubesetzung der freiwerdenden Sitze in den Ausschüssen und Gremien.
2. Mit den im Sachbericht vorgeschlagenen Änderungen besteht Einverständnis und das Losverfahren wird durchgeführt.
3. Der Stadtrat ermächtigt den Vertreter der Stadt in der Hauptversammlung der Erlanger Stadtwerke AG, Herrn Mehmet Sapmaz als neues Ersatzmitglied für das Aufsichtsratsmitglied Herrn Jörg Volleth zu wählen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durch den Ausschluss von Herrn Dr. Stefan Rohmer aus der CSU-Fraktion hat sich das Stärkeverhältnis im Stadtrat verändert. Deshalb ist eine Neuberechnung der Ausschüsse notwendig. Danach haben die ödp, die FWG und die Erlanger Linke im HFGA sowie im UVPA den gleichen Anspruch auf einen Sitz. Daher ist ein Losentscheid notwendig, bei dem jeweils 2 Sitze für den HFGA und 2 Sitze für den UVPA zu vergeben sind.

Der Losentscheid wird durch den Vorsitzenden, OBM Dr. Janik, durchgeführt. Dabei wird von jeweils einem Vertreter der ödp, der FWG und der Erlanger Linke ein gelbes Los für den HFGA sowie ein blaues Los für den UVPA aus einer Urne gezogen. Die beiden Vertreter, die ein Los mit der Aufschrift „UVPA“ bzw. „HFGA“ ziehen, erhalten den Ausschusssitz für ihre jeweilige Gruppierung. Derjenige, der das Los ohne Aufschrift zieht, erhält keinen Sitz.

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Aufsichtsrates der Erlanger Stadtwerke AG werden von deren Hauptversammlung gewählt. Für die Stimmabgabe benötigt der städtische Vertreter die Ermächtigung des Stadtrats.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die CSU-Fraktion schlägt folgende Änderungen vor:

Ältestenrat	Mitglied	Kopper, Gabriele
BWA	Mitglied	Thurek, Matthias
AG Friedhöfe	Vertretung für Adam Neidhardt	Aßmus, Birgitt
Aufsichtsrat der ESTW AG	Ersatzmitglied für Jörg Volleth	Sapmaz, Mehmet

Die Besetzung der zugewiesenen Ausschusssitze für den UVPA und den HFGA wird in der Sit-

zung bekannt gegeben.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Durch Beschlussfassung gemäß § 2 Nrn. 5 und 11 sowie § 9 Abs. 2 Satz 4 der Geschäftsordnung für den Stadtrat.

Anlagen: Ausschussberechnung

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Ausschusssitze	CSU	SPD	Grüne	FDP	ÖDP	FWG	ErLi	StR Rohmer
4	1,28	1,2	0,64	0,32	0,16	0,16	0,16	0,08
5	1,6	1,5	0,8	0,4	0,2	0,2	0,2	0,1
6	1,92	1,8	0,96	0,48	0,24	0,24	0,24	0,12
7	2,24	2,1	1,12	0,56	0,28	0,28	0,28	0,14
8	2,56	2,4	1,28	0,64	0,32	0,32	0,32	0,16
9	2,88	2,7	1,44	0,72	0,36	0,36	0,36	0,18
10	3,2	3	1,6	0,8	0,4	0,4	0,4	0,2
11	3,52	3,3	1,76	0,88	0,44	0,44	0,44	0,22
12	3,84	3,6	1,92	0,96	0,48	0,48	0,48	0,24
13	4,16	3,9	2,08	1,04	0,52	0,52	0,52	0,26
14	4,48	4,2	2,24	1,12	0,56	0,56	0,56	0,28
15	4,8	4,5	2,4	1,2	0,6	0,6	0,6	0,3
16	5,12	4,8	2,56	1,28	0,64	0,64	0,64	0,32

Ausschusssitze	CSU- Sitze	SPD- Sitze	Grüne- Sitze	FDP- Sitze	ÖDP- Sitze	FWG- Sitze	ErLi- Sitze	StR Rohmer
4	1	1	1	1				
5	2	2	1					
6	2	2	1	1				
7	2	2	1	1	1*	1*	1*	
8	3	3	1	1				
9	3	3	2	1				
10	3	3	2	1	1*	1*	1*	
11	4	3	2	1	1*	1*	1*	
12	4	4	2	1	1*	1*	1*	
13	4	4	2	1	1*	1*	1*	
14	4	4	2	1	1	1	1	
15	5	4	2	1	1	1	1	
16	5	5	2	1	1	1	1	

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/13-2/RV001

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/271/2018

Änderung im Stadtteilbeirat Büchenbach - Benennung eines Ersatzmitgliedes der Fraktion Grüne Liste für die Amtszeit vom 1. November 2018 bis 30. April 2020

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	25.10.2018	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Fraktionen

I. Antrag

Für das ausgeschiedene Ersatzmitglied (Frau Dr. Olga Cheremina) wird Herr Dr. Stefan Els ab dem 1. November 2018 als Ersatzmitglied der Fraktion Grüne Liste in den Stadtteilbeirat Büchenbach berufen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Erlanger Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28. Juli 2016 den Grundsatzbeschluss zur Bildung von Stadtteilbeiräten gefasst.

Bis zum Erlass einer Satzungsregelung findet die Satzung der Stadt Erlangen über die Ortsbeiräte entsprechende Anwendung. § 3 Abs. 4 der Satzung der Stadt Erlangen über Ortsbeiräte findet analoge Anwendung.

Das bisherige Ersatzmitglied, Frau Dr. Olga Cheremina, ist aus dem Stadtteilbeirat Büchenbach ausgetreten. Demnach ist ein neues Ersatzmitglied für die Fraktion Grüne Liste erforderlich. In diese Funktion wird Herr Dr. Stefan Els ab dem 1. November 2018 berufen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder im Stadtteilbeirat werden für die Amtszeit bis 30. April 2020 bestellt und namentlich genannt. Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern aus dem Stadtteilbeirat rücken die Ersatzmitglieder nach.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
spd.fraktion@stadt.erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Rathausplatz 1
91052 Erlangen

tel 09131/862781
fax 09131/861681
buero@gl-erlangen.de

<http://www.gl-erlangen.de>

Erlangen, den 09.10.2018

Antrag: Erlangen als »sicherer Hafen« - offen für in Seenot geratene Geflüchtete

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 09.10.2018
Antragsnr.: 126/2018
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: OBM/13
mit Referat:

die Rheinstädte Düsseldorf, Köln und Bonn haben Ende Juli öffentlich ihre Bereitschaft erklärt, in Seenot geratene Flüchtlinge aufzunehmen. Neben Regensburg als erster bayerischen Stadt haben inzwischen auch weitere Bürgermeister*innen ihre Sympathie für diese Initiative erklärt. Die Städte plädieren zwar für eine europäische Lösung, was wir ausdrücklich unterstützen - aber bis dahin muss die Aufnahme der Geretteten gesichert sein. Zwar hat diese Erklärung vor allem Symbolcharakter, da die Kommunen nicht für die Verteilung der Geflüchteten zuständig sind. Sie ist jedoch ein deutliches Zeichen der Stadtgesellschaften gegen das Sterben im Mittelmeer.

Inzwischen gibt es auch in Erlangen eine Gruppe der internationalen Bewegung »SEEBRÜCKE«, die sich für Menschen auf der Flucht einsetzt. Außerdem hat die Ortsgruppe Erlangen von Amnesty International die Stadtspitze angeschrieben und um Unterstützung der »Aktion Seebrücke« gebeten.

Wir beantragen:

Auch die Stadt Erlangen erklärt sich öffentlich bereit, aus Seenot gerettete Flüchtlinge im Rahmen ihrer Möglichkeiten aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

für die SPD-Fraktion:

gez. Barbara Pfister
Fraktionsvorsitzende

für die Grüne/GL-Fraktion:

gez. Wolfgang Winkler
Fraktionsvorsitzender

F.d.R.: Wolfgang Most
Geschäftsführung Grüne/GL

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM

Verantwortliche/r:
Bürgermeister- und Presseamt

Vorlagennummer:
13/268/2018

**Kommunale Mietpreisbremse;
hier: Antrag der SPD-Fraktion Nr. 053/2018 vom 12.04.2018**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	10.10.2018	Ö	Empfehlung	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	10.10.2018	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	17.10.2018	Ö	Gutachten	
Stadtrat	25.10.2018	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

BTM, Amt 50, Amt 13, GEWOBAU

I. Antrag

1. Der Aufsichtsratsvorsitzende der GEWOBAU Erlangen GmbH wird gebeten, die kommunale Mietpreisbremse auf die Tagesordnung der nächsten Aufsichtsratssitzung zu nehmen und folgende Beschlussfassung vorzuschlagen:
 - a) Die bisherige Praxis einer sozial ausgewogenen Mietpreispolitik soll beibehalten werden. Die Mieterhöhungen werden sowohl bei EOF-Mieten also auch im freifinanzierten Wohnungsbau begrenzt auf maximal 10 % innerhalb von 5 Jahren.
 - b) Die Geschäftsführung der GEWOBAU wird gebeten, die Auswirkungen regelmäßig zu evaluieren und dem Aufsichtsrat gegebenenfalls Vorschläge zur Anpassung vorzulegen, z.B. bei erheblich steigenden Baukostenpreisen oder Lebenshaltungskosten.
2. Die städtische Pressestelle wird beauftragt, mit den örtlichen Medienvertretern Möglichkeiten einer Kampagne für faire Vermieter/innen zu erörtern.
3. Der Antrag der SPD-Fraktion Nr. 053/2018 vom 12.04.2018 ist damit bearbeitet.

II. Begründung

Ausgangslage

Die hohen Mietkosten in Erlangen werden quer durch die Bevölkerungsschichten als Belastung empfunden. Die städtische Wohnungsbaugesellschaft GEWOBAU hat den satzungsgemäßen Auftrag, für eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung für breite Schichten der Bevölkerung in Erlangen zu gesamtwirtschaftlich vertretbaren Bedingungen zu sorgen.

Die Landeshauptstadt München hat für ihre städtischen Wohnungsbaugesellschaften Ende Juli die Einführung einer kommunalen Mietpreisbremse beschlossen, nachdem die kommunale Wohnungsbaugesellschaft Gewofag Mieterhöhungen bis zur gesetzlich zulässigen Grenze von 15 % angekündigt hatte. Per Aufsichtsratsbeschluss sollen die Mieterhöhungen von den gesetzlich möglichen 15% binnen 3 Jahren auf maximal 10 % innerhalb von 5 Jahren bis zu einer Mietobergrenze von max. 90% des aktuellen Mietspiegels abgesenkt werden.

Außerdem soll die Modernisierungsumlage von den rechtlich möglichen 11% freiwillig auf 5% sowie auf 3 € pro qm innerhalb von 6 Jahren begrenzt werden. So soll verhindert werden, dass der Mietspiegel durch die Mieten der kommunalen Wohnungsgesellschaften steigt. Daneben soll die Bindungsdauer für bestimmte geförderte Bauvorhaben auf städtischen Flächen von 40 auf 60 Jahre erhöht werden.

Die Fraktion der Erlanger SPD hat im April 2018 die Münchner Diskussion aufgegriffen. Sie fragt nach dem Vorgehen in Erlangen und danach, ob Regelungen wie in München auch in Erlangen denkbar sind. Angesprochen ist nicht nur der freifinanzierte, sondern auch der frei geförderte EOF-Wohnungsbestand.

Nicht zu dieser Gruppe gehören die bis Ende der 90er Jahre geförderten Wohnungen (öffentlich geförderte Wohnungen; i.d.R. der sog. 1. Förderweg). Diese unterliegen dem Kostenmietprinzip. Die Mietanpassungen sind „nur“ im gesetzlichen Rahmen der Wohnbauförderbestimmungen sowie der II. Berechnungsverordnung möglich.

Zur 1. Fragestellung des Fraktionsantrags:

„Ist eine Selbstverpflichtung der GEWOBAU oder ein entsprechender Gesellschafterbeschluss möglich, der die Mietanpassungen bei der GEWOBAU - bei Bestandsmieten wie bei Neuvermietungen, bei geförderten und bei frei geförderten Wohnungen – auf einen Wert deutlich unterhalb der Kappungsgrenze vermindert und sich z.B. am Fortschritt der Kosten für den Unterhalt der Wohnungen orientiert?“

Stellungnahme GEWOBAU:

Rund 56 % der Mieten des frei finanzierten und frei geförderten Wohnungsbestandes der GEWOBAU liegen unterhalb des Unterwertes des Erlanger Mietenspiegels. Rund 99 % des frei finanzierten und frei geförderten Wohnungsbestands liegt unterhalb des Mittelwertes des Erlanger Mietenspiegels.

Der Aufsichtsrat überprüft die Mietpreisgestaltung der GEWOBAU laufend und gibt die Grundsätze der Mietpreispolitik schon seit jeher vor. Insbesondere werden auch Kappungen von Mietpreiserhöhungen – wie zuletzt in der Housing Area – mit dem Aufsichtsrat beraten. Sozial unausgewogene Mietanpassungen hat es in der Vergangenheit nicht gegeben und wird es auch in Zukunft nicht geben. Die preisdämpfende Wirkung der kommunalen Wohnungsbaugesellschaft ist damit bereits gelebte Praxis. Ein weiterer Regelungsbedarf besteht aus Sicht der GEWOBAU aufgrund der praktizierten Mietenpolitik nicht:

a) Im Neubau muss die GEWOBAU grundsätzlich eine angemessene Eigenkapitalverzinsung einplanen. Das führt bei den EOF-Mieten derzeit zu einer Inflationierung der Bewilligungsmieten um rd. 1,4 % p.a. (rd. 4,3 % alle 3 Jahre). Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bauen und Verkehr prüft derzeit, die Förderbedingungen anzupassen. Im Gespräch sind Mietsteigerungen von maximal 2,5 % p.a., also rd. 7,5 % alle 3 Jahre.

Das Münchner Modell, Mieterhöhungen auch bei EOF-Mieten nur noch in Höhe von maximal 10 % innerhalb von 5 Jahren zuzulassen, würde in Erlangen bei entsprechender Umsetzung jedenfalls beim aktuellen Baukostenpreisindex zu Mietpreissteigerungen führen.

b) Bei den frei finanzierten Bestandsmieten erhöht die GEWOBAU seit Jahren grundsätzlich um weniger als 2 % p.a., also unterhalb der durchschnittlichen Inflationsrate der vergangenen 30 Jahre. Im Durchschnitt liegen die Anpassungen bei rd. 5 % in 3 Jahren und werden bei ca. 20 € je Mietverhältnis gekappt. Darüber hinaus bietet die GEWOBAU Mietern, die sich nachweislich die Mietanpassung nicht leisten können, Subjektförderung an und nimmt damit einen weiteren freiwilligen Mietverzicht hin. Diese freiwilligen Ertragsverzichte betragen in 2017 insgesamt 55,5 T€. Bei Neuvermietungen im frei finanzierten Bereich orientiert sich die GEWOBAU am Mittelwert des Erlanger Mietenspiegels.

Bei umfassenden Sanierungen wird die Modernisierungsumlage sehr deutlich reduziert, zuletzt auf rd. 5 % in der Housing Area. Auch hier orientiert sich die Höhe der Kappung an der notwendigen EK-Verzinsung der relevanten Baumaßnahmen.

Auch für die Bestandsmieten der GEWOBAU gilt, dass das Münchner Modell, das Mieterhöhungen von nur noch maximal 10% innerhalb von 5 Jahren vorsieht, umgesetzt werden könnte, jedenfalls unter der Nebenbedingung, dass die Lebenshaltungskosten den aktuellen Wachstumspfad beibehalten. Tatsächlich ergäben sich auch in diesem Fall zunächst immer noch Mieterhöhungsspielräume.

Die Belegrechtsmiete der Stadt Erlangen für rd. 600 (ehemals) frei finanzierte Wohnungen der GEWOBAU entspricht mit 5,30 €/m² in etwa der Durchschnittsmiete des Bestandes der GEWOBAU einschließlich der freifinanzierten Wohnungen. Diese liegen noch unter den Kosten der Unterkunft (KdU).

Sollten künftig, wie von der Stadt München von ihren Wohnungsunternehmen gefordert, Renditeaspekte in den Vordergrund gestellt werden oder nach 2020 durch den (die) Gesellschafter Ausschüttungen (EK02) angedacht sein, wird durch eine solche Selbstverpflichtung der finanzielle Spielraum der GEWOBAU allerdings eingeschränkt.

Zur 2. Fragestellung des Fraktionsantrags:

„Ist eine „freiwillige“ Verlängerung der Sozialbindung geförderter Wohnungen bei der GEWOBAU z.B. auf 60 Jahre möglich? Welche Kosten wären damit gegebenenfalls für die Stadt verbunden (u.a. über die Systematik der EOF-Förderung.“

Stellungnahme GEWOBAU:

Im Sinne des Wohnungsbindungsgesetzes ist die Stadt Erlangen als „Gebiet mit erhöhtem Wohnraumbedarf“ anerkannt. Ihr obliegt daher die Vergabe der öffentlich geförderten Wohnungen im Stadtgebiet Erlangen. Der Großteil der zum 31.12.2017 im Bestand vermieteten öffentlich geförderten Wohnungen (1. Förderweg) unterliegt, theoretisch wegen der 1-%igen Tilgung aus den Förderdarlehen, noch Jahrzehnte der Belegungsbindung. Die ohnehin sehr günstigen Fördermieten in diesem Bereich wurden in der Vergangenheit auch nach Wegfall der Mietpreis- und Belegungsbindung wie oben beschrieben angepasst.

Anders verhält es sich hier bei den frei geförderten EOF-Wohnungen. Hier betrug die Sozialbindung bisher 25 Jahre. Zu diesem Zeitpunkt fiel die Subjektförderung in Höhe von derzeit zum Beispiel 5,00 €/qm in der Einkommensstufe 1 weg. Bei einer 60-m²-Wohnung würde dies c. p. zusätzliche Kosten in Höhe von 300,00 €/mtl. bedeuten. Regierung und das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bauen und Verkehr haben nach Rücksprache mit dem VdW (Verband der bayerischen Wohnungswirtschaft) aber zwischenzeitlich reagiert und den Unternehmen die Möglichkeit eingeräumt, die Belegungsbindung auf 40 Jahre auszuweiten. Die GEWOBAU wird diese Möglichkeit in Anspruch nehmen.

Die GEWOBAU begrüßt diese Verbesserung der Förderbedingungen. Auf die Stadt Erlangen kommen durch die beschriebene Verbesserung der Förderbedingungen keine zusätzlichen Kosten zu.

Sollte eine zeitlich darüber hinaus gehende kommunale Verlängerung angeboten werden und würde der Freistaat Bayern hierzu keinen Ausgleich bieten, müsste die bisherige Subjektförderung von der Stadt übernommen werden, also in der Einkommensstufe 1 im obigen Beispiel 5 €/qm.

Zur 3. Fragstellung des Fraktionsantrags:

„Wie könnte eine Kampagne der Stadt aussehen, die Vermieterinnen und Vermieter herausstellt, die sich auf vergleichbare Beschränkungen verpflichten? Ist ein Label „fairer Vermieterin/ fairer Vermieter“ denkbar?“

Stellungnahme GEWOBAU und Verwaltung:

Der Verband der Wohnungswirtschaft hat vergleichbare Labels aufgelegt. Allerdings findet der soziale Wohnungsbau ganz überwiegend in den kommunalen Wohnungsgesellschaften, teilweise auch in den kirchlichen Unternehmen statt. Da die Kommunen aber durchaus auch an privaten Investoren, aber auch an Bautätigkeit der Kommunen interessiert sind, sollte auch hier ein gemeinsames Vorgehen der bayerischen Kommunen angedacht werden. Die GEWOBAU ist seit Jahrzehnten ein fairer Vermieter. Das ergibt sich aus den beschriebenen Kennziffern in Verbindung mit der jeweiligen Standort- und Gebäudequalität.

Für ein städtisches Label müsste ein Kriterienkatalog erstellt, Budget bereitgestellt, Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die Jury verpflichtet und das Design erstellt werden. Um Vermieterinnen und Vermieter als Teilnehmer zu finden, bedarf es einer umfassenden Öffentlichkeitsarbeit. Bisher gibt es dafür weder die finanziellen, noch die personellen Ressourcen. Auch die Kontakte zu privaten Vermieterinnen und Vermietern entstehen in der Regel nicht im Zusammenhang mit positiven Erfahrungen mit Vermieterinnen und Vermietern, sondern eher aufgrund von Konflikten.

Die Verwaltung gibt außerdem zu bedenken, dass mit solchen Labels in der Bevölkerung in der Regel unterschiedliche Erwartungen verbunden werden, die bei der Vergabe des Labels nicht alle berücksichtigt werden können. Im konkreten Fall impliziert „fair“ wesentlich mehr als eine freiwillige Selbstverpflichtung zur Nichtausschöpfung der gesetzlich zulässigen Mieterhöhungspotentiale. Ein derartiges Label könnte daher in der Bevölkerung im Einzelfall erhebliche Verärgerung auslösen. Eventuell können – ähnlich wie in München, wo ein Radiosender sowie das Netzwerk Wohnungslöshilfe eine Kampagne initiiert haben - private Initiativen z.B. von Medienvertretern oder einschlägigen Organisationen angeregt werden.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

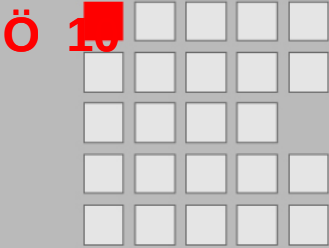
Anlagen: Antrag der SPD-Fraktion Nr. 053/2018 vom 12.04.2018

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 12.04.2018
Antragsnr.: 053/2018
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: II/BTM
mit Referat: V/50

**SPD Fraktion
im Stadtrat Erlangen**

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Florian Janik
91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
e-Mail spd@erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

**Antrag
Kommunale Mietpreisbremse (Bericht)**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die hohe Nachfrage nach Wohnungen und der dadurch ausgelöste starke Anstieg der Mieten bei Neuvermietungen bietet Vermieterinnen und Vermietern die Möglichkeit, auch bei Bestandsmieten relativ hohe regel-mäßige Mietanpassungen vorzunehmen: Da die ortsüblichen Vergleichs-mieten nach Mietspiegel schnell steigen, sind Mieterhöhungen um den maximalen Betrag der Kappungsgrenze in Erlangen, 15 Prozent in drei Jahren, regelmäßig möglich. Diesen Erlösmöglichkeiten steht in der Regel keine entsprechende Kostenentwicklung in der Wohnungsbewirtschaftung gegenüber.

Datum
12.04.2018

AnsprechpartnerIn
Saskia Coerlin

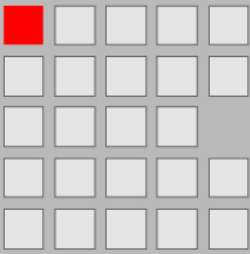
Durchwahl
09131 862225

Der städtischen Wohnungsbaugesellschaft Gewobau kommt als einer der größten Akteure auf dem Wohnungsmarkt und als kommunalem Unternehmen eine Vorbildfunktion zu, auch mit Blick auf die Mietan-passungen. Wir bitten daher um einen Bericht im zuständigen Ausschuss – und zur Kenntnis an den Aufsichtsrat der Gewobau – zu folgenden Fragestellungen:

Seite
1 von 1

- Ist eine Selbstverpflichtung der Gewobau oder ein entsprechender Gesellschafterbeschluss möglich, der die Mietanpassungen bei der Gewobau – bei Bestandsmieten wie bei Neuvermietungen, bei geförderten und bei frei geförderten Wohnungen – auf einen Wert deutlich unterhalb der Kappungsgrenze vermindert und sich z.B. am Fortschritt der Kosten für den Unterhalt der Wohnungen orientiert?
- Ist eine „freiwillige“ Verlängerung der Sozialbindung geförderter Wohnungen bei der Gewobau z.B. auf 60 Jahre möglich? Welche Kosten wären damit





gegebenenfalls für die Stadt verbunden (u.a. über die Systematik der EOF-Förderung)?

- Wie könnte eine Kampagne der Stadt aussehen, die Vermieterinnen und Vermieter herausstellt, die sich auf vergleichbare Beschränkungen verpflichten? Ist ein Label "faire Vermieterin/ fairer Vermieter" denkbar?

Mit freundlichen Grüßen

Barbara Pfister
Fraktionsvorsitzende

Dr. Philipp Dees
Sprecher Stadtentwicklung und
Wohnen

f.d.R. Saskia Coerlin
Geschäftsführerin der SPD-Fraktion

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
e-Mail spd@erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Datum
12.04.2018

AnsprechpartnerIn
Saskia Coerlin

Durchwahl
09131 862225

Seite
2 von 1

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
I/EB77

Verantwortliche/r:
I/EB77

Vorlagennummer:
771/021/2018

EB 77: Feststellung des Jahresabschlusses 2017 (Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	17.07.2018	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	25.10.2018	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

II/BTM, Amt 14 / Revisionsausschuss (vorbehaltlich Beschluss am 24.10.2018)

I. Antrag

- Der Jahresabschluss des EB 77 für das Wirtschaftsjahr 2017 wird gem. § 25 EBV (Eigenbetriebsverordnung Bayern) festgestellt und Entlastung wird erteilt.
- Der vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) geprüfte Jahresabschluss 2017 weist in der Gewinn- und Verlustrechnung ein Jahresergebnis von 892.560,12 € aus. Zusammen mit dem Gewinnvortrag des Vorjahres i.H.v. 1.048.732,53 € ergibt sich damit ein bilanzielles Ergebnis i.H.v. 1.941.292,65 €. Es wird beschlossen, dieses Ergebnis auf neue Rechnung vorzutragen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

Vollzug der zugrundeliegenden Rechtsnormen, insbesondere

- Gemeindeordnung Bayern (GO)
- Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV)
- Betriebssatzung für den EB 77

Der Jahresabschluss 2017 des EB 77 wurde gem. § 25 EBV im April 2018 aufgestellt.

Er enthält:

- Bilanz
- Gewinn- und Verlustrechnung
- Lagebericht
- Anlage: Erfolgsübersicht nach Geschäftsbereichen

Die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses 2017 erfolgte gem. Beschluss des Stadtrats durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) und wurde im April/Mai 2018 durchgeführt.

Es wurde folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebs „Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (EB 77)“ der Stadt Erlangen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Durch Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i.S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist

es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft, sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Die finanzielle Lage des EB 77 hat sich im Wirtschaftsjahr 2017 weiter verbessert, die mit der Stadtkämmerei und dem Beteiligungsmanagement 2014 vereinbarten Maßnahmen insbesondere zur Liquiditätssicherung zeigen Wirkung und sind fortzuführen.

Der Wirtschaftsprüfer weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Vortrag des Jahresergebnisses aufgrund der nach wie vor niedrigen Kapitalausstattung des Betriebs weiterhin geboten ist. Weitere Informationen können der Anlage entnommen werden (s.u.).

Die örtliche Rechnungsprüfung wird durch Amt 14 durchgeführt. Die Vorlage des Berichts erfolgt im Revisionsausschuss am 24. Oktober 2018.

Der geprüfte Jahresabschluss 2017 soll gem. § 9 Abs. 3 i.V.m. § 6 Abs. 1 der Betriebssatzung vom Stadtrat in der Sitzung am 25. Oktober 2018 festgestellt und Entlastung erteilt werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

- Feststellung des Jahresabschlusses
- Erteilung der Entlastung
- Entscheidung über die Ergebnisverwendung

3. Prozesse und Strukturen

- Begutachtung im Werkausschuss für den EB 77 am 17. Juli 2018
- Behandlung im Revisionsausschuss am 24. Oktober 2018
- Beschlussfassung / Feststellung im Stadtrat am 25. Oktober 2018

4. Ressourcen: Siehe Prüfbericht des BKPV.

Anlagen: Der Prüfbericht des BKPV wird entsprechend der Empfehlung des Beteiligungsmanagements der Stadt Erlangen als nichtöffentliche Anlage zu einer MzK im nichtöffentlichen Teil der Sitzung beigelegt.

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 17.07.2018

Ergebnis/Beschluss:

3. Der Jahresabschluss des EB 77 für das Wirtschaftsjahr 2017 wird gem. § 25 EBV (Eigenbetriebsverordnung Bayern) festgestellt und Entlastung wird erteilt.
4. Der vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) geprüfte Jahresabschluss 2017 weist in der Gewinn- und Verlustrechnung ein Jahresergebnis von 892.560,12 € aus. Zusammen mit dem Gewinnvortrag des Vorjahres i.H.v. 1.048.732,53 € ergibt sich damit ein bilanzielles Ergebnis i.H.v. 1.941.292,65 €. Es wird beschlossen, dieses Ergebnis auf neue Rechnung vorzutragen.

mit 14 gegen 0 Stimmen

Dr. Preuß
Vorsitzende/r

Schriefer
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/14

Verantwortliche/r:
Revisionsamt

Vorlagennummer:
14/206/2018

Feststellung des Jahresabschlusses 2015 der Stadt Erlangen und Entlastung des Oberbürgermeisters

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	25.10.2018	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 20

I. Antrag

1. Der Jahresabschluss 2015 der Stadt Erlangen zum 31.12.2015 wird in der im Prüfungsbericht vom 06.08.2018 abgedruckten Fassung festgestellt.
2. Dem Oberbürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2015 Entlastung erteilt.

Hinweis:

Der Revisionsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 24.10.2018 mit der Thematik befasst und eine Empfehlung an den Stadtrat abgegeben. Hierzu erfolgen mündliche Ausführungen des Vorsitzenden des Revisionsausschusses.

II. Begründung

Der Stadtrat hat am 28.04.2005 beschlossen, anstelle des bisherigen kameralen Haushaltswesens den kaufmännischen Buchungsstil – Doppik – bei der Stadt Erlangen zum 01.01.2009 einzuführen. Der Jahresabschluss 2015 ist daher der siebte doppische Jahresabschluss.

Der Jahresabschluss 2015 wurde dem Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 17.01.2018 durch die Stadtkämmerei zur Kenntnis gebracht und offiziell dem Revisionsamt zur Prüfung übergeben. Mit der Vorlage des Prüfungsberichts vom 06.08.2018 über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2015 nahm das Revisionsamt seine Aufgaben nach Art. 103 Abs. 3 der Gemeindeordnung wahr.

Der Prüfungsbericht dient dem Stadtrat als Grundlage zur Beurteilung, ob der Jahresabschluss 2015 gemäß Art. 102 Abs. 3 der Gemeindeordnung festgestellt und dem Oberbürgermeister Entlastung erteilt werden kann.

Mit der Feststellung wird das örtliche Prüfungsverfahren und damit die Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2015 förmlich abgeschlossen. Mit der Entlastung wird zum Ausdruck gebracht, dass mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft Einverständnis besteht, die Ergebnisse gebilligt werden und auf haushaltsrechtliche Einwendungen verzichtet wird.

Anlage:

Prüfungsbericht „Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2015 der Stadt Erlangen“ des Revisionsamtes (Nr. 03/2018) vom 06.08.2018

Hinweis:

Der oben genannte Prüfungsbericht ist elektronisch als Anlage zu diesem TOP im Ratsinformationssystem Session abrufbar.

Zur Vermeidung unnötiger Druck- und Papierkosten, stellen wir ab dem Jahresabschluss 2015 gedruckte Prüfungsberichte nur noch gegen Anforderung zur Verfügung. Gerne können gedruckte Exemplare per Mail unter revisionsamt@stadt.erlangen.de oder telefonisch unter 86-2816 anfordert werden.

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
II/20

Verantwortliche/r:
Stadtkämmerei

Vorlagennummer:
20/032/2018

Verwendung des Jahresergebnisses 2015 der Stadt Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	25.10.2018	Ö Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Der festgestellte Jahresüberschuss 2015 des Kernhaushaltes der Stadt Erlangen (ohne nicht rechtsfähige Stiftungen) in Höhe von 7.524.678,57 EUR wird zunächst mit dem Verlustvortrag aus 2014 in Höhe von 6.220.026,30 EUR verrechnet und der überstehende Betrag in die Ergebnismrücklage eingestellt. Die Ergebnismrücklage weist hierdurch einen Bestand von 1.304.652,27 EUR aus.

2. Die Jahresergebnisse 2015 der nicht rechtsfähigen Stiftungen werden wie folgt verwendet bzw. ausgeglichen:

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Stiftung	Jahresergebnis 2015 in EUR <u>nach</u> Bildung Mittelverwendungs-rückstellung	Mittelverwendungs-rückstellung in EUR	Entnahme Umschichtungs-rücklage (Sachanlagen) in EUR	Ausgleich Verlustvortrag Vorjahr(e) in EUR	Zuführung/ Entnahme(-) Ergebnismrücklage in EUR	Verlustvortrag in EUR
Vermächtnis Babette Zielbauer	2.843,39	43.700,68			2.843,39	
Auguste-Killinger'sche-Waisenstiftung	20,99				775,98	-754,99
Josefine-Riha-Stiftung	2.349,32	1.315,73		1.520,47	828,85	
Krumbeck-Stiftung	163,54	9.784,88	4.208,67		163,54	
Marianne-Seltner-Stiftung	232,36	154,91 (Zuführung an Zweck-rücklage)			77,45	
Ilse-Kosmol-Stiftung	4,18				4,18	
Summe unselbständige Stiftungen	5.613,78	54.956,20	4.208,67		4.693,39	-754,99

II. Begründung

1. Ausgangslage

In der heutigen Sitzung hat der Stadtrat das Jahresergebnis 2015 der Stadt Erlangen mit einem Überschuss von 7,530 Mio. EUR (Überschuss Stadt-Kernhaushalt 7,525 Mio. EUR, Überschuss nicht rechtsfähige Stiftungen 0,006 Mio. EUR) festgestellt. Auf die Vorlage 14/206/2018 wird verwiesen.

Auch wenn § 24 Abs. 2 KommHV-Doppik vorgibt, einen Jahresüberschuss, der nicht zum Ausgleich eines vorgetragenen Defizits benötigt wird, zwingend der Ergebnismrücklage oder der Allgemeinen Rücklage zuzuführen und somit der Stadtrat bei seinem Votum keine Wahlmöglichkeit hat, empfiehlt der BKPV auch unter diesen Umständen eine ausdrückliche Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung.

Die Bilanzsummen der nicht rechtsfähigen Stiftungen sind in der Bilanz der Stadt Erlangen unter den Positionen „Treuhandvermögen“ und „Treuhandkapital“ nachgewiesen.

Die ausgewiesenen Jahresergebnisse 2015 der Stiftungen sind, sofern Mittelverwendungsrückstellungen zu bilden waren, die Jahresergebnisse nach Bildung der Mittelverwendungsrückstellungen.

Bei der Marianne-Seltner-Stiftung werden die nicht ausgeschütteten Erträge einer Zweckrücklage zugeführt. Die Mittel dieser Zweckrücklage werden alle 6 Jahre zur Förderung der naiven Kunst entnommen.

2. Ergebnis/Wirkung

Nach Verrechnung mit dem Verlustvortrag aus 2014 von 6,220 Mio. EUR weist die Ergebnissrücklage für den Kernhaushalt einen Stand von 1,305 Mio. EUR aus.

Der bei der Auguste Killinger'sche Waisenstiftung durch die Zuführung des Kapitalerhalts an die freie Rücklage entstehende Fehlbetrag (754,99 EUR) wird als Verlust in das nächste Jahr vorge tragen.

Der bei der Josefine-Riha-Stiftung bestehende Verlustvortrag aus dem Vorjahr (1.520,47 EUR) kann mit dem Jahresergebnis 2015 vollumfänglich ausgeglichen werden.

3. Ressourcen

Der vorgeschlagene Beschluss führt zu einem Ausweis von 1,305 Mio. EUR in der Ergebnissrücklage des Kernhaushalts. Dies geschieht durch eine Buchung innerhalb der Bilanzposition „Eigenkapital“ - wobei der Verlustvortrag von 6,220 Mio. EUR mit dem Jahresergebnis von 7,525 Mio. EUR verrechnet wird -, hat aber keinen Einfluss auf die anderen Ressourcen der Stadt oder die Aktiva und Passiva der städtischen Bilanz.

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Sitzungsvorlage Mittelbereitstellung

Geschäftszeichen:
IV/44

Verantwortliche/r:
Theater

Vorlagennummer:
44/047/2018

Mittelbereitstellung für die Tonsanierung des Markgrafentheaters bzw. Brandlastverringerungsmaßnahme ehemalige Horte Räume/Langhaus

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Kultur- und Freizeitausschuss	26.09.2018	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	17.10.2018	Ö	Gutachten	
Stadtrat	25.10.2018	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

24

Die Zustimmung zur Mittelbereitstellung wird erteilt!

gez. Beugel 12.9.2018
Unterschrift Referat II

I. Antrag

Die Verwaltung beantragt nachfolgende überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln:

Erhöhung der Auszahlungen um

IP-Nr. 261.351 Einrichtungsgegenstände, Geräte (Theater)	Kostenstelle 440090 Allgemeine Kostenstelle Amt 44	Produkt 26110080 Theater	450.000 € für Sachkonto 082102 Zugänge Betriebsausstat- tung
--	--	-----------------------------	--

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahme

	Kostenstelle 202090 Allgemeine Kostenstelle Abt. Gemeindesteuern	in Höhe von Produkt [61110010 Steuern, allgem. Zuwei- sungen, Umlagen	450.000 € bei Sachkonto 401301 Gewerbesteuer
--	--	--	---

II. Begründung

1. Ressourcen

Zur Durchführung des Leistungsangebots/der Maßnahme sind nachfolgende Investitions-, Sach- und/oder Personalmittel notwendig:

Für den Verwendungszweck stehen im Sachkostenbudget (Ansatz) zur Ver-
fügung €

Im Investitionsbereich stehen dem Fachbereich zur Verfügung (Ansatz) 120.000,00 €

Es stehen Haushaltsreste zur Verfügung in Höhe von 51.611,83 €

Bisherige Mittelbereitstellungen für den gleichen Zweck sind bereits erfolgt in
Höhe von 0 €

Summe der bereits vorhandenen Mittel 171.611,83€

Gesamt-Ausgabebedarf (inkl. beantragter Mittelbereitstellung) **621.611,83 €**

Die Mittel werden benötigt ☐ auf Dauer
☒ einmalig im Haushaltsjahr 2018

Nachrichtlich:

Verfügbare Mittel im Budget zum Zeitpunkt der Antragstellung €

☐ Das Sachkonto ist nicht dem Sachkostenbudget zugeordnet.

Verfügbare Mittel im Deckungskreis (Stand 09.08.2018) 109.375,66 €

Die Mittel sind für das Haushaltsjahr 2018 bereits verplant und beauftragt
(u.a. Auslieferung Theater-LKW im Oktober/November, Kosten ca. 85.000 €).

2. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im Bereich der Tonausstattung Markgrafen-theater kommt es seit Jahren immer wieder zu Ausfällen. Die Anlage ist technisch veraltet und kann nur noch durch Anmietungen von einzelnen Komponenten am Laufen gehalten werden. Es besteht die Gefahr eines Totalausfalls. Laut Kosten-schätzung wird mit einem Umfang von 400.000 € (incl. Planungskosten gerechnet). Die Maßnah-me ist laut Regierung von Mittelfranken mit einem Fördersatz von 75% förderfähig (FAG). Die Ein-nahmen treffen voraussichtlich erst 2019 ein. Diese werden als Nachmeldung der Verwaltung für den Haushalt 2019 nachgemeldet.

Als zweite Maßnahme muss die Brandlastverringering im Bereich der ehemaligen Horthäus- me/Langhaus weiter vorangetrieben werden. Das GME bzw. die Bauaufsicht mahnen regelmäßig diese Maßnahmen an (Räumung von Teilen des Kostüms- und Requisitenfundus). Es wurden trotz der Sicherheitsbedenken noch keine Ersatzräume gefunden. Eine weitere Verringerung des Um-fangs kann nur durch eine Auslagerung geschehen. Durch die nun geplante Einziehung einer Zwi-schenebene in die Theater-Lagerhalle Hilpertstr. könnten Teile des Kostüm- bzw. Requisitenfun-dus ausgelagert und neu sortiert werden. Die Kosten hierfür werden auf 50.000 € geschätzt. Eine weitere FAG-Förderung scheitert hier laut Regierung von Mittelfranken an der Bagatellgrenze von 100.000 €

3. Programme/Produkte/Leistungen/Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

4. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme/Leistungsangebote erbracht werden?)

Anlagen:

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Kultur- und Freizeitausschuss am 26.09.2018

Ergebnis/Beschluss:

Die Verwaltung beantragt nachfolgende überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln:

Erhöhung der Auszahlungen um

			450.000 € für
IP-Nr. 261.351 Einrichtungsgegenstände, Geräte (Theater)	Kostenstelle 440090 Allgemeine Kostenstelle Amt 44	Produkt 26110080 Theater	Sachkonto 082102 Zugänge Betriebsausstat- tung

Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahme

			450.000 € bei
	Kostenstelle 202090 Allgemeine Kostenstelle Abt. Gemeindesteuern	in Höhe von Produkt [61110010 Steuern, allgem. Zuwei- sungen, Umlagen	Sachkonto 401301 Gewerbesteuer

mit 11 gegen 0 Stimmen

Fr. Aßmus
Vorsitzende/r

Fr. Zimmermann
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
III/30; I/EB77

Verantwortliche/r:
Rechtsamt; EB 77 - Abt. Abfallwirtschaft,
Straßenreinigung und Winterdienst

Vorlagennummer:
30/087/2018

Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr; Erlass einer Änderungssatzung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	25.09.2018	Ö	Empfehlung	verwiesen
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	25.09.2018	Ö	Gutachten	verwiesen
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	17.10.2018	Ö	Gutachten	
Stadtrat	25.10.2018	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Erlangen (Entwurf vom 10.08.2018, Anlage 1) wird beschlossen.

II. Begründung

Der laufende Kalkulationszeitraum der Straßenreinigungsgebühren 2017 und 2018 endet zum 31.12.2018.

Die Verwaltung hat die Straßenreinigungsgebühren für die Jahre 2019 und 2020 kalkuliert.

Der Gesamtaufwand der Straßenreinigungskosten für den Gebühren- und Nichtgebührenbereich stieg von 2,696 Mio. € im Jahr 2016 auf 2,712 Mio. € für jedes Jahr des 2-jährigen Kalkulationszeitraumes 2019 bis 2020. Ende 2018 wird der Überschuss der Gebührenfortschreibung voraussichtlich ca. 89.000 € betragen.

In der Kalkulation wurden alle feststehenden sowie sich abzeichnenden Veränderungen künftiger Personal-, Fahrzeug- und sonstiger Sachkosten berücksichtigt.

Ein Kostenmehrbedarf entsteht z.B. durch die tariflichen Steigerungen bei den Personalkosten und bei den kalkulatorischen Kosten für die erforderlichen Ersatzbeschaffungen im Klein- und Großgerätebereich.

Eine besondere Unwägbarkeit stellt stets die Intensität der im Kalkulationszeitraum liegenden Winter dar. Um auf diese nicht planbare Größe mit ihren finanziellen Folgen zeitnah reagieren zu können, wurde ein Kalkulationszeitraum von 2 Jahren gewählt.

Der Gesamtaufwand der Straßenreinigung setzt sich aus folgenden Teilbeträgen zusammen:

- Nichtgebührenbereich (ohne städt. Eigenanteile für Mittelstreifen, gesetzlich ggf. erweiterte Anteile für das Allgemeininteresse an sauberen Straßen)
ca. 20,25 % 0,549 Mio. €/a
- Gesamter Gebührenbereich (inkl. städt. Eigenanteile für Mittelstreifen, gesetzlich ggf. erweiterte Anteile für Allgemeininteresse an sauberen Straßen)
ca. 79,75 % 2,163 Mio. €/a
- davon Einfachreinigung
(nur Fahrbahnen) ca. 56,03 % 1,519 Mio. €/a

- davon Mehraufwandsreinigung ca. 23,72 % 0,643 Mio. €/a.
(Fahrbahnen und Gehwege;
Reinigungsklassen X, Y, Z)

1. Kalkulationsergebnis für den Kalkulationszeitraum 2019 bis 2020

Am 27.10.2016 beschloss der Stadtrat mehrheitlich einen 10%igen städtischen Pflichtanteil und zusätzlich einen erweiterten städtischen Eigenanteil für das Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt in Höhe von 4% der gebührenfähigen Kosten. Mit dieser Entscheidung näherte sich die Stadt Erlangen der Empfehlung des BKPV im Beratungsvermerk vom 20.08.2008 – der Auskömmlichkeit mit dem städtischen Pflichtanteil für das Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt in Höhe von 10% der gebührenfähigen Kosten – weiter an.

Während mit dem 10%igen Pflichtanteil alle Reinigungsklassen X, Y und Z des Mehrfachreinigungsgebietes entlastet werden, erfahren die Reinigungsklassen mit den höchsten Reinigungshäufigkeiten Y und Z, die sich in der Innenstadt befinden, mit dem erweiterten städtischen Eigenanteil eine gezielte zusätzliche Entlastung. Auch heute erscheint die städtische Unterstützung dort am notwendigsten, wo die höchste Verschmutzung durch die Allgemeinheit zu erwarten ist. Dies betrifft in der Reinigungsklasse Y ca. 260 Grundstücke und in der Reinigungsklasse Z ca. 115 Grundstücke.

In Fortsetzung der schrittweisen Annäherung an die Empfehlung des BKPV schlägt die Verwaltung vor, für den neuen 2-jährigen Kalkulationszeitraum 2019 und 2020 den erweiterten Eigenanteil für das Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt von 4% auf 3% zu senken, was einer Einsparung für den städtischen Haushalt für diesen Teil von 21.632 €/a entspricht.

Bisherige Gebührensätze (2017 bis 2018), gem. Beschluss des Stadtrates vom 27.10.2018

	einfache Fahrbahn- reinigung	Reinigungs- klasse X	Reinigungs- klasse Y	Reinigungs- klasse Z
14 % Eigenanteil (EA) Allgemeininteresse; Summe EA: 299.856 €/a; Gebühr je RM/a:	4,44 €	12,24 €	33,72 €	45,72 €

Neue Gebührensätze (2019 bis 2020)

Hinweis: Die Tabelle zeigt die Variante mit 10 % Eigenanteil am Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt, sowie die **vorgeschlagene Variante mit einem Eigenanteil von 13%**.

	einfache Fahrbahn- reinigung	Reinigungs- klasse X	Reinigungs- klasse Y	Reinigungs- klasse Z
Variante 10 % EA Summe EA: 216.324 €/a; Gebühr je RM/a:	4,56 €	11,52 €	40,44 €	54,96 €
Veränderung in Prozent:	+2,70 %	- 5,88 %	+19,93 %	+20,21 %
Veränderung in €/RM/a:	+0,12 €/RM/a	-0,72 €/RM/a	+6,72 €/RM/a	+9,24 €/RM/a

Variante 13% EA Summe EA 281.221 €/a; Gebühr je RM/a:	4,56 €	11,52 €	33,60 €	45,60 €
Veränderung in Prozent: Veränderung in €/RM/a:	+2,70 % +0,12 €/RM/a	-5,88 % -0,72 €/RM/a	-0,36% -0,12 €/RM/a	-0,26 % -0,12 €/RM/a

Anlage 2 zeigt eine Übersicht der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Erlangen und in anderen bayerischen Städten. Für die Vergleichsstädte München, Würzburg und Nürnberg enden die Kalkulationszeiträume ebenfalls zum 31.12.2018. Zu Redaktionsschluss waren die dortigen Kalkulationen noch nicht abgeschlossen, die neuen Gebühren ab 01.01.2019 lagen daher noch nicht vor.

2. Anteile der durch die Stadt Erlangen zu tragenden Straßenreinigungskosten

Städtische Eigenanteile sind grundsätzlich gebührenfähige Kosten, die neben den Kosten für den Nichtgebührenbereich von der Stadt Erlangen zu tragen sind.

Die städtischen Eigenanteile für Mittelstreifen - meist 4-spurige Straßen mit hoher Verkehrsbedeutung und besonderem Gefährdungspotential – befinden sich i.d.R. im Anschlussgebiet des Straßenreinigungsbetriebes. Die erforderlichen Reinigungsaufwendungen werden daher auch weiterhin von der Stadt Erlangen durchgeführt und finanziert.

Der städtische Eigenanteil für die Mittelstreifen beträgt ab 2019 für 33.024 Reinigungsmeter 149.432 €/a.

Der städtische Eigenanteil für das Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt in Höhe von 10 % der gesamten gebührenfähigen Kosten beträgt ab 2019 216.324 €/a und wurde vom Kostenanteil der Mehraufwandsreinigungsklassen (X, Y, Z) abgesetzt.

Der darüber hinausgehende erweiterte Eigenanteil für das Allgemeininteresse an einer sauberen Stadt in Höhe von 3% der gebührenfähigen Kosten beträgt ab 2019 64.897 €/a und entlastet die Reinigungsklassen Y und Z.

Im **Nichtgebührenbereich** summieren sich Kosten für Reinigungsleistungen städtisch bebauter und nichtbebauter Liegenschaften. Dies sind z.B. Radwege außerhalb des Anschlussgebietes, Bushaltestellen, Ampelanlagen, Brücken, Treppenanlagen, Unterführungen, Verkehrsin-seln, Querungshilfen, Parkplätze, Parkbuchten und -streifen und öffentliche Plätze.

Der von der Stadt Erlangen zu finanzierende Aufwand betrug seit 2017 jährlich 554.504 €/a und fällt im kommenden Kalkulationszeitraum ab 2019 um 5.358 €/a auf 549.146 €/a.

Anlage 3 zeigt eine Zusammenstellung der durch die Stadt Erlangen zu übernehmenden Straßenreinigungskosten sowohl für den Nichtgebührenbereich als auch für die Eigenanteile.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Sach- und Personalkosten der Stadt für Straßenreinigung (Eigenanteile und Nichtgebührenbereich); Anlage 3

1. Nichtgebührenbereich:

bisher 554.504 €/a,
ab 2019 549.146 €/a

2. Städtische Eigenanteile:

2.1. Allgemeininteresse 10%
bisher 214.183 €/a;

ab 2019: 216.324 €/a

2.2. Allgemeininteresse 4%

bisher 85.673 €/a;

Allgemeininteresse 3%

ab 2019: 64.897 €/a

2.3. Mittelstreifen

bisher 145.084 €/a;

ab 2019: 149.432 €/a

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☒ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst 205104/KTr 57390010/Sk 531501
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

- Anlage 1: Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Erlangen (Entwurf vom 10.08.2018)
Anlage 2: Übersicht der Straßenreinigungsgebühren der Stadt Erlangen und anderer bayerischer Städte
Anlage 3: Anteile der von der Stadt Erlangen zu übernehmenden Straßenreinigungskosten des Nichtgebührenbereiches und der Eigenanteile

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat am 25.09.2018

Protokollvermerk:

Auf Wunsch von Herrn Stadtrat Bußmann soll dieser Tagesordnungspunkt als Einbringung behandelt und in den HfPA Oktober als Gutachten verwiesen werden. Hierüber besteht Einvernehmen.

Herr Stadtrat Bußmann bittet die Verwaltung eine Vergleichsberechnung mit einem Eigenanteil von 14% per E-Mail an die Ausschussmitglieder zu versenden. Die Verwaltung sagt dies zu.

Ergebnis/Beschluss:

verwiesen

Stimmen

Lender-Cassens
Vorsitzende/r

Schriefer
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Erlangen

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bek. vom 04.04.1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449), folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Erlangen vom 18.12.1979 (Amtsblatt Nr. 51/52 vom 21.12.1979) in der Fassung vom 27.10.2016 (Die amtlichen Seiten Nr. 23 vom 17.11.2016):

Artikel 1

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Gebührensatz

Die Gebühren betragen für die nach § 3 abgerundete Straßenfrontlänge je Meter vierteljährlich in der

Einfachen Fahrbahnreinigung	1,14 EUR
Reinigungsklasse X	2,88 EUR
Reinigungsklasse Y	8,40 EUR
Reinigungsklasse Z	11,40 EUR“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Übersicht Straßenreinigungsgebühren in Erlangen und andere Städte (Stand: 25.09.2018)

Angaben Euro-Gebühr je laufender Straßenfrontmeter/jährlich

Angaben aus den Satzungen der Städte

Erlangen			Nürnberg	München	Würzburg
FAHRBAHNREINIGUNG					
bisher	Alternative 10 % Eigenanteil	Alternative 13 % Eigenanteil	Ergebnisse der Kalkulationen lagen bei Redaktionsschluss noch nicht vor; in Nürnberg und Würzburg wird ab 2019 erhöht.		
wöchentlich 4,44 €	4,56 €	4,56 €	wöchentlich 3,53 €	wöchentlich 4,06 €	keine reine Fahrbahnreinigung
Veränderung in %	+ 2,7 %				
FAHRBAHN- UND GEHWEGREINIGUNG					
			wöchentlich 10,31 €		mind. 1 x Woche 7,60 €
2 x / Woche 12,24 €	11,52 €	11,52 €			mind. 2 x Woche 15,20 €
Veränderung in %	- 5,88 %			5 x in 2 Wochen 19,55 €	
			3 x Woche 30,93 €		
			4 x Woche 51,55 €		
				5 x Woche 38,57 €	mind. 5 x Woche 30,40 €
täglich; 7 x / Woche 33,72 €	40,44 €	33,60 €	täglich 72,10 €	5 x Woche + 2 x grob Woche 53,28 €	mind. 7 x Woche 38,00 €
Veränderung in %	+ 19,93 %	- 0,36 %			
täglich; Mo-Fr 2 x täglich (9, 5 fach) 45,72 €	54,96 €	45,60 €		7 x Woche + 12 x grob Woche 157,61 €	
Veränderung in %	+ 20,21 %	- 0,26 %			

Nichtgebührenbereich und Eigenanteile der Stadt Erlangen in der Straßenreinigung

Anlage3

15.08.2018

Straßenreinigungskosten		bis 2018	ab 2019	Anteil	Anteil	städt. Aufwandsveränderung
Anteile der Stadt Erlangen				10%	13%	ab 2019
Nichtgebührenbereich (NGB) / Pauschalen		554.504,25 €		549.146,41 €	549.146,41 €	
darunter städtische bebaute und nichtbebaute						
Liegenschaften, Radwege außerhalb des						
Anschlussgebietes, Bushaltestellen, Ampelanlagen						
Brücken, Treppenanlagen, Unterführungen,						
Verkehrsinself, Querungshilfen, Plätze, Parkplätze ...						
städtische Eigenanteile (EA)						
Eigenanteil <u>Mittelstreifen</u> aufgrund Gebührenrechnung		145.084,45 €		149.432,77 €	149.432,77 €	
10 % gesetzlicher EA aufgrund <u>Allgemeininteresse</u>	10%	214.183,13 €	10%	216.324,16 €	216.324,16 €	
erweiterter EA <u>Allgemeininteresse</u> Mehraufwandsgebiet	4%	85.673,25 €	3%	- €	64.897,25 €	
Summe EA (Mittelstreifen,10% + 3%)		444.940,83 €	Summe EA inkl.10%	365.756,93 €	- €	
			Summe EA inkl.13%	- €	430.654,17 €	
			Summe EA 10%+ NGB	914.903,33 €	- €	- 84.541,75 €
		999.445,08 €	Summe EA 13%+ NGB	- €	979.800,58 €	- 19.644,50 €

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/40

Verantwortliche/r:
Schulverwaltungsamt

Vorlagennummer:
40/169/2018

Änderung der Richtlinie zur Förderung des Internationalen Schüleraustausches mit den Erlanger Partnerstädten

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bildungsausschuss	04.10.2018	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	25.10.2018	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 13

I. Antrag

Die Änderung der Richtlinie zur Förderung des Internationalen Schüleraustausches mit den Erlanger Partnerstädten wird gemäß Entwurf vom 29.08.2018 (Anlage 1) beschlossen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Richtlinien der Stadt Erlangen zur Förderung des Internationalen Schüleraustausches wurden vom Stadtrat in der Sitzung am 19.07.2001 beschlossen (Anlage 2). Zu den Förderrichtlinien haben sich in den vergangenen Jahren ergänzende Handhabungen, besonders im Zusammenhang mit dem jährlichen Schüleraustausch Rennes entwickelt. Unbestimmte Formulierungen erschweren die korrekte Auslegung der Richtlinie. Um die Förderpraxis zu vereinheitlichen und rechtssicher zu gestalten, sowie den Gleichbehandlungsgrundsatz für die Erlanger Schulen sicherzustellen, ist eine Änderung der Förderrichtlinie nötig. Darüber hinaus sollen die neuen Partnerstädte Bozen und Shenzhen in die Richtlinie integriert werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Begriffsbestimmung Anspruchsberechtigung

Gemäß Richtlinie dient die Förderung zum Austausch zwischen Schülerinnen und Schülern der Erlanger Schulen und den Schülerinnen und Schülern (SuS) der Partnerstädte der Stadt Erlangen. Antragsberechtigt sind alle staatlichen, staatlich anerkannten, staatlich genehmigten und kommunalen Schulen der Stadt Erlangen.

In der aktuellen Förderpraxis werden zur Berechnung des Zuschussbetrages für die antragstellende Schule, die in Erlangen wohnhaften SuS herangezogen. Aus der Richtlinie lässt sich dieses Vorgehen jedoch nicht rechtssicher ableiten. In der Richtlinie werden als Anspruchsberechtigte explizit nur die Erlanger Schulen benannt, womit der Wohnort der beteiligten SuS folglich keine Rolle spielen dürfte.

Im Rahmen des Schüleraustausches mit Rennes werden bereits alle SuS zur Berechnung herangezogen. Für eine Vereinheitlichung sollte diese Förderpraxis auf alle anderen Austauschreisen gleichermaßen angewendet werden.

Die damit verbundenen zusätzlichen Fördermittel wurden durch das Schulverwaltungsamt im Rahmen eines Kostenvergleichs geprüft. Je nach Intensität der Schülerreisen wären im Jahr durchschnittlich mit einer zusätzlichen Fördersumme zwischen 500 € und 1200 € zu rechnen. Die finanziellen Ressourcen sind im Budget des Schulverwaltungsamtes enthalten.

Bei einer Anerkennung aller SuS als Berechnungsgrundlage, ergeben sich entsprechende Erhöhungen der Zuschüsse. Die Gesamtkosten werden abzüglich der Förderung durch die Schulen gleichermaßen auf die Eltern (Erlangen oder Umland) umgelegt. Eine Erhöhung der Förderung kommt demnach vor allem den Erlanger Eltern zu Gute, da sich der Schüler-schwerpunkt auf Erlangen erstreckt und sich der Mehrbetrag so größtenteils bei den Erlanger Eltern niederschlägt. Der zusätzliche Finanzaufwand für die Stadt Erlangen erscheint insgesamt gerechtfertigt, zumal die Stadt Erlangen dadurch ein positives Signal für den Austausch setzt und gleichzeitig das Engagement der Schulen und der Lehrkräfte, die den interkulturellen Austausch der Jugendlichen durch das schulische Angebot möglich machen und begleiten, angemessen würdigt.

Das Schulverwaltungsamt schlägt daher vor, die Begriffsbestimmung für die Antragsberechtigung auf die Erlanger Schulen zu fixieren und somit alle Schüler zur Ermittlung des Zuschusses zugrunde zu legen.

„Großer“ Schüleraustausch Rennes

Jährlich findet zwischen den Partnerschulen Ohm-Gymnasium/Emil-von-Behring-Gymnasium und der französischen Schule Lycée Victor et Hélène Basch sowie zwischen Marie-Therese-Gymnasium/Albert-Schweitzer-Gymnasium und der französischen Schule Lycée Jean Macé ein Schüleraustausch statt.

Neben den antragsberechtigten Erlanger Schulen erhält auch das Emil-von-Behring-Gymnasium (EvBG) in Spardorf eine Förderung durch die Stadt Erlangen. Dies ist gemäß Richtlinie nicht begründbar und vorgesehen.

Für den Aufenthalt in Rennes (alle vier Schulen) sind jährlich ca. 3.260 € im Budget verankert, wovon ca. 822 €/Jahr auf das EvBG entfallen.

Das EvBG trägt im Rahmen der Austauschmaßnahme, genau wie die anderen beteiligten Schulen, maßgeblich zum Image der Stadt Erlangen bei und lebt ein weltoffenes und tolerantes Erlangen und gestaltet dies mit. Der Austausch hat in dieser Form eine jahrelange Tradition und wird auch durch die Stadt Erlangen besonders begleitet (Stadtempfang mit Begrüßung OBM). Diese Maßnahme ist somit eines der besten Beispiele für ein gelungenes städtepartnerschaftliches Miteinander. Eine Minderung des Zuschusses um den Anteil des EvBG ist, wie oben benannt kaum nennenswert. Bei Streichung besteht die Gefahr, dass der Austausch nicht mehr im gewohnten Maße (auch für die Erlanger Schulen) stattfinden wird.

Die Verwaltung empfiehlt, das EvBG als Ausnahmefall in die Richtlinie aufzunehmen.

Aufnahme weiterer Partnerstädte

Im Rahmen der Überarbeitung werden die neue Partnerstadt Bozen sowie Shenzhen in die Richtlinie aufgenommen. Die jeweiligen Fahrkostenzuschüsse für Schüleraustauschreisen nach Bozen werden in Absprache mit Amt 13 auf 55,00 Euro und nach Shenzhen auf 150,00 Euro festgesetzt.

Anpassung Deckelungsregelung

Die Förderrichtlinie sieht für den Aufenthalt der Partnerstädte einen Deckelungsbetrag für die Förderung vor (s. Nr. 5 Höhe der Förderung). Zum besseren Anwendungsverständnis wird vorgeschlagen, die Textpassage „...mindestens 55,00 € maximal 550,00 € pro Schüleraustausch gefördert“ wie folgt anzupassen:

„...mindestens 55,00 € maximal 550,00 € pro Schüleraustausch je beteiligter Schule gefördert.“

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	Ca. 1.200 €	bei Sachkonto: 531801
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☒ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst 400090, KTr 24210010, Sk 531801
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

- Entwurf Richtlinie der Stadt Erlangen vom 29.08.2018
- Beschluss des Stadtrates vom 19.07.2001

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Bildungsausschuss am 04.10.2018

Protokollvermerk:

Die Mitglieder des Bildungsausschusses bitten darum, die Angelegenheit/Problematik hinsichtlich der Bezuschussung auswärtiger Schüler durch Herrn Oberbürgermeister Dr. Janik als Tagesordnungspunkt in das Gespräch mit den Nachbargemeinden einzubringen. Die Bereitstellung eines eigenen Zuschusstopfes in den Gemeinden soll angeregt werden.

Ergebnis/Beschluss:

Die Änderung der Richtlinie zur Förderung des Internationalen Schüleraustausches mit den Erlanger Partnerstädten wird gemäß Entwurf vom 29.08.2018 (Anlage 1) beschlossen.

mit 10 gegen 0 Stimmen

Dr. Preuß
Vorsitzende/r

Haag
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

-ENTWURF v. 29.08.2018-

Richtlinie der Stadt Erlangen

**zur Förderung des Internationalen Schüleraustausches mit den Erlanger
Partnerstädten**

1 Zweck der Förderung

Zweck der Förderung ist der Austausch von Schülerinnen und Schülern der Erlanger Schulen und den Schülerinnen und Schülern der unter Nr. 5 genannten Partnerstädte der Stadt Erlangen.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Schüleraustauschmaßnahmen mit den Erlanger Partnerstädten in Erlangen und in der Partnerstadt, bei denen gemeinsame jugendgemäße und zur Verständigung der Jugendlichen dienende Aktivitäten im Mittelpunkt stehen und gemeinsam Themen erarbeitet werden. Die Förderung bezieht sich bei Veranstaltungen in Erlangen auf die Kosten für das Programm, bei Veranstaltungen in der Partnerstadt auf die Fahrtkosten der Schülerinnen und Schüler der Erlanger Schulen.

3 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle staatlichen, staatlich anerkannten, staatlich genehmigten und kommunalen Schulen in Erlangen. Für den gemeinsamen Austausch mit Rennes ist auch das Emil-von-Behring-Gymnasium Spardorf antragsberechtigt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung kann nur im Rahmen der im Haushalt der Stadt Erlangen zu Verfügung stehenden Mittel erfolgen.

4 Fördervoraussetzungen

Eine finanzielle Eigenbeteiligung der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten bei Reisen in die Partnerstädte wird vorausgesetzt. Die Aktivitäten müssen auf einem Konzept beruhen, das die Partner (Schulen) rechtzeitig gemeinsam vorbereitet und vereinbart haben. Dieses Konzept muss Zielgruppen, Lernziele, Arbeitsmethoden und Themen der Aktivität beinhalten, insbesondere auch die Mitbestimmung und Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler bei der Planung und Durchführung der Veranstaltung beschreiben.

Die Leiterinnen/Leiter der Aktivität sollen über Erfahrungen im Internationalen Schüleraustausch verfügen und auf die Mitarbeit und Eigeninitiative der Schülerinnen und Schüler hinwirken.

Das Programm vor Ort ohne An- und Abreisetag muss mindestens fünf Tage dauern. Die Veranstaltung sollte auf Gegenseitigkeit beruhen, d. h. einer Begegnung im Ausland soll eine Begegnung im Inland folgen. Dies gilt nicht für San Carlos.

5 Höhe der Förderung

Aufenthalte von Schülerinnen und Schülern der Partnerstädte in Erlangen und Umgebung werden mit 1,55 € pro Schülerin/Schüler und Tag, mindestens 55,00 € maximal 550,00 € pro Schüleraustausch je beteiligter Schule gefördert. An- und Abreisetag werden als ein Aufenthaltstag angerechnet.

Beim Schüleraustausch in den Partnerstädten werden die Fahrtkosten je Schülerin/Schüler wie folgt gefördert:

Partnerstadt	Förderbetrag			
Rennes	55,00 €			
Bozen	55,00 €			
Eskilstuna	75,00 €			
Stoke-on-Trent	75,00 €			
Wladimir	90,00 €			
Besiktas	90,00 €			
San Carlos	150,00 €	und mehr, falls noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen		
Riverside	150,00 €			
Shenzhen	150,00 €			

6 Antragsverfahren

Für die Förderung des Schüleraustausches mit den Partnerstädten gilt folgendes Verfahren:

a) Antragstellung

Der Schüleraustausch muss unter Verwendung eines Antragformulars beantragt werden. Für die jeweilige Maßnahme, in Erlangen oder im Ausland, auch wenn diese im gleichen Kalenderjahr stattfinden, sind getrennte Anträge erforderlich. Die Anträge müssen spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Schulverwaltungsamt der Stadt Erlangen eingereicht werden. Alle Maßnahmen können nur einmal aus städtischen Mitteln gefördert werden.

Dem Antrag müssen beiliegen:

- ein Konzept gemäß Nr. 4 der Richtlinie
- erwartete Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler
- Programm mit Erläuterungen

b) Inaussichtstellung

Sofern die Voraussetzungen für eine Förderung gegeben sind, erhält die Schule eine vorläufige Bewilligung, worin der Betrag in Aussicht gestellt wird, der sich aufgrund der im Antrag mitgeteilten Angaben und der zur Verfügung stehenden Mittel

errechnet. In der Regel wird der Zuschuss nach Abgabe des Verwendungsnachweises ausbezahlt. In begründeten Fällen kann eine Abschlagszahlung vor der Maßnahme erfolgen.

c) Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis muss spätestens acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Schulverwaltungsamt der Stadt Erlangen unter Verwendung des Formblattes vollständig eingereicht werden. Dem Verwendungsnachweis sind beizufügen:

- Teilnehmerliste im Original nach Vordruck mit Unterschriften der Teilnehmer (bei Maßnahmen im Ausland mit den Unterschriften der Schülerinnen und Schüler der Erlanger Schule, bei Maßnahmen in Erlangen mit den Unterschriften der Schülerinnen und Schüler der Partnerstädte)
- Tabellarisches Programm
- Erfahrungsbericht, der einen Vergleich des ursprünglichen Konzepts mit den tatsächlichen Verlauf beinhaltet. Dabei sollten neben dem Erfolg der Veranstaltung auch evtl. auftretende Schwierigkeiten dargestellt werden
- Reisekosten- oder Übernachtungskosten bzw. Programmkosten zur Einsichtnahme (die Originalbelege sind fünf Jahre aufzubewahren)
- Einladung bzw. Bestätigung der Schulen der Partnerstädte

d) Bewilligung der Förderung/Auszahlung

Nach Prüfung der Verwendungsnachweise stellt das Schulverwaltungsamt eine endgültige Bewilligung aus. Sollten sich die nachgewiesenen Kosten, Teilnehmerzahlen oder Begegnungstage gegenüber den Angaben bei der Antragsstellung verringert haben, wird der endgültig zu bewilligende Betrag entsprechend geringer festgesetzt.

Überweisungen auf Privatkonten sind ausgeschlossen. Förderbeträge werden nur auf Konten der Schule überwiesen. Die Förderung entfällt, sofern die tatsächliche Durchführung der Veranstaltungen nicht den Richtlinien entspricht.

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Erlangen, den xx.xx.2018

Dr. Florian Janik

Oberbürgermeister

Referat/Amt:
IV/40

Bearbeitet von:
Frau Frank

Tel.Nr.:
2607

Richtlinien zur Förderung des internationalen Schüleraustausches mit den Erlanger Partnerstädten **Beilage: Richtlinien im Entwurf**

Beratungsfolge	Sitzungs-termin	öff.	nöff.	Gutachten	Beschluß	Abstimmungsergebnis		
						ein- stimmig	für	gegen
SchulA	27.6.2001	x		x				
StR	19.7.2001	x			x			

Beteiligungen

Stadtjugendring, Rechtsamt

Finanzielle Konsequenzen

wie bisher, jährlich 36.000 DM

la. Gutachten des Schulausschusses

am 27.06.2001

einstimmig / mit 11 gegen 0 Stimmen (siehe Protokollvermerk)

Die Mitglieder des Schulausschusses nehmen den Sachbericht zur Kenntnis. Dem Entwurf "Richtlinien zur Förderung des internationalen Schüleraustausches mit den Erlanger Partnerstädten" wird zugestimmt.

lb. Beschluss des Stadtrates

am 19.07.2001

einstimmig / mit 43 gegen 0 Stimmen

Die Mitglieder des Stadtrates nehmen den Sachbericht zur Kenntnis. Die Richtlinien der Stadt Erlangen zur Förderung des internationalen Schüleraustausches mit den Erlanger Partnerstädten werden, wie im Entwurf dargestellt, beschlossen.

SchulA Vorsitzende/-r

[Signature]

Berichtersteller/-in:

[Signature]

StR Vorsitzende/-r

[Signature]

Berichtersteller/-in

[Signature]

II. Sachbericht

Von der Schulverwaltung wurde den Mitgliedern des Schulausschusses in der Sitzung am 11.10.2000 ein ausführlicher Erfahrungsbericht über den Schüleraustausch mit den Partnerstädten vorgelegt. Auch die Tagespresse hat über dieses Thema am 18.10.2000 ausführlich berichtet.

Auf Grund dieses Presseartikels erfolgte seitens des Stadtjugendrings Erlangen der Hinweis, dass bisher auch Schüleraustausche mit Erlanger Partnerstädten vom Stadtjugendring gefördert wurden und somit teilweise Doppelförderungen erfolgten. Ferner wurde darauf verwiesen, dass es nicht sinnvoll ist, wenn zwei verschiedene Institutionen Schüleraustausche im Rahmen von Erlanger Städtepartnerschaften fördern.

Es wurde deshalb mit dem Stadtjugendring vereinbart, dass künftig ausschließlich Schüleraustausche mit den Erlanger Partnerstädten durch das Schulverwaltungsamt gefördert werden. Nachdem aber für diese Förderungen bisher keine Richtlinien bestanden, wurden vom Schulverwaltungsamt in Anlehnung an den Förderrichtlinien des Stadtjugendrings Erlangen städtische Richtlinien zur Förderung des internationalen Schüleraustausches mit den Erlanger Partnerstädten erarbeitet, damit u.a. auch die Förderfähigkeit (mit bestimmten Bedingungen und Auflagen) künftig für die Antragsberechtigten erkennbar ist (Entwurf der Richtlinien - siehe Beilage).

Dieser Entwurf wurde mit dem Rechtsamt abgestimmt.

III. Amt 40 - zur Aufnahmen die Sitzungsniederschrift.

IV. Ref. IV/ 40 zum Weiteren.

In die Sitzungsniederschrift für den
STADTRAT
aufgenommen.

Richtlinien der Stadt Erlangen zur Förderung des Internationalen Schüleraustausches mit den Erlanger Partnerstädten

1 Zweck der Förderung

Zweck der Förderung ist der Austausch von Schülerinnen und Schülern der Erlanger Schulen und den Schülerinnen und Schülern der Schulen der unter Nr. 5 genannten Partnerstädte der Stadt Erlangen.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Schüleraustausche mit den Erlanger-Partnerstädten in Erlangen und in der Partnerstadt, bei denen gemeinsame jugendgemäße und zur Verständigung der Jugendlichen dienende Aktivitäten im Mittelpunkt stehen und gemeinsam Themen erarbeitet werden.

Die Förderung bezieht sich bei Veranstaltungen in Erlangen auf die Kosten für das Programm, bei Veranstaltungen in den Partnerstädten auf die Fahrtkosten der Erlanger Schülerinnen und Schüler.

3 Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle staatlichen, staatlich anerkannten, staatlich genehmigten und kommunalen Schulen in Erlangen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung kann nur im Rahmen der im Haushalt der Stadt Erlangen zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen.

4 Förderungsvoraussetzungen

Eine finanzielle Eigenbeteiligung der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten bei Reisen (Fahrtkosten) in die Partnerstädte wird vorausgesetzt.

Die Aktivitäten müssen auf einem Konzept beruhen, das die Partner (Schulen) rechtzeitig gemeinsam vorbereiten und vereinbart haben. Dieses Konzept muss Zielgruppen, Lernziele, Arbeitsmethoden und Themen der Aktivität beinhalten, insbesondere auch die Mitbestimmung und Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler bei der Planung und Durchführung der Veranstaltung beschreiben.

Die Leiterinnen/Leiter der Aktivitäten sollen über Erfahrungen im Internationalen Schüleraustausch verfügen und auf die Mitarbeit und Eigeninitiative der Schülerinnen und Schüler hinwirken.

Das Programm am Ort ohne An- und Abreisetag muss mindestens fünf Tage dauern.

Die Veranstaltung sollte auf Gegenseitigkeit beruhen, d.h. einer Begegnung im Ausland soll eine Begegnung im Inland folgen. *Dies gilt nicht für „San Carlos“.*

5 Höhe der Förderung

Aufenthalte von Schülerinnen und Schülern der Partnerstädte in Erlangen und Umgebung werden mit Euro 1,55 pro Schülerin/Schüler und Tag, mindestens Euro 55,00, maximal Euro 550 pro Schüleraustausch gefördert. An- und Abreisetag werden als ein Aufenthaltstag angerechnet.

Bei Schüleraustauschen in Partnerstädten werden die Fahrtkosten je Schülerin/Schüler wie folgt gefördert:

Partnerstädte	Euro
1 Eskilstuna	75,00
2 Rennes	55,00
3 Stoke-on-Trent	75,00
4 Wladimir	90,00
5 San Carlos	<i>150</i> 100,00

und mehr, wenn noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

6 Antragsverfahren

Für die Förderung von Schüleraustauschen mit den Partnerstädten gilt folgendes Verfahren:

a) Antragstellung

Der Schüleraustausch muss unter Verwendung eines Antragformulars beantragt werden.

Für die jeweiligen Schüleraustausche, in Erlangen oder auch Ausland, auch wenn sie im gleichen Kalenderjahr stattfinden, sind getrennte Anträge erforderlich.

Die Anträge müssen spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Schulverwaltungsamt der Stadt Erlangen eingereicht werden. Alle Maßnahmen können nur einmal aus städtischen Mitteln gefördert werden.

Dem Antrag müssen beiliegen:

- ein Konzept gemäß Nr. 4 dieser Richtlinien
- Anzahl der Schülerinnen und Schüler
- Programm mit Erläuterungen

b) Inaussichtstellung

Sofern die Voraussetzungen für eine Förderung gegeben sind, erhält die Schule einen vorläufigen Bewilligungsbescheid, worin der Betrag in Aussicht gestellt wird, der sich aufgrund der im Antrag mitgeteilten Angaben und der zur Verfügung stehenden Mittel errechnet.

In der Regel wird der Zuschuss nach Abgabe des Verwendungsnachweises ausbezahlt. In begründeten Fällen kann eine Abschlagszahlung vor der Maßnahme erfolgen.

c) Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis muss spätestens acht Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Schulverwaltungsamt der Stadt Erlangen unter Verwendung des Formblattes vollständig eingereicht werden. Dem Verwendungsnachweis sind beizufügen:

- Eine Teilnehmerliste in Original nach Vordruck (bei Maßnahmen im Ausland mit den Unterschriften der Erlanger Schülerinnen und Schüler, bei Maßnahmen in Erlangen mit den Unterschriften der Erlanger Schülerinnen und Schüler und der Schülerinnen und Schüler der Partnerstädte)
- tabellarisches Programm
- Erfahrungsbericht, der einen Vergleich des ursprünglichen Konzepts mit dem tatsächlichen Verlauf beinhaltet. Dabei sollten neben dem Erfolg der Veranstaltung auch evtl. auftretende Schwierigkeiten dargestellt werden.
- Reisekosten- oder Übernachtungsbelege zur Einsichtnahme (die Originalbelege sind fünf Jahre aufzubewahren)
- Einladung bzw. Bestätigung der Schulen der Partnerstädte.

d) Bewilligung der Förderung / Auszahlung

Nach Prüfung der Verwendungsnachweise stellt das Schulverwaltungsamt eine endgültige Bewilligung aus. Sollten sich die nachgewiesenen Kosten, Teilnehmerzahlen oder Begegnungstage gegenüber den Angaben bei der Antragstellung verringert haben, so wird der endgültig zu bewilligende Betrag entsprechend geringer festgesetzt.

Überweisungen auf Privatkonten sind ausgeschlossen. Förderbeträge werden nur auf Konten der Schule überwiesen.

Die Förderung entfällt, sofern die tatsächliche Durchführung der Veranstaltung nicht den Richtlinien entspricht.

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

Erlangen, den2001

Dr. Siegfried Balleis
Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/51/HM014

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
51/162/2018

Bedarfsplanung Kindertagesbetreuung: Bestands- und Planungsbericht 2018

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	11.10.2018	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	17.10.2018	Ö	Gutachten	
Stadtrat	25.10.2018	Ö	Beschluss	
Bildungsausschuss	08.11.2018	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

Statistik, Amt 40, vhs, Bildungsbüro (zur Information), Amt 20 (zur Information)

I. Antrag

1. Der Bestands- und Planungsbericht Kindertagesbetreuung in Erlangen 2018 wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Bedarf an Betreuungsplätzen wird wie im Bestands- und Planungsbericht Kindertagesbetreuung 2018 dargestellt anerkannt:

Ca. 180 bis 360 neue Betreuungsplätze für U3-Kinder und ca. 535 neue Betreuungsplätze für Kindergartenkinder.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen der weiteren Fortschreibung der Bedarfsplanung die im Bestands- und Planungsbericht 2018 aufgeführten Daten als neue Planungsgrundlage heranzuziehen.

II. Begründung

Vorbemerkung:

Der Bericht wird allen Ausschuss- und Stadtratsmitgliedern vorab als pdf-Datei in Session zur Verfügung gestellt.

Sachbericht:

In Erlangen gibt es seit Jahren ein stadtweit gut ausgebautes Angebot an Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Zu den Pflichtaufgaben der Stadt Erlangen gehört dabei, das Betreuungsangebot bedarfsgerecht anzubieten. Für Kinder im Alter ab einem Lebensjahr bis zum Eintritt in die Grundschule besteht ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz, für jüngere ist ein bedarfsgerechtes Angebot bereit zu stellen. Bundesweit ist die Einführung eines Rechtsanspruchs für Kinder im Grundschulalter in Planung. Das Angebot macht sich dabei nicht nur an der Menge der zur Verfügung stehenden Plätze fest sondern beinhaltet auch, dass die Bedürfnisse von Kindern und Familien unterschiedlich sind und sich die Sozialstruktur in Erlangen in den einzelnen Stadtteilen unterscheidet.

Das vorhandene Angebot an Kindertages- und Ganztagesbetreuung leistet einen wichtigen

Beitrag für die Erziehung und Bildung von Kindern und ermöglicht Eltern die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Es gibt Wechselwirkungen zu anderen Pflichtaufgaben und –ausgaben der Stadt wie bspw. Hilfen zur Erziehung.

Das von der Jugendhilfeplanung erarbeitete kleinräumige Planungskonzept mit der Differenzierung der Altersspannen U3 (Kinder im Alter unter drei Jahren), Kindergarten- sowie Grundschulalter wurden von Jugendhilfeausschuss und Stadtrat als Leitlinien für die Bedarfsplanung beschlossen.

Der vom Stadtrat zu beschließende zukünftigen Bedarf an stadtweiten Betreuungsplätzen bildet die Grundlage für weitere Ausbauplanungen bei Freien Trägern der Jugendhilfe und der Verwaltung.

In der vom Jugendhilfeausschuss eingesetzten Planungsgruppe Kindertagesbetreuung sind die Freien Träger und das Staatliche Schulamt an der Bedarfsplanung beteiligt. Die letzte Sitzung fand am 13.09.2018 statt.

Im aktuell vorliegenden Bestands- und Planungsbericht Kindertagesbetreuung 2018 (s. Anlage) wird der Bestand an Einrichtungen und Betreuungsangeboten ausführlich dokumentiert und analysiert und es werden fachliche Einschätzungen zum zukünftigen Bedarf getroffen. Teilweise kann auf die bereits vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen und veröffentlichten Ergebnisse der „Expertenbefragung für die Bedarfsplanung Ganztagesbetreuung im Grundschulalter und Kindertagesbetreuung 2017“ zurückgegriffen werden. Bei Bevölkerungsdaten, –prognosen und Einschätzungen zur sozialen Situation arbeitet die Jugendhilfeplanung mit den Daten und Veröffentlichungen der Fachstelle für Statistik und Stadtforschung.

Zusammenfassend stellt sich die Situation in den einzelnen Altersspannen stadtweit wie folgt dar:

U3-Alter

Aktuelle Versorgungssituation im U3-Alter

Mit Stichtag zum 31.12.2017 lebten in Erlangen 3363 Kinder im Alter von unter drei Jahren. Dies stellt seit dem Jahreswechsel 2014/15 (2850) einen Zuwachs von ca. 14% (absolut 402) dar. In 54 Einrichtungen und in der Kindertagespflege stehen insgesamt 1427 ausgewiesene Plätze zur Betreuung von unter Dreijährigen zur Verfügung. Dies entspricht einer Versorgungsquote von ca. 42,4%.

Die stadtweite Versorgungsquote liegt damit nach 2017 das zweite Jahr in Folge unter dem vom Stadtrat beschlossenen Zielkorridor von 45 bis 50%.

Krippen-Planungsbezirke	aktuelle Situation			
	Kinderzahl 31.12.2017	Plätze	Zielkorridor	Versorgungs- quoten
A Nordwest	398	162	ca. 35% - 40%	40,7%
B Alterlangen	254	103	ca. 40% - 45%	40,6%
C Anger	260	65	ca. 35% - 40%	25,0%
D Nordost	701	210	ca. 45% - 50%	30,0%
E Büchenbach Dorf	158	68	ca. 40% - 45%	43,0%
F Bruck	545	180	ca. 40% - 45%	33,0%
G Röthelheim und Südgel.	680	460	> 50%	67,6%
H Südwest	170	51	ca. 30% - 35%	30,0%
I Südost	197	115	>50%	58,4%
o Ohne Zuordnung		12		
Erlangen gesamt	3363	1427	45% - 50%	42,4%

Die augenblickliche Versorgungssituation stadtweit ist im U3-Alter als sehr knapp bis zu gering

einzuschätzen.

Stand der Ausbauplanung im U3-Alter

	Beschluß Stadtrat 2017		Planungsstand	
Krippen-Planungsbezirke	Zielkorridor	ca. zu schaffende Plätze	Projekte mit Bedarfsbeschluss	mögliche Plätze
A Nordwest	ca. 35% - 40%	0-24	Krippe Joseph-Stiftung Göschelstr.	12
B Alterlangen	ca. 40% - 45%	0-12		
C Anger	ca. 35% - 40%	36-48		
D Nordost	ca. 45% - 50%	96-144		
E Büchenbach, Dorf	ca. 40% - 45%	0-12		
F Bruck	ca. 40%-45%	12-36	Krippe "Am Brucker Bahnhof"	24
G Röthelheim und Südgel.	> 50%	24-60	Krippe BBGZ Hartmannstr.	24
			Krippe GBW2 Hans-Geiger-Str.	24
H Südwest	ca. 30% - 35%	0-12		
I Südost	>50%	12		
O Ohne Zuordnung		-	Krippe dfi Südl. Stadtmauerstr.	12
Erlangen gesamt	45% - 50%	ca. 180-360		96

Die Schaffung von fünf zusätzlichen Einrichtungen mit Betreuungsplätzen für U3-Kinder hat der Stadtrat bereits beschlossen. Damit sind insgesamt 96 neue U3-Plätze (Stand 07.09.2018) konkret in Planung. Dies entspricht einem Anteil von etwa der Hälfte der vom Stadtrat 2017 beschlossenen Untergrenze von 180 neuen U3-Plätzen und ca. einem Viertel der beschlossenen Obergrenze von 360 Plätzen.

Die zusätzlichen, geplanten regulären Betreuungsplätze können eventuell nicht ganz in dem Tempo realisiert werden, in dem sie für die in Erlangen lebenden Kindern und Familien benötigt werden. Um Betreuungsplätze weiterhin bedarfsgerecht anbieten zu können, hat der Stadtrat im Juli 2018 die Schaffung von temporären Betreuungsplätzen auf den Weg gebracht (Vorlage 51/159/2018). Die Schaffung einer temporären Kindertageseinrichtung mit 24 Krippenplätzen am Ende des Buckenhofer Wegs wurde vom Stadtrat bereits beschlossen (Vorlage 512/056/2018).

Zukünftiger Bedarf im U3-Alter

Im Hinblick auf die in der Bevölkerungsprognose 2018 erwartete Zahl von 3484 U3-Kindern im Jahr 2033 (stadtweit; obere Prognose) hat sich bestätigt, dass ein stadtweiter Ausbau von weiteren ca. 180 bis 360 U3-Betreuungsplätzen notwendig ist, um im Jahr 2033 eine stadtweite Zielversorgungsquote von 45 bis 50% gewährleisten zu können.

	aktuelle Situation			Kinderprognose für 2033	Bedarfsbeschluss Stadtrat 2017 und 2018		Prognose der Versorgungsquote für 2033	
Krippen-Planungsbezirke	Kinderzahl 31.12.2017	Plätze	Versorgungsquoten		Zielkorridor	ca. zu schaffende Plätze	Versorgungsquote (Bedarfsbeschluss; untere Grenze)	Versorgungsquote (Bedarfsbeschluss; obere Grenze)
A Nordwest	398	162	40,7%	Noch keine Daten vorhanden	ca. 35% - 40%	0-24	Noch keine Daten vorhanden	
B Alterlangen	254	103	40,6%		ca. 40% - 45%	0-12		
C Anger	260	65	25,0%		ca. 35% - 40%	36-48		
D Nordost	701	210	30,0%		ca. 45% - 50%	96-144		
E Büchenbach Dorf	158	68	43,0%		ca. 40% - 45%	0-12		
F Bruck	545	180	33,0%		ca. 40% - 45%	12-36		
G Röthelheim und Südgel.	680	460	67,6%		> 50%	24-60		
H Südwest	170	51	30,0%		ca. 30% - 35%	0-12		
I Südost	197	115	58,4%		>50%	12		
o Ohne Zuordnung		12				-		
Erlangen gesamt	3363	1427	42,4%	3484	45% - 50%	ca. 180-360	46%	51%

Kindergartenalter

Aktuelle Versorgungssituation im Kindergartenalter

In Erlangen leben mit Stichtag zum 31.12.2017 insgesamt 3470 Kinder im Kindergartenalter. In 60 Einrichtungen stehen insgesamt 3458 Plätze zur Verfügung. Damit liegt eine gesamtstädtische Versorgungsquote von 99,7% vor. Infolge der Kinderzahlsteigerung ist die stadtweite Versorgungsquote damit wieder auf den Stand von 2009 gesunken.

	aktuelle Situation		
Kinderkrippen- Planungsbezirke	Kinderzahl 31.12.2017	Plätze	Versorgungsquoten
01 Innenstadt I	155	140	90,3%
02 Innenstadt II	224	182	81,3%
03 Alterlangen	290	216	74,5%
04 Sieglitzhof	221	235	106,3%
05 Röthelheim	392	433	110,5%
06 Südstadt	155	196	126,5%
07 Anger	227	230	101,3%
08 Innenstadt III	146	125	85,6%
09 Bruck	524	400	76,3%
10 Eltersdorf	92	120	130,4%
11 Tennenlohe	146	152	104,1%
12 Frauenaurach	128	90	70,3%
13 Kriegenbrunn	62	80	129,0%
14 Büchenbach Dorf	173	230	132,9%
15 Büchenbach Nordwest	440	356	80,9%
16 Dechsendorf	95	100	105,3%
00 Planungsbezirk unabh.		173	
Erlangen gesamt	3470	3458	99,7%

Die augenblickliche Versorgungssituation stadtweit ist im Kindergartenalter als zu gering einzuschätzen.

Stand der Ausbauplanung im Kindergartenalter

Die Schaffung von neun zusätzlichen Einrichtungen mit Betreuungsplätzen für Kinder im Kindergartenalter hat der Stadtrat bereits beschlossen. Damit sind insgesamt 379 neue Kindergartenplätze (Stand 07.09.2018) konkret in Planung. Dies entspricht einem Anteil von über zwei Drittel der vom Stadtrat 2017 beschlossenen 535 zusätzlichen Kindergartenplätze.

Kindergarten-Planungsbezirke	Beschluß Stadtrat 2017			Planungsstand	
	Zeitquote für Vollversorgung	ca. zu schaffende Plätze (Bedarfsbeschuß 2017)	Versorgungsquote 2020 bei Realisierung der zu schaffenden Plätze	Projekte mit Bedarfsbeschluss	mögliche Plätze (max.)
01 Innenstadt I	ca. 100%	ca. 25	ca. 95%		
02 Innenstadt II	ca. 100%	ca. 75	ca. 97%		
03 Alterlangen	ca. 100%	ca. 70	ca. 98%		
04 Sieglitzhof	ca. 100%		ca. 97%		
05 Röthelheim	ca. 100%	ca. 15	ca. 99%	Spielstube BBGZ Hartmannstr. Kiga BBGZ Hartmannstr.	24 50
06 Südstadt	ca. 100%		ca. 101%		
07 Anger	ca. 100%	ca. 25	ca. 100%		
08 Innenstadt III	ca. 100%	ca. 50	ca. 110%	Kiga GBW2 Hans-Geiger-Str. Spielstube GBW2 Hans-Geiger-Str.	50 32
09 Bruck	ca. 100%	ca. 100	ca. 90%	Spielstube Junkerstrasse Kiga "Am Brucker Bahnhof"	36 80
10 Eltersdorf	ca. 100%		ca. 132%		
11 Tennenlohe	ca. 100%		ca. 96%		
12 Frauenaubach	ca. 100%	ca. 50	ca. 93%		
13 Kriegenbrunn	ca. 100%		ca. 144%		
14 Büchenbach Dorf	ca. 100%		ca. 108%		
15 Büchenbach Nordwest	ca. 100%	ca. 100	ca. 103%	Spielstube Büchenbach Nord Kiga Joseph-Stiftung Göschelstr.	32 50
16 Dechsendorf	ca. 100%		ca. 104%		
00 Planungsbezirk unabh.		ca. 25		Kiga dfl Südl. Stadtmauerstr.	25
Erlangen gesamt	ca. 105%	ca. 535	ca. 105%		379

Planungsstand 07.09.2018

Die zusätzlichen, geplanten regulären Betreuungsplätze können eventuell nicht ganz in dem Tempo realisiert werden, in dem sie für die in Erlangen lebenden Kindern und Familien benötigt werden. Um Betreuungsplätze weiterhin bedarfsgerecht anbieten zu können, hat der Stadtrat im Juli 2018 die Schaffung von temporären Betreuungsplätzen auf den Weg gebracht (Vorlage 51/159/2018). Die Schaffung einer temporären Kindertageseinrichtung mit 80 Kindergartenplätzen am Ende des Buckenhofer Wegs hat der Stadtrat bereits beschlossen (Vorlage 512/056/2018)

Zukünftiger Bedarf im Kindergartenalter

Im Hinblick auf die in der Bevölkerungsprognose 2018 erwartete Zahl von 3763 Kindergartenkindern im Jahr 2033 (stadtweit; obere Prognose) hat sich bestätigt, dass ein stadtweiter Ausbau von weiteren ca. 535 Betreuungsplätzen notwendig ist, um im Jahr 2033 eine Vollversorgung mit Kindergartenplätzen (ca. 105% Versorgungsquote) vorhalten zu können.

Kindergarten-Planungsbezirke	aktuelle Situation			Kinderzahlprognose für 2033 (obere Variante)	2033 ca. benötigte Plätze bei Erreichen der Prognose	Bedarfsbeschluss Stadtrat 2017 und 2018	Prognose der Versorgungssituation
	Kinderzahl 31.12.2017	Plätze	Versorgungsquoten			Zielquote für Vollversorgung ca. zu schaffende Plätze (Bedarfsbeschlüsse 2017 und 2018)	Versorgungsquote 2033 bei Realisierung des Bedarfsbeschlusses Versorgungsquote 2033 bei Realisierung der geplanten Plätze
01 Innenstadt I	155	140	90,3%	Noch keine Daten vorhanden.	Noch keine Daten vorhanden.	100%	ca. 25
02 Innenstadt II	224	182	81,3%			100%	ca. 75
03 Alterlangen	230	216	94,5%			100%	ca. 70
04 Sieglitzhof	221	235	106,3%			100%	
05 Röthelheim	332	433	110,5%			100%	ca. 15
06 Südstadt	155	196	126,5%			100%	
07 Änger	227	230	101,3%			100%	ca. 25
08 Innenstadt III	146	125	85,6%			100%	ca. 50
09 Bruck	524	400	76,3%			100%	ca. 100
10 Eltersdorf	92	120	130,4%			100%	
11 Tennenlohe	146	152	104,1%			100%	
12 Frauenaubach	128	90	70,3%			100%	ca. 50
13 Kriegenbrunn	62	80	129,0%			100%	
14 Büchenbach Dorf	173	230	132,9%			100%	
15 Büchenbach Nordwest	440	356	80,9%			100%	ca. 100
16 Deichsendorf	95	100	105,3%			100%	
00 Planungsbezirk unabh.		173					ca. 25
Erlangen gesamt	3470	3458	99,7%	3763	3951	105%	ca. 535
						106%	102%

Grundschulalter

Aktuelle Versorgungssituation im Grundschulalter

Im Schuljahr 2017/18 besuchten 3450 Kinder die Erlangen Grundschulen (ohne Förder- und Privatschulen). 33 Einrichtungen der Jugendhilfe (Horte, Lernstuben und Kindergärten mit Schulkindbetreuung) bieten 1342 Betreuungsplätze an. Dies entspricht einer schulbezogenen Versorgungsquote durch die Jugendhilfe von 38,9%. In der Mittagsbetreuung stehen 998 Plätze zur Verfügung (28,9%). Gebundene Ganztagesklassen werden im Schuljahr 2017/18 weiterhin an sechs der 15 Erlanger Grundschulen, Offene Ganztageschule zusätzlich zur gebundenen Variante an einer Schule angeboten. Angebote der Ganztageschule werden von 690 Schülerinnen und Schülern besucht (20,0%). Insgesamt stehen Ganztagesbetreuungsplätze für 87,8% aller SchülerInnen der Grundschulen (=80,5% der Kinder im Alter von 6 bis 10 Jahren) in den Mittags- bzw. Nachmittagsstunden zur Verfügung.

	Erlangen gesamt
Grundschüler an Sprengelschulen Schuljahr 2017/18	3.450
Plätze in Horten und Lernstuben	1.342
Plätze in der Mittagsbetreuung	998
Kinder in der Ganztageschule gesamt	690
Versorgungsquote der JH	38,9%
Versorgungsquote der MB	28,9%
Versorgungsquote der GTS	20,0%
schulbezogene Versorgungsquote gesamt	87,8%

Die Situation in den einzelnen Schulsprengeln ist sehr unterschiedlich und wird im Bestands- und Planungsbericht 2018 ab Seite 91 ausführlich dargestellt. Zusammenfassend ist die Versorgungssituation als kleinräumig sehr unterschiedlich einzuschätzen. Während in einzelnen Schulsprengeln im November 2017 vereinzelt freie Betreu-

ungsplätze zur Verfügung standen, ist in anderen das Angebot quantitativ nicht ausreichend. Das bestehende Angebot der Jugendhilfe ist stadtweit aktuell nicht ausreichend. Auch wurde in den bisher stattgefundenen Schulsprengelkonferenzen deutlich (s.u.), dass nicht jede Form von Betreuungsplatz der individuellen Situation eines Kindes und dem Bedarf des Kindes bzw. seiner Familie gerecht werden kann.

Stand der Ausbauplanung

Stadtweit und für die einzelnen Schulsprengel bestehen noch keine Bedarfseinschätzung – oder Festlegung dazu, welche Form von Betreuungsplätzen geschaffen und welche Versorgungssituation als Zielmarke geschaffen werden soll.

Der Jugendhilfeausschuss hat bereits 2017 die Verwaltung beauftragt, Bedarfskorridore für die einzelnen Schulsprengel und stadtweit zu entwickeln und die zukünftige Verteilung von Ganztagesbetreuungsplätzen zwischen den Bereichen Ganztageschule (mit ihren unterschiedlichen Modellen), Mittagsbetreuung und Betreuungsangeboten der Jugendhilfe (Horte und Lernstuben) unter Einbezug der Bedürfnisse von Kindern und Eltern (z.B. Öffnungszeiten, integrative Betreuungsplätze) abzustimmen.

Die Entwicklung von Bedarfskorridoren ist aktuell in Arbeit. Die Jugendhilfeplanung organisiert Schulsprengelkonferenzen in jedem Grundschulsprengel. Dort wird gemeinsam mit allen relevanten Akteuren aus den Bereichen Schule und Jugendhilfe die soziale Situation im Schulsprengel sowie die bestehende quantitative und qualitative Versorgungssituation mit Ganztagesbetreuungsplätzen besprochen und es werden Bedürfnisse für das zukünftige Angebot an Ganztagesbetreuungsplätzen entwickelt und zusammengetragen.

Die neue Hortgruppe im Grundschulsprengel Frauenaaurach konnte mittlerweile an den Start gehen, auch die zusätzlichen 5 Plätze im Hort „Sonnenblume“¹ stehen zum aktuellen Schuljahr zur Verfügung. Der Gebundene Ganztags wird mit diesem Schuljahr an der Friedrich-Rückert-Grundschule eingeführt.

In Schulsprengeln mit deutlichem Bedarf hat der Stadtrat die Bedarfsnotwendigkeit von weiteren Lernstubenprojekten beschlossen, die nach ihrer Realisierung zu zusätzlichen Plätzen führen werden:

Schulsprengel	Projekte mit Bedarfsbeschluss	mögliche Plätze
Adalbert-Stifter		
M. u. J. Elsner		
An der Brucker Lache	Lernstube Junkerstraße 1	16
Büchenbach		
Hermann-Hedenus		
Heinrich-Kirchner	Lernstube Büchenbach Nord	32
Loschge		
Michael-Poeschke	Lernstube BBGZ Hartmannstr.	8
Pestalozzi		
Tennenlohe		
Dechsendorf		
Frauenaaurach		
Eltersdorf		
Friedrich-Rückert	Lernstube GBW2 Hans-Geiger-Str.	32
	Hort Sonnenblume Reinigerstr. 7	5
Mönauschule		
Erlangen insgesamt		93

Zukünftiger Bedarf im Grundschulalter

Die aktuelle Schülerprognose bekräftigt, dass der Bedarf an Ganztagesbetreuungsplätzen im Grundschulalter sich in den nächsten Jahren stadtweit weiter erhöhen wird. Dies ist einerseits in der prognostizierten Steigerung der Schülerzahlen, andererseits in der erwarteten Steigerung der Nachfrage (Häufigkeit und Dauer) begründet – auch der evtl. Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder im Grundschulalter muss schon eingeplant werden. Die Situa-

¹ Im Bestands- und Planungsbericht 2018 werden die Plätze wegen dem Datenstand April 2018 noch als geplante Plätze geführt.

tion wird dabei in den einzelnen Schulsprengeln sehr unterschiedlich sein (u.a. unterschiedliche aktuelle Versorgungsquoten, unterschiedliche Schülerzahlsteigerung, unterschiedliche Sozialstruktur).

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

- Realisierung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots für U3-, Kindergarten- und Grundschulkindern.
- Erfüllung von bestehenden und geplanten Rechtsansprüchen auf einen Betreuungsplatz.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

- Im U3- und Kindergartenalter:
Ausbau der notwendigen Betreuungsplätze (s.o.)
- Im Grundschulalter:
Ausbau der notwendigen Ganztagesbetreuungsplätze in den Bereichen Ganztageschule (mit ihren unterschiedlichen Modellen), Mittagsbetreuung, Jugendhilfe (Horte und Lernstuben) und evtl. Kombimodellen zwischen Schule und Jugendhilfe.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

- Schaffung von Betreuungsplätzen bei Freien Trägern und in kommunaler Verantwortung
- Nutzung des Sonderinvestitionsprogramms
- Im Grundschulalter: Kooperation von Schule und Jugendhilfe
- Kooperation mit Freien Trägern, weitere Beteiligung der Planungsgruppe Kindertagesbetreuung.
- Stadtintern: Projektgruppe Kita-Ausbau und Lenkungsgruppe Ganztagesbetreuung

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die rechtlichen Rahmenbedingungen und die weiteren Förderentscheidungen von Bund und Land sind z.T. noch offen und haben einen großen Einfluss auf die benötigten kommunalen Finanzmittel.

Im Grundschulalter sind die benötigten Ressourcen abhängig von den noch festzustellenden (wahrscheinlich steigenden) Bedarfen.

Ausgehend von der Annahme, dass die Einrichtungen, die nicht Spiel- und Lernstuben sind, von Freien Trägern betrieben würden, ist bei Realisierung der derzeitigen Planungen von einem Investitionsbedarf von ca. 19,5 Mio. Euro auszugehen. Die korrespondierenden Einnahmen betragen derzeit für alle Maßnahmen, für die bis August 2019 die förderfähigen Planungsunterlagen vorliegen, 90 %, danach ca. 50 %. Ob die Bezuschussung aus dem Sonderinvestitionsprogramm evtl. verlängert wird, ist nicht absehbar. Die laufenden Betriebskostenbezuschussung beträgt netto (Gesamtbetrag minus staatlicher Anteil) ca. 2 Mio. pro Jahr.

Bei neuen Plätzen, die vom Jugendamt betrieben werden (Spiel- und Lernstuben), ist der Investitionsaufwand von den tatsächlichen Baukosten abhängig. Diese liegen bei ca. 8,4 Mio. Euro. Die Refinanzierung durch staatliche Zuwendungen ist für die Spielstuben wie o.g. geregelt. Bei den Lernstubenplätzen liegt die staatliche Förderung noch bei ca. 50 %. Insgesamt kann mit einer staatl. Investitionsförderung von ca. 6,3 Mio. Euro gerechnet werden. Die Personalkosten werden in diesen Einrichtungen mit ca. 40 % refinanziert.

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☒ sind teilweise nicht vorhanden

Anlagen: Bestands- und Planungsbericht Kindertagesbetreuung 2018

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Jugendhilfeausschuss am 11.10.2018

Ergebnis/Beschluss:

mit 14 gegen 0 Stimmen

Dr. Janik
Vorsitzende/r

Buchelt
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:

51/167/2018

Neubau einer Kindertageseinrichtung auf dem Grundstück #603 am Brucker Bahnhof

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	25.10.2018	Ö	Beschluss	
Jugendhilfeausschuss	15.11.2018	Ö	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

24

I. Antrag

Die Kindertageseinrichtung auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 603 „Am Brucker Bahnhof“ soll von einem Freien Träger der Jugendhilfe errichtet werden..

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit dem Beschluss soll sicher gestellt werden, dass die dem Bedarf entsprechende Kindertagesstätte errichtet wird.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Neubau einer Kindertagesstätte mit einer 2-gruppigen Kinderkrippe mit 25 Plätzen und einem 3-gruppigen Kindergarten mit 80 Plätzen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

In der Vorlage Nr. 512/057/2018 wurde davon ausgegangen, dass die Kindertagesstätte von der Stadt Erlangen, GME, errichtet wird. Anders als zum Beschlusszeitpunkt prognostiziert stehen jedoch im GME keine Ressourcen zur Betreuung des Projekts zur Verfügung. Freie Stellenkapazitäten können auch nach wiederholter Ausschreibung mangels geeigneter Bewerber leider nicht besetzt werden. In der zeitkritischen Bearbeitungsphase bis zum Zuschussantrag August 2019 sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen GME bereits durch laufende Projekte mehr als ausgelastet.

Insoweit ist der Beschluss aus der Sitzung des Stadtrats vom 26.07.2018 zu modifizieren, als es bei der Feststellung der Bedarfsnotwendigkeit bleibt, jedoch die DA-Bau keine Anwendung findet, da das Vorhaben von einem Freien Träger der Jugendhilfe durchgeführt werden soll. Die notwendigen Entscheidungen über die Vergabe werden gesondert getroffen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Grundsätzlich erhalten Freie Träger bei Investitionsvorhaben im Bereich der Kindertageseinrichtungen einen Zuschuss in Höhe von 80 % der zuweisungsfähigen Kosten (Vorlagennummer: 512/116/2014/1). Bei Baumaßnahmen von Kindertageseinrichtungen, die aus dem 4.

Sonderinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2017 – 2020“ gefördert werden, erhalten Freie Träger anstelle der 80 %igen Förderung eine 100 %ige Förderung der zuweilungsfähigen Kosten (Vorlagennummer 512/043/2017). Auf Grundlage Summenraumprogramms und des aktuellen Kostenrichtwerts in Höhe von 4.455 € pro förderfähigen Quadratmeter ergibt sich eine voraussichtliche Förderung in Höhe von rund 3.123.000 Euro. Von dieser Förderung besteht für die Stadt Erlangen die Möglichkeit bis zu 90 % (2.810.700 €) von der Regierung zurück zu erhalten. Diese Regelung gilt für alle Vorhaben, deren prüffähige Planungsunterlagen bis August 2019 bei der Regierung von Mittelfranken vorliegen. Um jedwede Zeitverzögerung zu vermeiden wird diese Vorlage direkt in der Stadtrat eingebracht.

Bislang erhielten Freie Träger bei der Neuschaffung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen einen einmaligen freiwilligen Ausstattungszuschuss in Höhe von 1.250 Euro pro bedarfsanerkannten Betreuungsplatz. Im Sinne der Gleichbehandlung würde dieser bei dieser Maßnahme ebenfalls für die Stadt Erlangen anfallen.

Investitionskosten:	3.123.000 €	bei IPNr.:	365D.880
Sachkosten (Ausstattung):	130.000 €		
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:	
Folgekosten	€	bei Sachkonto:	
Korrespondierende Einnahmen	2.810.700 €	bei Sachkonto:	365D.610ES
Weitere Ressourcen			

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
 bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☒ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/51/HP003

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
510/048/2018

Bestellung eines stellvertretenden beratenden Mitglieds des Jugendhilfeausschusses

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	11.10.2018	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	25.10.2018	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Frau Regina Gutberlet wird als stellvertretendes beratendes Mitglied bestellt. I

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Für die nicht mehr zur Verfügung stehende Frau Dannhäuser wird die Berufsberaterin Frau Regina Gutberlet auf Vorschlag der Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit Fürth, als stellvertretendes beratendes Mitglied vorgeschlagen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bestellung von Regina Gutberlet als stellvertretendes beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG)) und ihre Stellvertreter werden gem. § 4 Abs. 4 der Satzung des Jugendamts der Stadt Erlangen durch Beschluss des Stadtrats bestellt.

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Jugendhilfeausschuss am 11.10.2018

mit 14 gegen 0 Stimmen

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/51/511/SW009

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
511/062/2018

Bedarfsfeststellung für weitere Spielstubenplätze im Kindergartenplanungsbezirk 08-Innenstadt III (Rathenau)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	11.10.2018	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	17.10.2018	Ö	Gutachten	
Stadtrat	25.10.2018	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

JHP; Amt 20 (nur zur Kenntnis genommen), Abt. 241

I. Antrag

1. Der Bedarf von zusätzlichen 16 Betreuungsplätzen in der Spielstube im Kindergartenplanungsbezirk 08-Innenstadt III (Rathenau) wird bestätigt.
2. Der aufgezeigte Weg, Bauträger errichtet die Räumlichkeiten, Stadt mietet an, soll weiter verfolgt werden.

II. Begründung

Vorbemerkung:

Der StR hat in seiner Sitzung am 08.12.2016 einstimmig den Bedarf für eine zweigruppige Grundschullernstube und für 16 Plätze für eine Spielstube im Stadtteil Rathenau festgestellt (Vorlage 511/036/2016).

Einschätzung der Jugendhilfeplanung:

Kindergartenalter

Der Standort der geplanten Spielstuben wird dem Kindergartenplanungsbezirk 08-Innenstadt III zugerechnet. In diesem Planungsbezirk stehen für 146 Kindergartenkinder aktuell 125 Betreuungsplätze zur Verfügung. Davon werden 50 im Kindergarten St. Bonifaz und 75 im Kindergarten St. Matthäus angeboten. Die kleinräumige Versorgungsquote liegt mit 85,6% unter dem städtischen Durchschnitt von 99,7%. In der Expertenbefragung 2017 wurde deutlich, dass viele im Planungsbezirk wohnende Kinder in angrenzenden Planungsbezirken betreut werden.¹

Die Kinderzahlprognose erwartet in diesem Planungsbezirk 176 Kindergartenkinder im Jahre 2025. Dies entspricht einem Anstieg von ca. 41%. Für das Jahr 2033 liegen noch keine entsprechenden kleinräumigen Daten vor, stadtweit wird ein Anstieg von aktuell 3470 auf 3712 Kindergartenkinder (plus von ca. 8%) vorhergesagt.

Der Stadtrat hat 2017 den Ausbau von ca. 535 neuen Kindergartenplätzen beschlossen. Dabei sind ca. 50 für den Planungsbezirk Innenstadt III vorgesehen. Die Verwaltung schlägt dem Stadtrat für 2018 einen stadtweiten Bedarfsbeschluss analog dem Jahre 2017 vor (Vorlage 51/162/2018).²

Im Planungsbezirk 08-Innenstadt III ist im Kindergartenalter neben den geplanten zusätzlichen 16 Spielstubenplätzen bereits eine Spielstubengruppe mit 16 Plätzen beschlossen (Vorlage

¹ Expertenbefragung 2017, S. 100

² Vgl. Bestands- und Planungsbericht Kindertagesbetreuung 2018, S. 54ff

511/036/2016). 50 Kindergartenplätze im Neubau der GBW-Gruppe (Hans-Geiger-Str.) werden dem Stadtrat im Oktober 2018 zur Bedarfsanerkennung vorgeschlagen (Vorlage 512/058/2018).³

Unter Berücksichtigung dieser Projekte sind insgesamt 379 neue Kindergartenplätze konkret in Planung. Dies entspricht einem Anteil von über zwei Drittel der vom Stadtrat 2017 beschlossenen 535 zusätzlichen Kindergartenplätze.

Die Schaffung von insgesamt 32 Spielstubenplätzen im Planungsbezirk 08-Innenstadt III sowie 50 zusätzlichen Kindergartenplätzen im Neubau der GBW-Gruppe (Hans-Geiger-Str.) wird als bedarfsnotwendig gesehen. Der Bedarf besteht stadtweit und im Planungsbezirk besteht aufgrund der sozialen Belastungslage⁴ ein Bedarf an der Schaffung von integrativen Betreuungsplätzen⁵ und Spielstubenplätzen.

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?) Es werden ausreichend Plätze für Kinder mit dem Bedarf einer Spielstube im Stadtteil Rathenau geschaffen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?) Die Verwaltung wird mit Bauträgern nach Realisierungsmöglichkeiten für die Räume suchen und in Abstimmung mit den fachlichen Bedarfen die Räumlichkeiten in Abstimmung mit der Regierung von Mittelfranken und dem Bauträger entwickeln. Die Räume, die ein Bauträger erstellen soll, sollen durch die Stadt angemietet werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?) Die Spielstube wird je Gruppe jeweils bis zu drei integrative Plätze anbieten.

3. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?) Die FAG-Förderung für den Bau von Kindertageseinrichtungen wird erheblich verbessert, so dass die Investitionssummen und die Förderung, die 2016 aufgezeigt wurden, überholt sind. Die aufgezeigten Kosten und Einnahmen beziehen sich auf die gesamte Einrichtung, also zwei Spielstuben- und zwei Gruppen für die Grundschullernstube mit je insgesamt 32 Plätzen. Das Bauprojekt wurde für den HH 2019 angemeldet.

Der Baukostenzuschuss wird zu einer deutlichen Reduzierung der Mietkosten führen.

Baukostenkostenzuschuss:	€ 2.735.000,--	bei IPNr.:
Sachkosten:	€ 245.000,--	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten Miete	€ noch nicht bezifferbar	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen (FAG-Förderung)	€ <u>2.462.000,--</u>	bei Sachkonto:

³ Im Bestands- und Planungsbericht 2018 wird das Projekt als „Spielstube GBW2 Hans-Geiger-Str.“ geführt. Alle 32 geplanten Plätze werden im Bericht mit dem Ziel der Aktualität des Berichts als schon beschlossene Plätze geführt, da sie im Oktober 2018 in JHA und Stadtrat eingebracht werden.

⁴ Vgl. Stadt Erlangen, Statistik und Stadtforschung (2018): Sozialmonitoring 2018 der Stadt Erlangen, S. 9

⁵ In der Expertenbefragung für die Bedarfsplanung 2017 hat sich gezeigt, dass im November 2017 zwar von den Einrichtungen der Bedarf an integrativen Plätzen gesehen wurde, diese aber nicht umgesetzt waren (vgl. S. 139).

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☒ sind nicht vorhanden

Anlagen: keine

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Jugendhilfeausschuss am 11.10.2018

mit 13 gegen 0 Stimmen

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/512-3/LK014

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
512/058/2018

Bedarfsanerkennung für eine Kindertageseinrichtung mit 24 Krippen- und 50 Kindergartenplätzen; Neubau durch die GBW-Gruppe im Stadtteil Rathenau; Hans-Geiger-Straße

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	11.10.2018	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	17.10.2018	Ö	Gutachten	
Stadtrat	25.10.2018	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
JHP

I. Antrag

1. Der Bedarf von zwei Kinderkrippengruppen mit insgesamt 24 Plätzen und zwei Kindergartengruppen mit insgesamt 50 Plätzen für den Neubau der GBW-Gruppe in der Hans-Geiger-Straße im Stadtteil Rathenau (*U3-Planungsbezirk: G-Röthelheim und Südgelände/ Kindergartenplanungsbezirk: 8-Innenstadt III*) wird als bedarfsnotwendig anerkannt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Projekt voranzutreiben und den Jugendhilfeausschuss (JHA) über den weiteren Planungsstand zu informieren.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Fortführung der Ausbauplanung im Stadtteil Rathenau (*U3-Planungsbezirk: G-Röthelheim und Südgelände / Kindergartenplanungsbezirk: 8-Innenstadt III*) um den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder im Vorschulalter zu gewährleisten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Im Zuge einer Großmodernisierung des Wohnareals in der Hans-Geiger-Straße beabsichtigt die GBW-Gruppe den Bau einer viergruppigen Kindertageseinrichtung, in der zwei Kinderkrippengruppen (je zwölf Plätze) und zwei Kindergartengruppen (je 25 Plätze) untergebracht werden sollen. Die GBW-Gruppe plant die Betriebsträgerschaft der Kindertagesstätte in freie Trägerschaft zu übergeben.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Einschätzung der Jugendhilfeplanung:

U3-Alter

Im U3-Planungsbezirk G-Röthelheim und Südgelände stehen für 680 unter dreijährige Kinder (Stand 31.12.2017) 460 Betreuungsplätze zur Verfügung. Dabei werden insgesamt 427 Plätze in 12 Kinderkrippen und 33 in der Kindertagespflege angeboten. Die lokale Versorgungsquote liegt mit 67,6% (stadtweit 42,4%) im Bereich des kleinräumigen Zielkorridors von über 50% Versorgungsquote (stadtweit ca. 45 bis 50%).

Die Kinderzahlprognose erwartet 731 U3-Kinder für das Jahr 2025 in diesem Planungsbezirk, was einen Anstieg um ca. 8% bedeutet. Stadtweit leben aktuell 3363 U3-Kinder, bis zum Jahre 2033 werden 3484 Kinder erwartet (Anstieg um ca. 4%). Entsprechende kleinräumige Daten für die einzelnen Planungsbezirke liegen für das Jahr 2033 noch nicht vor.

Der Stadtrat hat 2017 einen Ausbau von 180 bis 360 U3-Plätzen stadtweit beschlossen. Dabei sind ca. 24 bis 60 Plätze für den Planungsbezirk G-Röthelheim und Südgelände vorgesehen. Das Jugendamt schlägt dem Stadtrat für 2018 einen Bedarfsbeschluss analog dem Jahre 2017 vor (Vorlage 51/162/2018).¹

Neben den 24 geplanten Plätzen im Neubau der GBW-Gruppe² sind für den Planungsbezirk bereits 24 zusätzliche Plätze in der Krippe BBGZ Hartmannstr. beschlossen. Bei Realisierung dieser Plätze würde die Versorgungsquote im Planungsbezirk bei ca. 69% liegen.

Mit Stand 07.09.2018 waren insgesamt 96 neue U3-Plätze konkret beschlossen. Dies entspricht³ einem Anteil von etwa der Hälfte der vom Stadtrat 2017 beschlossenen Untergrenze von 180 neuen U3-Plätzen und ca. einem Viertel der beschlossenen Obergrenze von 360 Plätzen.

Die Realisierung der 24 Krippenplätze im Neubau der GBW-Gruppe in der Hans-Geiger-Str. wird daher als bedarfsnotwendig gesehen.

Kindergartenalter

Der Standort der geplanten Kindertageseinrichtung wird im Kindergartenalter dem Planungsbezirk 08-Innenstadt III zugerechnet. In diesem Planungsbezirk stehen für 146 Kindergartenkinder aktuell 125 Betreuungsplätze zur Verfügung. Davon werden 50 im Kindergarten St. Bonifaz und 75 im Kindergarten St. Matthäus angeboten. Die kleinräumige Versorgungsquote liegt mit 85,6% unter dem städtischen Durchschnitt von 99,7%. In der Expertenbefragung 2017 wurde deutlich, dass viele im Planungsbezirk wohnende Kinder in angrenzenden Planungsbezirken betreut werden.⁴

Die Kinderzahlprognose erwartet im Planungsbezirk 08-Innenstadt III 176 Kindergartenkinder im Jahre 2025. Dies entspricht einem Anstieg von ca. 41%. Für das Jahr 2033 liegen noch keine entsprechenden kleinräumigen Daten vor, stadtweit wird ein Anstieg von aktuell 3470 auf 3712 Kindergartenkinder (plus von ca. 8%) vorhergesagt.

Der Stadtrat hat 2017 den Ausbau von ca. 535 neuen Kindergartenplätzen beschlossen. Dabei sind ca. 50 für den Planungsbezirk Innenstadt III vorgesehen. Die Verwaltung schlägt dem Stadtrat für 2018 einen stadtweiten Bedarfsbeschluss analog dem Jahre 2017 vor (Vorlage 51/162/2018).⁵

Im Planungsbezirk 08-Innenstadt III sind im Kindergartenalter neben den geplanten 50 Plätzen im Neubau der GBW-Gruppe bereits 16 Plätze einer Spielstübengruppe beschlossen. Eine zusätzliche Spielstübengruppe (16 Plätze) wird dem Stadtrat im Oktober 2018 zur Bedarfsaner-

¹ Vgl. Bestands- und Planungsbericht Kindertagesbetreuung 2018, S. 23ff

² Im Bestands- und Planungsbericht 2018 wird das Projekt als „Kiga GBW2 Hans-Geiger-Str.“ geführt. Die in diesem Kindergarten geplanten Plätze und alle 32 Plätze der Spielstube GBW2 Hans-Geiger-Str. werden im Bericht mit dem Ziel der Aktualität des Berichts als schon beschlossene Plätze geführt. Sie werden im Oktober 2018 in JHA und Stadtrat eingebracht.

³ Noch ohne Berücksichtigung der im Oktober 2018 in den Stadtrat eingebrachten neuen U3-Betreuungsplätze in Herz-Jesu, Albertus-Magnus und der Krippe GBW2 Hans-Geiger-Str.

⁴ Expertenbefragung 2017, S. 100

⁵ Vgl. Bestands- und Planungsbericht Kindertagesbetreuung 2018, S. 54ff

kennung vorgeschlagen (Vorlage 511/062/2018).⁶

Mit Stand 07.09.2018 waren stadtweit insgesamt 379 neue Kindergartenplätze konkret in Planung. Dies entspricht⁷ einem Anteil von über zwei Drittel der vom Stadtrat 2017 beschlossenen 535 zusätzlichen Kindergartenplätze.

Die Schaffung von 50 zusätzlichen Kindergartenplätzen im Neubau der GBW-Gruppe in der Hans-Geiger-Str. und der 32 Spielstubenplätze werden als bedarfsnotwendig gesehen. Der Bedarf besteht stadtweit und im Planungsbezirk besteht aufgrund der sozialen Belastungslage⁸ ein Bedarf an der Schaffung von integrativen Betreuungsplätzen⁹ und Spielstubenplätzen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die geplante Kindertagesstätte soll auf Grundlage des vierten Sonderinvestitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung 2017-2020“ (viertes SIP) finanziert werden. Um die Schaffung von U3- und Kindergarten-Plätzen schnell und intensiv voranzutreiben, können bis zu 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben durch die Regierung Mittelfranken gegenüber der Stadt Erlangen refinanziert werden (regulärer FAG-Fördersatz 55% + viertes SIP 35%).

Aufgrund der hohen Refinanzierung durch die Regierung hat die Stadt Erlangen gegenüber dem Bauträger die Möglichkeit einen Baukostenzuschuss i. H. v. 100% der förderfähigen Kosten zu gewährleisten. Hintergrund ist, dass bei Baumaßnahmen die im Rahmen des vierten SIP abgewickelt werden, die Anwendung des Erlanger Grundsatzbeschluss über die 80%-ige Förderung (55% FAG-Fördersatz + 25% freiwilliger Zuschuss der Stadt Erlangen) außer Kraft gesetzt wird. Dafür erhält der Träger zusätzlich zu den Mitteln der Regierung einen städtischen Zuschuss von 10% der förderfähigen Kosten, das heißt: Regulärer FAG-Fördersatz 55% + viertes SIP 35% + 10% Stadt Erlangen = 100% Förderung der zuwendungsfähigen Kosten (Vorlagennummer: 512/043/2017).

Aufgrund der Befristung des vierten SIP, muss der Förderantrag bis spätestens 31. August 2019 bei der Regierung eingereicht und die Baumaßnahme bis 30. Juni 2022 abgeschlossen sein. Nach aktuellen Informationen ist der Baubeginn im Jahr 2019 und die Fertigstellung für Ende 2021 geplant.

Nach einer aktuellen Berechnung ergibt sich für zwei Krippen- und zwei Kindergartengruppen eine förderfähige Hauptnutzfläche von rd. 440 qm. Bei dem aktuellen Kostenrichtwert von 4.455 €/qm ergäbe sich ein Fördervolumen von 1.960.200 € (Anteil Regierung 1.764.180 € + Anteil Stadt Erlangen 196.020 €).

Hierbei handelt es sich jedoch nur um erste Grobrechnungen, die konkreten Summen können erst im Rahmen der Planung und im Zusammenwirken mit der Regierung Mittelfranken ermittelt werden.

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

⁶ Im Bestands- und Planungsbericht 2018 wird das Projekt als „Krippe GBW2 Hans-Geiger-Str.“ geführt. Die Plätze werden im Bericht mit dem Ziel der Aktualität des Berichts als schon beschlossene Plätze geführt, da sie im Oktober 2018 in JHA und Stadtrat eingebracht werden.

⁷ Noch ohne Berücksichtigung der im Oktober 2018 in den Stadtrat eingebrachten neuen Kiga-Betreuungsplätze in Herz-Jesu, Albertus-Magnus, der Spielstube GBW2 und dem Kiga GBW2 Hans-Geiger-Str.

⁸ Vgl. Stadt Erlangen, Statistik und Stadtforschung (2018): Sozialmonitoring 2018 der Stadt Erlangen, S. 9

⁹ In der Expertenbefragung für die Bedarfsplanung 2017 hat sich gezeigt, dass im November 2017 zwar von den Einrichtungen der Bedarf an integrativen Plätzen gesehen wurde, diese aber nicht umgesetzt waren (vgl. S. 139)

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Jugendhilfeausschuss am 11.10.2018

mit 13 gegen 0 Stimmen

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/512-3/LK014

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
512/059/2018

Bedarfsanerkennung für 12 Krippen- und 50 Kindergartenplätze im katholischen Kindergarten Albertus Magnus im Stadtteil Frauenaurach

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	11.10.2018	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	17.10.2018	Ö	Gutachten	
Stadtrat	25.10.2018	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

JHP

I. Antrag

1. Im Rahmen einer Generalsanierung des katholischen Kindergartens Albertus Magnus, Nelly-Sachs-Straße 1, werden die bereits bestehenden 25 Kindergartenplätze weiterhin als bedarfsnotwendig anerkannt. Zusätzlich wird im Rahmen der Generalsanierung die Neuschaffung einer zusätzlichen Krippengruppe mit insgesamt zwölf Plätzen (*U3-Planungsbezirk H-Südwest*) sowie die Neuschaffung einer weiteren Kindergartengruppe mit insgesamt 25 Plätzen (*Kindergartenplanungsbezirk 12-Frauenaurach*) als bedarfsnotwendig anerkannt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Projekt voranzutreiben und den Jugendhilfeausschuss (JHA) über den weiteren Planungsstand zu informieren.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Fortführung der Ausbauplanung im Stadtteil Frauenaurach (*U3-Planungsbezirk: H-Südwest/ Kindergartenplanungsbezirk: 12-Frauenaurach*) um den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder im Vorschulalter zu gewährleisten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die katholische Kirchenstiftung St. Albertus Magnus plant eine Generalsanierung ihres Kindergartens in der in der Nelly-Sachs-Straße 1 in 91056 Erlangen (*U3-Planungsbezirk: H-Südwest/ Kindergartenplanungsbezirk: 12-Frauenaurach*). Der Kindergarten wurde im Jahr 1961 in Betrieb genommen und ist dementsprechend sanierungsbedürftig. Derzeit ist an diesem Standort eine Kindergartengruppe mit 25 Plätzen untergebracht, die im Zuge dieser Generalsanierung um eine weitere Kindergartengruppe mit 25 Plätzen sowie eine Kinderkrippengruppe mit 12 Plätzen erweitert werden soll.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Einschätzung der Jugendhilfeplanung:

U3-Alter

Im U3-Planungsbezirk H-Südwest stehen mit Datenstand des Bestands- und Planungsberichts Kindertagesbetreuung 2018 für 170 unter dreijährige Kinder (Stand 31.12.2017) 51 Betreuungsplätze zur Verfügung. Dabei werden 12 Plätze in der Kinderkrippe „Kriegenbrunner Fröschla“ (Kriegenbrunn), 24 Plätze in der Kinderkrippe „Löwenzahn“ (Frauenaurach) und 15 Plätze in der Kindertagespflege angeboten. Die lokale Versorgungsquote liegt mit 30,0% (stadtweit 42,4%) an der unteren Grenze des kleinräumigen Zielkorridors von 30 bis 35% Versorgungsquote (stadtweit ca. 45 bis 50%).

Die Kinderzahlprognose erwartet 137 U3-Kinder für das Jahr 2025 in diesem Planungsbezirk, was einen Rückgang von ca. 19% bedeutet. Stadtweit leben aktuell 3363 U3-Kinder, bis zum Jahre 2033 werden 3484 Kinder erwartet (Anstieg um ca. 4%). Entsprechende kleinräumige Daten für die einzelnen Planungsbezirke liegen für das Jahr 2033 noch nicht vor.

Der Stadtrat hat 2017 einen Ausbau von 180 bis 360 U3-Plätzen stadtweit beschlossen. Dabei sind bis zu 12 Plätze für den Planungsbezirk H-Südwest vorgesehen. Das Jugendamt schlägt dem Stadtrat für 2018 einen Bedarfsbeschluss analog dem Jahre 2017 vor (Vorlage 51/162/2018).¹

Neben den 12 geplanten Krippenplätzen im Kindergarten Albertus-Magnus sind im U3-Planungsbezirk keine weiteren neuen Plätze beschlossen. Bei Realisierung der 12 Krippenplätze würde die Versorgungsquote im Planungsbezirk im Jahr 2025 bei ca. 39%² liegen und damit knapp über dem lokalen Bedarfskorridor liegen. Kleinräumige Prognosen für die Versorgungsquote im Jahre 2033 sind noch nicht möglich.

Mit Stand 07.09.2018 waren insgesamt 96 neue U3-Plätze konkret beschlossen. Dies entspricht³ einem Anteil von etwa der Hälfte der vom Stadtrat 2017 beschlossenen Untergrenze von 180 neuen U3-Plätzen und ca. einem Viertel der beschlossenen Obergrenze von 360 Plätzen.

Die Realisierung der 12 Krippenplätze in der Kindertageseinrichtung Albertus-Magnus wird als bedarfsnotwendig gesehen, da der Bedarf stadtweit besteht.

Kindergartenalter

Der Kindergarten Albertus-Magnus wird in der Bedarfsplanung für das Kindergartenalter dem Planungsbezirk 12-Frauenaurach zugerechnet. In diesem Planungsbezirk stehen für 128 Kindergartenkinder aktuell 90 Betreuungsplätze zur Verfügung. Davon werden bisher schon 25 im Kindergarten Albertus-Magnus und 65 im Haus für Kinder „Löwenzahn“ angeboten. Die kleinräumige Versorgungsquote ist mit 70,3% im städtischen Vergleich der Kindergartenplanungsbezirke am niedrigsten (städtischer Durchschnitt 99,7%). Mit 129% Versorgungsquote im Planungsbezirk 13-Kriegenbrunn und 132,9% in 14-Büchenbach-Dorf sind die benachbarten Planungsbezirke im stadtweiten Vergleich gut versorgt. In der Expertenbefragung 2017 wurde deutlich, dass einige der in Frauenaurach lebenden Kinder in anderen Planungsbezirken, insbesondere in 13-Kriegenbrunn, betreut werden.⁴

Die Kinderzahlprognose erwartet im Planungsbezirk 12-Frauenaurach 123 Kindergartenkinder im Jahre 2025. Dies entspricht einem Rückgang von ca. 4%. Für das Jahr 2033 liegen noch keine entsprechenden kleinräumigen Daten vor, stadtweit wird ein Anstieg von aktuell 3470 auf 3712 Kindergartenkinder (plus von ca. 8%) vorhergesagt.

¹ Vgl. Bestands- und Planungsbericht Kindertagesbetreuung 2018, S. 23ff

² Diese für das Jahr 2015 prognostizierte Versorgungsquote ist bereits aktueller als die Datenlage im Bestands- und Planungsbericht Kindertagesbetreuung 2018. Hier ist berücksichtigt, dass 5 Plätze der Kindertagespflege bereits im Laufe des Jahres 2018 weggefallen sind und weitere fünf Plätze in absehbarer Zeit nicht mehr zur Verfügung stehen. Neuplätze in der Kindertagespflege sind in diesem U3-Planungsbezirk nicht in Sicht.

³ Noch ohne Berücksichtigung der im Oktober 2018 in den Stadtrat eingebrachten neuen U3-Betreuungsplätze in Herz-Jesu, Albertus-Magnus und der Krippe GBW2 Hans-Geiger-Str.

⁴ Expertenbefragung 2017, S. 104

Der Stadtrat hat 2017 den Ausbau von ca. 535 neuen Kindergartenplätzen beschlossen. Dabei sind ca. 50 für den Planungsbezirk 12-Frauenaurach vorgesehen. Die Verwaltung schlägt dem Stadtrat für 2018 einen stadtweiten Bedarfsbeschluss analog dem Jahre 2017 vor (Vorlage 51/162/2018).⁵

Im Planungsbezirk 12-Frauenaurach sind im Kindergartenalter neben den geplanten 25 zusätzlichen Plätzen keine weiteren Betreuungsplätze beschlossen.⁶ Bei Realisierung der 25 Kindergartenplätze würde die Versorgungsquote im Planungsbezirk im Jahr 2025 bei ca. 93%⁷ liegen. Kleinräumige Prognosen für die Versorgungsquote im Jahre 2033 sind noch nicht möglich.

Mit Stand 07.09.2018 waren stadtweit insgesamt 379 neue Kindergartenplätze konkret in Planung. Dies entspricht⁸ einem Anteil von über zwei Drittel der vom Stadtrat 2017 beschlossenen 535 zusätzlichen Kindergartenplätze.

Die bestehenden 25 Kindergartenplätze im Kindergarten Albertus-Magnus sowie die 25 zusätzlichen Plätze in diesem Kindergarten sind bedarfsnotwendig.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Bei der Kostenermittlung gilt zu beachten, dass die Kosten für die Generalsanierung und die geplante Platzenerweiterung durch zwei verschiedene Förderprogramme bezuschusst werden und getrennt voneinander zu behandeln sind. Die Generalsanierung soll nach den regulären Förderrichtlinien (siehe 4.1) und die geplante Platzneuschaffung auf Grundlage des vierten Sonderinvestitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung 2017-2020“ (siehe 4.2) finanziert werden.

4.1 Kosten der Generalsanierung

Die Finanzierung der Generalsanierung soll nach dem Erlanger Grundsatzbeschluss (Vorlage Nr. 512/116/2014/1) erfolgen. Demnach wird dem Träger ein Zuschuss der Stadt Erlangen in Höhe von 80% der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt. Derzeit wird von einer Gesamtfördersumme an den Träger i. H. v. rd. 460.000 € ausgegangen. Diese Summe teilt sich in einen Anteil der Regierung in Höhe von rd. 253.000 € und in einen Anteil der Stadt Erlangen in Höhe von 207.000 € auf.

4.2 Kosten der Platzneuschaffung

Um die Schaffung von U3- und Kindergartenplätzen schnell und intensiv voranzutreiben, können aktuell bis zu 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben durch die Regierung Mittelfranken gegenüber der Stadt Erlangen refinanziert werden (regulärer FAG-Fördersatz 55% + viertes SIP 35%).

Aufgrund der hohen Refinanzierung durch die Regierung hat die Stadt Erlangen gegenüber dem Bauträger die Möglichkeit einen Baukostenzuschuss i. H. v. 100% der förderfähigen Kosten in Aussicht zu stellen. Hintergrund ist, dass bei Baumaßnahmen die im Rahmen des vierten SIP abgewickelt werden, die Anwendung des Erlanger Grundsatzbeschluss über die 80%-ige Förderung (55% FAG-Fördersatz + 25% freiwilliger Zuschuss der Stadt Erlangen) außer Kraft gesetzt wird. Dafür erhält der Träger zusätzlich zu den Mitteln der Regierung einen städtischen Zuschuss von 10% der förderfähigen Kosten, das heißt: Regulärer FAG-Fördersatz 55% + viertes SIP 35% + 10% Stadt Erlangen = 100% Förderung der zuwendungsfähigen

⁵ Vgl. Bestands- und Planungsbericht Kindertagesbetreuung 2018, S. 54ff

⁶ Im Bestands- und Planungsbericht 2018 konnten die 25 zusätzlichen Plätze in Albertus-Magnus noch nicht berücksichtigt werden.

⁷ Diese für das Jahr 2015 prognostizierte Versorgungsquote ist bereits aktueller als die Datenlage im Bestands- und Planungsbericht Kindertagesbetreuung 2018.

⁸ Noch ohne Berücksichtigung der im Oktober 2018 in den Stadtrat eingebrachten neuen Kiga-Betreuungsplätze in Herz-Jesu, Albertus-Magnus, der Spielstube GBW2 und dem Kiga GBW2 Hans-Geiger-Str.

Kosten (Vorlagennummer: 512/043/2017).

Nach einer aktuellen Berechnung ergibt sich für die Neuschaffung der Krippen- und Kindergartengruppe eine förderfähige Hauptnutzfläche von rd. 246 qm. Bei dem aktuellen Kostenrichtwert von 4.455 €/qm ergäbe sich ein Fördervolumen von 1.095.930 € (Anteil Regierung 986.337 € + Anteil Stadt Erlangen 109.593 €).

Die Kostenaufteilung der verschiedenen Förderungen sind in der folgenden Übersicht nochmals zusammengefasst:

Kostengruppe	Fördersumme Gesamt (Träger)	Förderanteil Regierung	Förderanteil Stadt Erlangen
Generalsanierung	460.000 €	253.000 €	207.000 €
Platzneuschaffung	1.095.930 €	986.337 €	109.593 €
Summe	1.555.930 €	1.239.337 €	316.593 €

Tab. 1: Übersicht zur Verteilung der Fördermittel

Bei den veranschlagten Kosten der Generalsanierung und der Platzneuschaffung handelt es sich lediglich um erste Grobrechnungen, die konkreten Summen können erst im Rahmen der Planung und im Zusammenwirken mit der Regierung Mittelfranken ermittelt werden.

Aufgrund der Befristung des vierten SIP, muss der Förderantrag bis spätestens 31. August 2019 bei der Regierung eingereicht und die Baumaßnahme bis 30. Juni 2022 abgeschlossen sein. Nach aktuellen Informationen ist der Baubeginn im Jahr 2019 und die Fertigstellung für Ende 2021 geplant.

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Jugendhilfeausschuss am 11.10.2018

mit 13 gegen 0 Stimmen

IV. Beschlusskontrolle
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/512-3/LK014

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
512/060/2018

Bedarfsanerkennung für 5 Krippen-, 85 Kindergartenplätze und 38 Plätze für Kinder im Grundschulalter im katholischen Kindergarten Herz Jesu (Innenstadt)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	11.10.2018	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	17.10.2018	Ö	Gutachten	
Stadtrat	25.10.2018	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

JHP

I. Antrag

1. Im Rahmen einer Generalsanierung des katholischen Kindergartens Herz Jesu in der Harfenstraße 21, werden die bereits bestehenden 75 Kindergartenplätze und 38 Schulkindbetreuungsplätze weiterhin als bedarfsnotwendig anerkannt. Zusätzlich wird im Rahmen der Generalsanierung die Neuschaffung einer zusätzlichen Kleinkindgruppe mit insgesamt fünf Plätzen für Kinder unter drei Jahren zehn Kindergartenplätzen als bedarfsnotwendig anerkannt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Projekt voranzutreiben und den Jugendhilfeausschuss (JHA) über den weiteren Planungsstand zu informieren.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Fortführung der Ausbauplanung im Innenstadtbereich (*U3-Planungsbezirk: D-Zentrum & Nordost/ Kindergartenplanungsbezirk: 01-Innenstadt*) um den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder im Vorschulalter zu gewährleisten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die katholische Kirchenstiftung Herz Jesu Erlangen plant eine Generalsanierung ihres Kinderhauses in der in der Harfenstraße 21 in 91052 Erlangen (*U3-Planungsbezirk: D-Zentrum & Nordost/ Kindergartenplanungsbezirk: 1-Innenstadt*). An diesem Standort sind zwei Kinderkrippengruppen mit insgesamt 24 Plätzen und drei Kindergartengruppen mit insgesamt 75 Plätzen untergebracht, die im Zuge dieser Generalsanierung um eine weitere Kleinkindgruppe mit fünf Plätzen für unter Dreijährige sowie zehn Kindergartenplätzen erweitert werden soll.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Einschätzung der Jugendhilfeplanung:

U3-Alter

Im U3-Planungsbezirk D-Zentrum & Nordost stehen mit Datenstand des Bestands- und Planungsberichts Kindertagesbetreuung 2018 für 701 unter dreijährige Kinder (Stand 31.12.2017) 210 Betreuungsplätze zur Verfügung. Dabei werden 198 Plätze in Kinderkrippen (davon bisher schon 24 in der Kinderkrippe Herz-Jesu) und 12 Plätze in der Kindertagespflege angeboten. Die lokale Versorgungsquote liegt mit 30,0% (stadtweit 42,4%) unter dem lokalen Bedarfskorridor von ca. 45 bis 50% Versorgungsquote (stadtweit ca. 45 bis 50%).

Die Kinderzahlprognose erwartet 676 U3-Kinder für das Jahr 2025 in diesem Planungsbezirk, was einen Rückgang von ca. 4% bedeutet. Stadtweit leben aktuell 3363 U3-Kinder, bis zum Jahre 2033 werden 3484 Kinder erwartet (Anstieg um ca. 4%). Entsprechende kleinräumige Daten für die einzelnen Planungsbezirke liegen für das Jahr 2033 noch nicht vor.

Der Stadtrat hat 2017 einen Ausbau von 180 bis 360 U3-Plätzen stadtweit beschlossen. Dabei sind 96 bis 144 Plätze für den Planungsbezirk D-Zentrum & Nordost vorgesehen. Das Jugendamt schlägt dem Stadtrat für 2018 einen Bedarfsbeschluss analog dem Jahre 2017 vor (Vorlage 51/162/2018).¹

Neben den 5 zusätzlich geplanten Krippenplätzen in der Kinderkrippe Herz-Jesu sind im U3-Planungsbezirk D-Zentrum & Nordost keine weiteren neuen Plätze beschlossen². Bei Realisierung der 5 Krippenplätze würde die Versorgungsquote im Planungsbezirk im Jahr 2025 bei ca. 32% und damit weiterhin unter dem lokalen Bedarfskorridor liegen. Kleinräumige Prognosen für die Versorgungsquote im Jahre 2033 sind noch nicht möglich.

Mit Stand 07.09.2018 waren insgesamt 96 neue U3-Plätze konkret beschlossen. Dies entspricht³ einem Anteil von etwa der Hälfte der vom Stadtrat 2017 beschlossenen Untergrenze von 180 neuen U3-Plätzen und ca. einem Viertel der beschlossenen Obergrenze von 360 Plätzen.

Die Realisierung der 5 neuen Krippenplätze und die Beibehaltung der bisherigen 24 Krippenplätze in der Kinderkrippe Herz-Jesu sind bedarfsnotwendig. Der Bedarf besteht kleinräumig und stadtweit.

Kindergartenalter

Der Kindergarten Herz-Jesu wird in der Bedarfsplanung für das Kindergartenalter dem Planungsbezirk 01-Innenstadt I zugerechnet. In diesem Planungsbezirk stehen für 155 Kindergartenkinder aktuell 140 Betreuungsplätze zur Verfügung. Davon werden bisher schon 75 im Kindergarten Herz-Jesu und zusammen 65 in zwei weiteren Kindergärten angeboten. Die kleinräumige Versorgungsquote liegt mit 90,3% unter dem städtischen Durchschnitt (99,7%).

Die Kinderzahlprognose erwartet im Planungsbezirk 01-Innenstadt I eine fast gleichbleibende Zahl an Kindergartenkindern (153) im Jahre 2025. Für das Jahr 2033 liegen noch keine entsprechenden kleinräumigen Daten vor, stadtweit wird ein Anstieg von aktuell 3470 auf 3712 Kindergartenkinder (plus von ca. 8%) vorhergesagt.

Der Stadtrat hat 2017 den Ausbau von ca. 535 neuen Kindergartenplätzen beschlossen. Dabei sind ca. 25 für den Planungsbezirk 01-Innenstadt I vorgesehen. Die Verwaltung schlägt dem Stadtrat für 2018 einen stadtweiten Bedarfsbeschluss analog dem Jahre 2017 vor (Vorlage 51/162/2018).⁴

Im Planungsbezirk 01-Innenstadt I sind im Kindergartenalter neben den geplanten 10 zusätzlichen Plätzen im Kindergarten Herz-Jesu keine weiteren Betreuungsplätze konkret beschlossen.⁵ Bei Realisierung der 10 Kindergartenplätze würde die Versorgungsquote im Planungsbe-

¹ Vgl. Bestands- und Planungsbericht Kindertagesbetreuung 2018, S. 23ff

² Im Bestands- und Planungsbericht 2018 konnten die 5 zusätzlichen U3-Plätze in Herz-Jesu noch nicht berücksichtigt werden.

³ Noch ohne Berücksichtigung der im Oktober 2018 in den Stadtrat eingebrachten neuen U3-Betreuungsplätze in Herz-Jesu, Albertus-Magnus und der Krippe GBW2 Hans-Geiger-Str.

⁴ Vgl. Bestands- und Planungsbericht Kindertagesbetreuung 2018, S. 54ff

⁵ Im Bestands- und Planungsbericht 2018 konnten die 10 zusätzlichen Kindergartenplätze in Herz-Jesu noch

zirk im Jahr 2025 bei ca. 98% liegen. Kleinräumige Prognosen für die Versorgungsquote im Jahre 2033 sind noch nicht möglich.

Mit Stand 07.09.2018 waren stadtweit insgesamt 379 neue Kindergartenplätze konkret in Planung. Dies entspricht⁶ einem Anteil von über zwei Drittel der vom Stadtrat 2017 beschlossenen 535 zusätzlichen Kindergartenplätze.

Die bestehenden 75 Kindergartenplätze im Kindergarten Herz-Jesu sowie die 10 zusätzlichen Plätze in diesem Kindergarten sind bedarfsnotwendig.

Grundschulalter

Für 328 GrundschülerInnen an der Loschge-Schule im Schuljahr 2017/18 stehen 277 Betreuungsplätze zur Verfügung. 167 werden in Einrichtungen der Jugendhilfe (davon 38 in der Schulkindbetreuung im Kindergarten Herz-Jesu) und 110 in der Mittagsbetreuung der Schule angeboten. Die schulbezogene Versorgungsquote liegt mit 84,5% unter dem stadtweiten Durchschnitt von 87,8%.

An der Loschge-Schule wird in den nächsten Jahren eine relativ gleichbleibende Zahl an Grundschulkindern erwartet⁷. Es liegen der Jugendhilfeplanung keine Informationen darüber vor, dass konkret geplant ist, die Ganztageschule einzuführen oder Plätze in der Mittagsbetreuung oder einer Einrichtung der Jugendhilfe auszubauen. Somit wäre zum Schuljahr 2023/24 mit einer schulbezogenen Versorgungsquote mit ca. 85% zu rechnen. Ob und ggf. welcher Ausbaubedarf besteht, wird sich im Rahmen der Entwicklung der Bedarfskorridore im Grundschulalter zeigen.⁸

Die bestehenden 38 Betreuungsplätze für Kinder im Grundschulalter im Kindergarten Herz-Jesu sind weiterhin bedarfsnotwendig.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Bei der Kostenermittlung gilt zu beachten, dass die Kosten für die Generalsanierung und die geplante Platzenerweiterung durch zwei verschiedene Förderprogramme bezuschusst werden und getrennt voneinander zu behandeln sind. Die Generalsanierung soll nach den regulären Förderrichtlinien (siehe 4.1) und die geplante Platzneuschaffung auf Grundlage des vierten Sonderinvestitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung 2017-2020“ (siehe 4.2) finanziert werden.

4.1 Kosten der Generalsanierung

Die Finanzierung der Generalsanierung soll nach dem Erlanger Grundsatzbeschluss (Vorlage Nr. 512/116/2014/1) erfolgen. Demnach wird dem Träger ein Zuschuss der Stadt Erlangen in Höhe von 80% der förderfähigen Kosten in Aussicht gestellt. Derzeit wird von einer Gesamtförderung für den Träger i. H.v. rd. 2.215.000 € ausgegangen. Diese Summe teilt sich in einen Anteil der Regierung in Höhe von 1.218.250 € und einen Anteil Stadt Erlangen in Höhe von 996.750 €.

4.2 Kosten der Platz Neuschaffung

Um die Schaffung von U3- und Kindergartenplätzen schnell und intensiv voranzutreiben, können bis zu 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben durch die Regierung Mittelfranken gegenüber der Stadt Erlangen refinanziert werden (regulärer FAG-Fördersatz 55% + viertes SIP 35%).

nicht berücksichtigt werden.

⁶ Noch ohne Berücksichtigung der im Oktober 2018 in den Stadtrat eingebrachten neuen Kiga-Betreuungsplätze in Herz-Jesu, Albertus-Magnus, der Spielstube GBW2 und dem Kiga GBW2 Hans-Geiger-Str.

⁷ Vgl. Bestands- und Planungsbericht Kindertagesbetreuung 2018, S. 92

⁸ In der Expertenbefragung 2017 haben 60% der Betreuungsangebote im Sprengel, das Angebot im Schulsprengel als „viel zu klein“ oder „zu klein gesehen“ nur 40% als „passend“ eingeschätzt (S. 201).

Aufgrund der hohen Refinanzierung durch die Regierung hat die Stadt Erlangen gegenüber dem Bauträger die Möglichkeit einen Baukostenzuschuss i. H. v. 100% der förderfähigen Kosten in Aussicht zu stellen. Hintergrund ist, dass bei Baumaßnahmen die im Rahmen des vierten SIP abgewickelt werden, die Anwendung des Erlanger Grundsatzbeschluss über die 80%-ige Förderung (55% FAG-Fördersatz + 25% freiwilliger Zuschuss der Stadt Erlangen) außer Kraft gesetzt wird. Dafür erhält der Träger zusätzlich zu den Mitteln der Regierung einen städtischen Zuschuss von 10% der förderfähigen Kosten, das heißt: Regulärer FAG-Fördersatz 55% + viertes SIP 35% + 10% Stadt Erlangen = 100% Förderung der zuwendungsfähigen Kosten (Vorlagennummer: 512/043/2017).

Nach einer aktuellen Berechnung ergibt sich für die Neuschaffung der Kleinkindgruppe eine förderfähige Hauptnutzfläche von rd. 136 qm. Bei dem aktuellen Kostenrichtwert von 4.455 €/qm ergäbe sich ein Fördervolumen von 605.880 € (Anteil Regierung 545.292 € + Anteil Stadt Erlangen 60.588 €).

Die Kosten der verschiedenen Förderrichtlinien sind in der folgenden Übersicht nochmals zusammengefasst:

Kostengruppe	Fördersumme Gesamt (Träger)	Förderanteil Regierung	Förderanteil Stadt Erlangen
Generalsanierung	2.215.000 €	1.218.250 €	996.750 €
Platzneuschaffung	605.880 €	545.292 €	60.588 €
Gesamt:	2.820.880 €	1.763.542 €	1.057.338 €

Tab 1.: Übersicht zur Aufteilung der Gesamtförderung

Bei den veranschlagten Kosten für die Generalsanierung und die Platzneuschaffung handelt es sich lediglich um erste Grobrechnungen, die konkreten Summen können erst im Rahmen der Planung und im Zusammenwirken mit der Regierung Mittelfranken ermittelt werden.

Aufgrund der Befristung des vierten SIP, muss der Förderantrag bis spätestens 31. August 2019 bei der Regierung eingereicht und die Baumaßnahme bis 30. Juni 2022 abgeschlossen sein. Nach aktuellen Informationen ist der Baubeginn im Jahr 2019 und die Fertigstellung für Ende 2021 geplant.

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Jugendhilfeausschuss am 11.10.2018

mit 13 gegen 0 Stimmen

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
Amt 55

Verantwortliche/r:
Jobcenter

Vorlagennummer:
55/023/2018

Festsetzung der Kosten der Unterkunft 2018 im Stadtgebiet Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	10.10.2018	Ö	Gutachten	
Sozialbeirat	10.10.2018	Ö	Empfehlung	
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	17.10.2018	Ö	Gutachten	
Stadtrat	25.10.2018	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Amt 50
Amt 13 – Sachgebiet Statistik und Stadtforschung
Amt 20

I. Antrag

- Die neuen Mietobergrenzen werden entsprechend nachstehender Tabelle beschlossen und gelten ab 01.12.2018.

Haushaltsgröße Personen	Angemessener Wohnraum qm	Höchstmiete in €
1	50	443,00
2	65	528,00
3	75	593,00
4	90	698,00
5	105	818,00
Jede weitere Person	15	116,00

- Für energiesanierte Wohnungen mit Vollwärmeschutz werden die festgesetzten Obergrenzen (Bruttokaltmieten) um 5 v.H. erhöht
- Eine Aufforderung die Unterkunftskosten bei bestehenden Mietverhältnissen zu senken, ist entbehrlich, wenn
 - die Überschreitung geringfügig (= bis zu 10%) über der maßgeblichen Mietobergrenze liegt und / oder die aus dem Umzug resultierenden Folgekosten in keinem vernünftigen Verhältnis zur möglichen Kosteneinsparung stehen
 - der Umzug eine besondere Härte bedeuten würde (schwere Erkrankung, intensive soziale Bindungen, erhöhter Wohnraumbedarf aufgrund von Behinderung etc.), so dass die höhere Miete aufgrund der Besonderheit des Einzelfalls als angemessen erachtet werden kann

die Leistungen darlehensweise gewährt werden, sofern die zu teure Wohnung bereits bewohnt wird und auf absehbare Zeit (sechs Monate) der Leistungsempfänger aus dem Bezug ausscheiden wird.

Der Antrag der Erlanger Linke Nr. 153/2017 vom 26.10.2017 ist somit bearbeitet.

II. Begründung

Die Festsetzung der Mietobergrenzen (angemessenen Miete) für den Geltungsbereich des SGB II ist Aufgabe der Kommune, d.h. der Stadt Erlangen und nicht des Bundesgesetzgebers, da die Verhältnisse auf dem örtlichen Wohnungsmarkt für die Festsetzung der Obergrenzen maßgeblich sind.

Die letzte Festsetzung (Neuermittlung) der Mietobergrenzen erfolgte im Jahre 2014 auf der Grundlage des Mietspiegels 2013. Dieser Mietspiegel wurde 2015 mit Indexwerten (allgemeiner Verbrauchsindex) fortgeschrieben. Da somit kein Nachweis über eine tatsächliche Veränderung des Erlanger Wohnungsmarktes vorlag, erfolgte 2015 auch keine Anpassung der Mietobergrenzen.

Seit Ende des Jahres 2017 liegt nun ein neuer, auf den aktuellen Gegebenheiten des örtlichen Wohnungsmarktes basierender Mietspiegel vor, so dass auch eine Neuermittlung der Mietobergrenzen für die Rechtskreise SGB II und SGB XII veranlasst ist.

Das Thema „Angemessenheit der Unterkunft“ hat seit Einführung des SGB II sowohl die Grundsi- cherungsträger wie auch die Gerichte in erheblichem Maße in Anspruch genommen und zu zahl- reichen Streitverfahren geführt. Besonders hohe Anforderungen stellt die Rechtsprechung an die Erstellung eines sog. „schlüssigen Konzeptes“, welches die Gerichte für die Ermittlung der Miet- obergrenzen fordern.

Mit Rundschreiben vom 02.08.2016 gibt das Bay. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Frauen – als die für das Jobcenter zuständige Rechts- und Fachaufsichtsbehörde – umfangreiche Hinweise zur Ermittlung der „Angemessenheit der Kosten der Unterkunft“ und das Erstellen eines schlüssigen Konzeptes.

Die Hinweise im Rundschreiben greifen die aktuellen Entwicklungen in der Rechtsprechung und die Erfahrungen in der Praxis auf. Die nachfolgenden Ausführungen orientieren sich, sowohl was den Inhalt wie die Struktur anbelangt, an diesem Rundschreiben der Aufsichtsbehörde.

Ziel ist es, die Mietobergrenzen für die Stadt Erlangen rechtssicher zu ermitteln und Mietobergren- zen festzusetzen, die es den Leistungsempfängern ermöglichen, auf dem Erlanger Wohnungs- markt angemessenen Wohnraum tatsächlich anmieten zu können.

Aufgrund der hohen Anforderungen an ein schlüssiges Konzept und des Anspruches auf Über- sichtigkeit wird auf die Ausführungen des beiliegenden Anhangs verwiesen.

Anlagen: Antrag der Erlanger Linke Nr. 153/2017 vom 26.10.2017
Detaillierte Ausführungen zur Festsetzung der Kosten der Unterkunft 2018

III. Abstimmung
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO

Eingang: 26.10.2017
Antragsnr.: 153/2017
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: V
mit Referat:

erlanger linke
Stadtratsgruppe für soziale Politik

Erlangen, den 25.10.17

Hartz-IV Mietobergrenzen im Gleichklang mit Mietspiegel anheben
Antrag zu TOP 12 Stadtrat 26.10.17

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir stellen den Änderungsantrag zu TOP 12:

Die Mietobergrenzen für Hartz-IV-Berechtigte (Kosten für Unterkunft und Heizkosten (KdU) nach § 22 SGB II) werden um den selben Prozentsatz erhöht, um den sich die ortsübliche Vergleichsmiete durch den neuen Mietspiegel erhöht.

Dazu erstellt das Sozialreferat für den nächsten Sozial- und Gesundheitsausschuss eine Vorlage.

Begründung:

Der neue Mietspiegel erlaubt Haus- und Wohnungseigentümern, die Mieten zu erhöhen. Die dadurch ausgelöste Erhöhungswelle betrifft auch Wohnungen, deren Miete bisher für Hartz-IV-Berechtigte noch akzeptiert wurde. Um zu verhindern, dass die Betroffenen Umzugsaufforderungen erhalten oder den Mietzuschuss gekürzt bekommen, müssen die Mietobergrenzen entsprechend angehoben werden.

Wir halten an der Forderung fest, nicht nur Neuverträge beim Mietspiegel zu berücksichtigen, sondern auch die günstigeren Mieten älterer Verträge. Entgegenstehende gesetzliche Regelungen und Urteile sind preistreibend und abzulehnen.

Der Gesetzgeber war bisher nicht bereit, wirksame Regeln gegen die immer weiter steigenden Mieten zu verabschieden. Es wird sich zeigen, welcher Koalitionspartner (schwarz, gelb oder grün) hier bereit und in der Lage ist, mehr für die Mieter durchzusetzen.

Keinen qualifizierten Mietspiegel zu haben, ist leider auch keine Lösung, weil dies den Vermietern andere Möglichkeiten der Mieterhöhung bieten würde.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Pöhlmann
(Stadtrat)

Anton Salzbrunn
(Stadtrat)

Inhaltsverzeichnis:

1. Abstrakte Angemessenheit
 - 1.1. Abstrakt angemessene Wohnungsgröße
 - 1.2. Vergleichsraum
 - a) ausreichende Größe des Vergleichsraums
 - b) homogener Lebens- und Wohnbereich
 - 1.3. angemessener, einfacher Wohnungsstandard
 - 1.4. abstrakt angemessener Quadratmetermietpreis – Ermittlung auf der Grundlage eines schlüssigen Konzeptes
 - a) Anforderungen an die Datenerhebung
 - aa) Datenerhebung im gesamten Vergleichsraum
 - bb) Beobachtungszeitraum
 - cc) Gegenstand der Beobachtung
 - dd) Repräsentativität und Validität der Daten
 - b) Auswertung der Daten des Erlanger Mietspiegels
 - c) Besonderheiten bei den „kalten Betriebskosten“
 - d) Feststellung der Angemessenheitsgrenzen/Mietobergrenze
2. Abgleich mit anderen Daten
 - 2.1. Daten des sozialen Wohnungsbaus
 - 2.2. Datenbestand des Jobcenters
 - 2.3. Datenbestand des SGB XII
 - 2.4. Datenbestand der Bezieher von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz
 - 2.5. Tabellenwerte des §12 WoGG
3. Ergebnis

Der Bedarf für die Kosten der Unterkunft ist Teil des grundrechtlich gewährleisteten Existenzminimums (Art. 1, 20 GG). Als Ausgangsnorm bestimmt § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II: Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.

Der Gesetzgeber lässt sich bei den Unterkunftskosten zunächst vom Prinzip der Einzelfallgerechtigkeit leiten, indem er zur Bestimmung der Leistungshöhe in einem ersten Schritt auf die tatsächlichen Unterkunftskosten abstellt. Die Leistungshöhe wird in einem zweiten Schritt jedoch auf die angemessenen Aufwendungen begrenzt (BSG, Urt. v. 10.09.2013, B 4 AS 77/12 R).

Zur Bestimmung der angemessenen Leistungen ist zunächst der „abstrakt angemessene Bedarf“ (abstrakte Angemessenheitsprüfung) zu ermitteln. Liegen die tatsächlichen Aufwendungen einer leistungsberechtigten Person im Einzelfall über dem abstrakt als angemessen festgestellten Betrag, ist anschließend der „konkret angemessene Bedarf“ (konkret individuelle Angemessenheitsprüfung) zu prüfen, einschließlich der Zumutbarkeit einer Kostensenkung und Durchführung eines Kostensenkungsverfahrens.

1. Abstrakte Angemessenheit

Für die Bestimmung der Mietobergrenzen muss der für eine Haushaltsgröße „abstrakt angemessene Bedarf für die Kosten der Unterkunft“ ermittelt werden. Übersteigen die tatsächlichen Kosten der Unterkunft eines Haushaltes diese abstrakt ermittelten Mietobergrenzen, ist im Einzelfall die konkrete Angemessenheit zu prüfen und festzustellen. Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die abstrakt angemessenen Kosten der Unterkunft.

Für die Ermittlung der abstrakt angemessenen Unterkunftskosten ist nach der Rechtsprechung in einem mehrstufigen Verfahren entsprechend der sogenannten Produkttheorie folgendermaßen vorzugehen: Die nach der Personenzahl abstrakt angemessene Wohnungsgröße (erster Faktor) wird mit dem im Vergleichsraum durchschnittlichen Quadratmeterpreis (zweiter Faktor) multipliziert. Das Produkt ergibt die angemessenen Kosten der Unterkunft. Die hieraus resultierende maximale Wohnungsmiete darf dabei nur so hoch sein, dass sie einen einfachen Standard repräsentiert. Vorteil der Produkttheorie ist, dass den Bedarfsgemeinschaften eine selbstbestimmte Verwendung ihres Wohnkostenbudgets ermöglicht werden kann. Schließlich kann bei der Prüfung des Einzelfalles dahinstehen, ob einzelne Faktoren wie Wohnungsgröße, Quadratmeterpreis oder Standard für sich betrachtet „unangemessen“ sind, solange die tatsächlichen Kosten das als abstrakt angemessen errechnete Produkt nicht überschreiten. Der Träger muss die Angemessenheit der einzelnen Faktoren nicht prüfen.

Die angemessene Wohnfläche ist ein Richtwert, der für die jeweilige Haushaltsgröße der Bedarfsgemeinschaft festgelegt wird und in das Produkt einfließt.

Angemessener Quadratmeterpreis ist die Summe aus Netto-Kaltmiete und kalten Betriebskosten (d.h. die Brutto-Kaltmiete) und wird für die Wohnungsgrößenklassen festgelegt. Das Bundessozialgericht (BSG) geht in seiner jüngsten Rechtsprechung davon aus, dass die Netto-Kaltmiete je Quadratmeter und die Betriebskosten je Quadratmeter getrennt erfasst werden sollen (BSG Urt. v. 19.10.2010 B 14 AS 2/10 R). Im Rahmen der Produkttheorie werden dann aber beide Faktoren gemeinsam in das Produkt aus Quadratmetermiete und Wohnfläche einbezogen. Die Wohnkosten sind auch dann angemessen, wenn einer der beiden Faktoren des Produktes oberhalb der Angemessenheitsgrenzen liegt, die Kosten der Unterkunft aber im Rahmen der festgelegten Mietobergrenzen bleiben.

1.1 Abstrakt angemessene Wohnungsgröße

Erster Faktor ist die abstrakt angemessene Wohnungsgröße.

Zur Festlegung der abstrakt angemessenen Wohnfläche ist nach ständiger Rechtsprechung auf die Wohnraumgrößen für Wohnberechtigte im sozialen Wohnungsbau abzustellen, d.h. auf die Werte, welche die Länder aufgrund von § 10 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (WoFG) festgesetzt haben. Regelungen in Wohnraumförderbestimmungen, die differenzierend auf die Anzahl der Räume abstellen, sind für die abstrakte Angemessenheitsprüfung genauso unbeachtlich wie Regelungen der landesrechtlichen Wohnraumförderbestimmungen, die auf persönliche Lebensverhältnisse wie z.B. Alleinerziehung Bezug nehmen (BSG Urt. vom 22.08.2012, B 14 AS 13/12 R, BSG vom 11.12.2012, B 4 AS 44/12, BSG Urt. vom 16.04.2013 – B 14 AS 28/12 R).

Diese Kriterien werden bei der Prüfung der konkreten Angemessenheit berücksichtigt. Aufgrund der derzeit gültigen Wohnraumförderbestimmungen 2012 des Bay. Staatsministerium des Innern sind daher folgende Werte zugrunde zu legen:

Haushaltsgröße	Wohnfläche
1-Personen-Haushalt	50 qm
2-Personen-Haushalt	65 qm
3-Personen-Haushalt	75 qm
4-Personen-Haushalt	90 qm
Jede weitere Person	je 15 qm zusätzlich

1.2 Vergleichsraum

Zunächst ist der maßgebliche örtliche Vergleichsraum festzulegen.

Es gilt die Frage zu beantworten, ob das Stadtgebiet zu diesem Zweck in verschiedene Stadtteile aufgeteilt und für jeden dieser Teile eine eigene angemessene Miete festgelegt werden muss oder ob das ganze Stadtgebiet als maßgeblicher örtlicher Vergleichsraum gewertet werden kann (vgl. BSG Ur. vom 16.04.2013 B 14 AS 28/12 R).

Das Bundessozialgericht fordert zur Bestimmung eines repräsentativen Mietpreinsniveaus auf, „ausreichend große Räume der Wohnbebauung“ abzustellen, die unter Berücksichtigung ihrer räumlichen Nähe, Infrastruktur und verkehrstechnischen Verbundenheit einen homogenen Lebens- und Wohnbereich bilden.

a) ausreichende Größe des Vergleichsraums

Der Vergleichsraum muss einen ausreichend großen Raum der Wohnbebauung umfassen.

Ein nicht ausreichend großer Raum kann kein repräsentatives Angebot an Wohnungen von einfachem Standard aufzuweisen; die notwendigen abstrakten Ermittlungen zur Miethöhe wären nicht möglich. Die Größe ist daher nicht allein anhand der Fläche zu ermitteln, sondern vorrangig mit Blick auf die Anzahl der Wohnungen bzw. Einwohner. Für (Groß-)Städte hat das BSG entschieden (vgl. BSG Ur. v. 26.05.2011 – B 14 AS 132/10 R), dass eine Beschränkung auf einzelne Orts- oder Stadtteile i.d.R. nicht möglich ist. Als (ausreichend) großer Vergleichsraum wurde von der Rechtsprechung das Gebiet einer kreisfreien Stadt mit einer Einwohnerzahl von (nur) 35.000 Einwohnern (BSG Ur. v. 20.08.2009 – B 14 AS 65/08 R mit weiteren Beispielen), aber auch das ganze Stadtgebiet von Großstädten wie z.B. München genannt (BSG Ur. v. 10.09.2013 – B 4 AS 77/12 R; LSG Bayern Ur. v. 11.07.2012 – L 16 AS 127/10).

Erlangen – mit einer Einwohnerzahl von 110.238 (Stand: 31.12.2016), einer dichten Bebauung und einem Bestand von insgesamt 68.260 Wohnungen und Wohneinheiten – erfüllt grundsätzlich die vom Bundessozialgericht formulierten Voraussetzungen bezüglich der Mindestgröße.

b) homogener Lebens- und Wohnbereich

Ausschlaggebend für die Frage, ob das gesamte Stadtgebiet als ein Vergleichsraum beurteilt werden kann, ist weiterhin, ob das Stadtgebiet einen homogenen Lebens- und Wohnbereich darstellt.

Der homogene Lebens- und Wohnbereich lässt sich anhand folgender Kriterien beurteilen:

- räumliche Nähe
- verbindende Infrastruktur

Das Vorliegen dieser Kriterien kann – ohne weitere differenzierende Betrachtungen – für Erlangen bejaht werden: Die Wohnbebauung in Erlangen erstreckt sich über das gesamte Stadtgebiet und es sind eine sehr gute gemeinsame, übergreifende Infrastruktur (Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen ärztliche Versorgung, Einkaufsmöglichkeiten) sowie eine verkehrstechnische Verbundenheit (gute Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Nahverkehr) vorhanden.

Die Tatsache, dass Leistungsempfänger nach dem SGB II im gesamten Stadtgebiet wohnen, ihre Wohnungen also nicht auf einzelne wenige Stadtteile reduziert sind, unterstreicht diese Aussage.

Als Beleg hierfür wird auf die Sozialraumanalyse der Stadt Erlangen, Stand Januar 2018 verwiesen.

1.3 Angemessener, einfacher Wohnungsstandard

Bei der Ermittlung der abstrakt angemessenen Miete pro Quadratmeter Wohnfläche ist von einem angemessenen, einfachen Wohnungsstandard auszugehen.

Hierbei handelt es sich um Wohnungen einfachen, im unteren Marktsegment liegenden Wohnungsstandards, der hinsichtlich Ausstattung, Lage und Bausubstanz grundlegenden Bedürfnissen genügt (BSG Ur. v. 13.04.2011, B 14 AS 106//10 R) und keinen gehobenen Wohnstandard aufweist. Dieser maßgebliche angemessene einfache Wohnraum ist vom Wohnraum des „untersten Standards“ abzugrenzen, der nicht alleine als Datenbasis zur Ermittlung der abstrakt angemessenen Miete verwendet werden darf, denn Leistungsberechtigte können bei der Wohnungssuche grundsätzlich nicht auf die Wohnungen des untersten Standards verwiesen werden.

Der Begriff „einfacher Standard“ bedarf als unbestimmter Rechtsbegriff der inhaltlichen Ausfüllung. Eine Beschreibung des „einfachen Standards“ anhand einzelner Ausstattungsmerkmale ist in der Praxis nahezu unmöglich: Erforderlich wäre eine Erfassung der relevanten Ausstattungsmerkmale aller Wohnungen, um dann hinsichtlich des Vorhandenseins und der jeweiligen Qualität den einfachen vom besseren Standard zu unterscheiden. Dabei müssten typische Merkmalskombinationen berücksichtigt werden. Zudem unterliegen Ausstattungen, z.B. aufgrund von Modernisierungen, einem ständigen Wandel. Damit ist der einfache Standard stets relativ zum marktüblichen und kann regional deutlich voneinander abweichen.

Wohnungsmarktkonform und empirisch besser ermittelbar ist daher eine Definition des einfachen Standards über den Mietpreis. Denn in der Regel kann davon ausgegangen werden, dass auf dem Wohnungsmarkt für Wohnungen mit einfacher Ausstattung in vergleichbarer Lage eine geringere Quadratmetermiete als für Wohnungen mit einer besseren Ausstattung zu zahlen ist.

1.4 Abstrakt angemessener Quadratmeterpreis – Ermittlung auf der Grundlage eines schlüssigen Konzeptes

Die Rechtsprechung fordert, den angemessenen Mietpreis pro Quadratmeter für Wohnungen einfachen Standards anhand eines schlüssigen nachvollziehbaren Konzeptes zu entwickeln.

Schlüssig ist das Konzept, wenn es mindestens die Voraussetzungen einer „planmäßigen und systematischen“ Datenerhebung und Datenauswertung erfüllt.

Nach der Rechtsprechung des BSG (vgl. zum schlüssigen Konzept im Einzelnen BSG Ur. v. 22.09.2009 – B 4 AS 18/09 R; BSG Ur. v. 17.12.2009 – B AS 27/09 R; BSG Ur. v. 19.10.2010 – B 14 AS 50/10 R; BSG Ur. v. 10.09.2013 – B 4 AS 77/12 R; LSG Bayern Ur. v. 11.07.2012 – L 16 AS 127/10) ist es erforderlich, dass

- die Datenerhebung ausschließlich in dem gesamten, genau definierten Vergleichsraum erfolgt,
- der Beobachtungszeitraum und
- der Gegenstand der Beobachtung nachvollziehbar dargelegt sind,
- die einbezogenen Daten repräsentativ und valide sind,
- die Art und Weise der Datenerhebung festgelegt ist,
- die Datenauswertung nach anerkannten mathematisch-statistischen Grundsätzen erfolgt.

Als mögliche Datenquellen für die Erstellung eines schlüssigen Konzeptes kommen in Betracht:

- Mietspiegel, vor allem qualifizierte Mietspiegel
- Mietdatenbanken (Aufstellungen über den sozialen Wohnungsbau)
- Datenbestände des Jobcenters (Daten der SGB II – Empfänger)
- Sozialstatistik (Daten der SGB XII – Empfänger)
- Daten der Wohngeldbezieher

Diese Datenquellen können einzeln oder auch kombiniert für die Ermittlung verwendet werden. Entscheidend ist, dass die jeweilige Datenquelle die vom BSG formulierten und geforderten Kriterien erfüllt.

Da das BSG die Kriterien insbesondere bei qualifizierten Mietspiegeln im Hinblick auf die auch für das schlüssige Konzept erforderliche Repräsentativität, Nachvollziehbarkeit und gerichtliche Überprüfbarkeit erfüllt sieht, dient **der aktuelle Erlanger Mietspiegel 2017 als Datenbasis für die Ermittlung der angemessenen Mieten.**

Mietspiegel umfassen kraft Gesetzes nur Mietverträge, die innerhalb der letzten vier Jahre vor dem Erhebungsstichtag neu abgeschlossen oder angepasst wurden und damit sowohl Bestands- als Neuvertragsmieten.

Zudem dürfen in den Mietspiegel nur frei finanzierte Wohnungen einbezogen werden. Wohnungen, die einer Mietpreisbindung unterliegen (sozialer Wohnungsbau), werden bei der Erhebung nicht berücksichtigt. Für die Bestimmung der angemessenen Miete kann es aber sinnvoll sein, Wohnungen zu berücksichtigen, bei denen die Miethöhe durch Gesetz oder im Zusammenhang mit einer Förderzusage festgelegt worden ist. Viele Empfänger von Transferleistungen nach dem SGB II und SGB XII bewohnen solche Sozialwohnungen.

Aus diesem Grunde werden die anderen aufgezählten Datenquellen – soweit sie ergiebige und aussagekräftige Daten liefern – als ergänzende Daten und/oder zu Vergleichszwecken herangezogen.

a) Anforderungen an die Datenerhebung

aa) Datenerhebung im gesamten Vergleichsraum

Die Daten müssen im gesamten Vergleichsraum und nicht lediglich in bestimmten (z.B. mietgünstigen) Teilen des Vergleichsraums erhoben werden.

Für die Erstellung des Erlanger Mietspiegels wurden 14.000 Haushalte aus dem gesamten Stadtgebiet stichprobenartig ausgewählt, angeschrieben und die Daten mittels eines Fragebogens abgefragt. Von den Rückläufen der Fragebögen flossen nur die mietspiegelrelevanten Wohnungen (z.B. freifinanzierte Wohnungen etc.) in die Auswertungen ein. Eine Beschränkung der Datenerhebung auf bestimmte Wohngebiete oder gar eine Erhebung über das Stadtgebiet hinaus erfolgte nicht.

Durch dieses Verfahren wird sichergestellt, dass der Erlanger Mietspiegel eine Übersicht der ortsüblichen Vergleichsmieten für Wohnungen und Einfamilienhäuser des gesamten Stadtgebietes, d.h. des gesamten Vergleichsraumes (BSG Urt. v. 17.12.2009 – B 4 AS 27/09 R) gibt.

Dieses Kriterium (aa) ist damit erfüllt.

bb) Beobachtungszeitraum

Für eine planmäßige systematische Datenermittlung im Sinne des schlüssigen Konzeptes ist es erforderlich, den maßgeblichen Beobachtungszeitraum festzulegen.

Im Falle, dass ein Mietspiegel als Datengrundlage dient, hat das BSG den Erhebungszeitraum des jeweils „gültigen“ Mietspiegels auch für das schlüssige Konzept anerkannt. Anerkannt wurde die Datenbasis aus einem Mietspiegel mit einem (einzigen) Stichmonat (BSG Urt. v. 10.09.2013 – B 4 AS 77/12; LSG Bayern Urt. v. 11.07.2012 – L 16 AS 127/10), aber auch aus einem Mietspiegel mit einem sechsmonatigen Erhebungszeitraum (BSG Urt. v. 17.12.2009 – B AS 27/09 R).

Der Erlanger Mietspiegel wurde auf der Grundlage einer repräsentativ empirischen Erhebung im Zeitraum von Januar bis Mai 2017 erstellt. Dieser fünfmonatige Erhebungszeitraum ist der für das schlüssige Konzept maßgebliche Beobachtungszeitraum.

Im Hinblick auf die zeitlichen Abstände, in denen Daten erhoben und überprüft werden sollten, wird auf die Regelungen in § 22 c Abs. 2 SGB II verwiesen: Im Falle der Festlegung der angemessenen Kosten der Unterkunft im Satzungswege fordert § 22 c Abs. 2 SGB II eine Überprüfung der Werte in einem zweijährigen Turnus, um den aktuellen Entwicklungen auf dem Wohnungsmarkt Rechnung zu tragen.

Soweit sich die Daten jedoch auf die Erhebung eines qualifizierten Mietspiegels stützen, können die für den qualifizierten Mietspiegel geltenden Zeiträume zur Datenerhebung übertragen werden.

Hier ist nach vier Jahren gem. § 558 d Abs. 2 Satz 3 BGB ein neuer qualifizierter Mietspiegel zu erstellen, eine Anpassung des Mietspiegels ist allerdings bereits nach zwei Jahren durchzuführen (vgl. auch BSG, Urt. v. 12.12.2017 - B 4 AS 33/16 R). Der im Vergleich zur Regelung des § 22 c Abs. 2 SGB II längere Zeitraum lässt sich durch die hohen verfahrensrechtlichen Anforderungen an einen qualifizierten Mietspiegel rechtfertigen.

Die im Vergleich dazu kürzere Geltungsdauer einer Satzung gem. § 22 c SGB II ist dagegen durch das eingeschränkte Maß an gerichtlicher Überprüfbarkeit begründet.

cc) Gegenstand der Beobachtung

Der „Gegenstand der Beobachtung“ ist nachvollziehbar anhand derjenigen Faktoren zu definieren, die im Wesentlichen das Produkt „Mietpreis“ bestimmen (z.B. Brutto- oder Nettomiete, Art der Wohnung, Differenzierung nach Wohnungsgröße und Standard der Wohnung).

In einem ersten Schritt ist festzulegen, ob Daten zur Brutto- oder Nettomiete erhoben werden.

Nach der Rechtsprechung des BSG ist bei der Bestimmung der „angemessenen Mieten“ eine einheitliche „Referenzmiete“ bezogen auf die Bruttokaltmiete zu bilden; die Bruttokaltmiete ist die Summe aus Nettokaltmiete und kalten Betriebskosten (BSG Urt. v. 13.04.2011 - B 14 AS 106/10 R).

Bei den Erhebungen zum Erlanger Mietspiegel wurden beide Komponenten – sowohl die Nettokaltmiete wie auch die kalten Betriebskosten – erfragt, erfasst und ausgewertet (Preis pro Quadratmeter). Auf der Grundlage dieser erhobenen Daten wird die „angemessene Bruttokaltmiete“ ermittelt.

Des Weiteren gilt es nach Wohnungsgrößen zu differenzieren, da das quadrometerbezogene Preisniveau bei kleineren und größeren Wohnungen – in Abhängigkeit von Angebot und Nachfrage – erheblich differieren kann (BSG Urt. v. 20.08.2009 – B 14 AS 65/08 R).

Dieser Effekt ist auch in der Universitätsstadt Erlangen zu beobachten. Der Wohnungsbericht 2016 stellt fest, dass der häufigste Haushaltstyp in Erlangen im Jahr 2015 Einpersonenhaushalte mit einem Anteil von 48,5% waren.

Es erscheint naheliegend und pragmatisch, bei der Differenzierung nach Wohnungsgrößen die als abstrakt angemessen definierten Wohnungsgrößen des sozialen Wohnungsbaus (vgl. Ausführungen in Ziffer 1.) zugrunde zu legen.

Bezüglich der 1-Personen-Haushalte (angemessene Wohnungsgröße grundsätzlich bis 50 qm) wurden im Rahmen der Ermittlung der angemessenen Höchstmiete – anders als im schlüssigen Konzept von 2014 – auch alle Wohnungen mit einer Größe unter 35 qm in die Berechnung einbezogen. Hintergrund ist, dass die Nichtberücksichtigung von Wohnungen, die kleiner als 35 qm sind, zu einer Verzerrung des Ergebnisses führen würde. Der Quadratmeterpreis von Kleinstwohnungen ist im Vergleich zu größeren Wohnungen regelmäßig höher. Tatsächlich werden solche Kleinstwohnungen jedoch von Leistungsempfängern nach dem SGB II sowohl bewohnt als auch nachgefragt. Daher stellt diese Vorgehensweise sicher, dass die tatsächlichen Verhältnisse realitätsnah abgebildet werden, um den höchstrichterlichen Anforderungen an ein schlüssiges Konzept zu den angemessenen Unterkunftskosten zu genügen.

Schließlich gilt es Standard und Ausstattung der Wohnungen festzulegen. Eine Beschränkung auf das unterste Marktsegment, d.h. auf Wohnungen mit „unterstem Ausstattungsgrad“ (Wohnungen in einfacher Wohnlage, ohne eigenen Raum für die Küche, ohne Toilette oder nur mit Gemeinschaftsbad, Kellerwohnungen) ist unzulässig. Eine solche Beschränkung ist bei der Erhebung der Daten für den Mietspiegel ausgeschlossen, da der Erlanger Mietspiegel 2017 auf einer repräsentativen Erhebung von zufällig ausgewählten Wohnungen beruht. Wohnungen des untersten Ausstattungsgrades sind auf dem Wohnungsmarkt in Erlangen nahezu nicht vertreten und in der Konsequenz auch bei der Ermittlung der Werte des Mietspiegels ohne Auswirkung.

Verfügungswohnungen für obdachlose Menschen, die manchmal einen sehr einfachen Standard aufweisen, bleiben – da es sich hier nicht um freifinanzierten Wohnraum handelt – bei der Erstellung des Mietspiegels unberücksichtigt.

Auch die zahlreichen Wohnheimplätze für Studierende, die keine eigene Küche (evtl. nur eine kleine Kochgelegenheit) und kein eigenes Bad haben, wurden nicht berücksichtigt, da es sich auch hierbei um subventionierten Wohnraum handelt.

Eine Beschränkung auf das untere Marktsegment erfolgte somit nicht. Eine weitere Differenzierung der Daten nach Ausstattung, Lage, Bausubstanz etc. ist nach der Rechtsprechung nicht erforderlich.

Leistungsempfänger nach dem SGB II und XII sind auf Wohnungen einfachen Standards zu verweisen. Wie bereits unter Ziffer 1 dargestellt, erscheint es wohnungsmarktkonform und auch empirisch besser darstellbar, den einfachen Standard über den Mietpreis zu definieren. Der Mietpreis für Wohnungen einfachen Standards muss so bemessen sein, dass es den Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II und SGB XII – trotz der Konkurrenz mit anderen Nachfragegruppen nach günstigem Wohnraum – möglich ist, preisgünstige Wohnungen anzumieten.

Die Nachfrageseite nach preiswertem Wohnraum umfasst nicht nur die Leistungsberechtigten nach dem SGB II und dem SGB XII. Darüber hinaus müssen weitere Haushalte von Geringverdienern in die Betrachtungen einbezogen werden, die konkurrierend den gleichen Wohnraum nachfragen.

Hierzu gehören neben den Empfängern von SGB II und SGB XII

- Wohngeldempfänger
- Studierende
- Haushalte mit Niedrigeinkommen, die keine Transferleistungen erhalten

Bezüglich der Ermittlung dieser Zahlen wird in erster Linie auf den neuesten Wohnungsbericht für 2016 der Stadt Erlangen zurückgegriffen. Der Stichtag der Erhebungen ist grundsätzlich der 31.12.2015. Soweit zwischenzeitlich aktuellere Zahlen vorliegen, werden diese zugrunde gelegt und erkennbar dargestellt.

Zum 31.12.2013 gab es in Erlangen 67.237 Wohnungen und sonstigen Wohneinheiten (Wohnheime für Studierende, Alten – und Pflegeheimplätze etc.); der Bestand stieg im Jahr 2016 auf 68.260 Wohnungen und sonstigen Wohneinheiten an.

Erlangen hat 110.238 Einwohner (31.12.2016). Daneben wurden im Jahr 2015 14.819 Einwohner mit Nebenwohnsitz in Erlangen geführt. Somit liegt die Zahl der Wohnberechtigten derzeit bei ca. 125.000 Einwohnern mit Haupt- und Nebenwohnsitz.

Für die Nachfragegruppen nach preisgünstigem Wohnraum lassen sich folgende Zahlen ermitteln:

Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II und SGB XII:

Es beziehen derzeit durchschnittlich 2.621 Bedarfsgemeinschaften (Stand Juni 2018) Leistungen nach dem SGB II und 810 Bedarfsgemeinschaften Leistungen nach dem SGB XII; es ist somit von **3.431** Haushalten auszugehen.

Haushalte, die Leistungen nach dem Wohngeldgesetz beziehen

Die Anzahl der Haushalte, die im Januar 2018 Wohngeld bezogen haben, belief sich nach aktueller Auskunft der Wohngeldstelle auf 461.

Studierende

Im Jahr 2015 waren ca. 30.300 Studierende an der Friedrich-Alexander-Universität am Standort Erlangen eingeschrieben. Aus einer Befragung des Amtes für Statistik zu Beginn des Jahres 2018 ergibt sich, dass hiervon etwa 7.800 mit Hauptwohnsitz in Erlangen gemeldete Studierende nicht im elterlichen Haushalt leben. Hierzu kommen 3.340 Studierende, die mit Nebenwohnsitz in Erlangen gemeldet sind. Nach dem Eurostudent Report, den das Deutsche Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung im Jahr 2015 veröffentlicht hat, leben in Deutschland ca. 35% dieser Studierenden mit anderen Personen in einem Haushalt zusammen (Wohngemeinschaft). Für Erlangen entspricht dies einer Zahl von rund 3.900 Personen.

Ausgehend von einer durchschnittlichen Wohngemeinschaftsgröße von drei Personen fragt die letztgenannte Personengruppe ca. 1.300 Wohnungen nach. Die Nachfrage zielt in diesem Sektor

jedoch nicht ausschließlich auf das preiswerte Wohnungssegment ab. Vielmehr werden von Wohngemeinschaften durchaus Wohnungen in gehobeneren Preislagen nachgefragt, da durch die Anzahl der Bewohner in der Summe auch höhere Mieten finanziert werden können. Lebensnah ist davon auszugehen, dass zumindest ein Drittel der Nachfrage sich nicht auf das preiswerte Segment beschränkt. Damit ist bei 3.900 Studierenden, die in Wohngemeinschaften leben, von einem Bedarf von 870 Wohnungen im preiswerten Segment auszugehen.

Für etwa 3.850 Studierende stehen Wohnheimplätze zur Verfügung (Quelle: Wohnungsbericht 2016). Die Anzahl der Studierende, die mit anderen Nachfragern im einfachen Segment konkurriert, muss daher auch um diese Zahl reduziert werden.

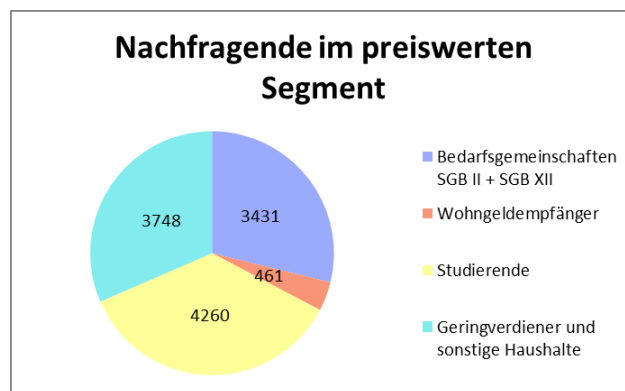
Die verbleibenden 4.260 Studierendenhaushalte fragen Wohnungen im preiswerten Segment innerhalb des Stadtgebietes nach (somit knapp 7 % aller Haushalte in Erlangen).

Sonstige Haushalte mit geringem Einkommen:

Um diese Gruppe zu bestimmen, kann auf statistische Erhebungen unter Einbeziehung der Melde-registerauskünfte sowie auf die Erkenntnisse aus der Bürgerbefragung „Leben in Erlangen 2018“ zurückgegriffen werden. Danach – ausgehend von der Annahme, dass eine Armutsgefährdung vorliegt, wenn das Nettoäquivalenzeinkommen weniger als 60% des Medianeinkommens beträgt – gibt es in Erlangen (unter Bereinigung um die studentischen Haushalte) 7.640 Haushalte, die das o.g. Kriterium erfüllen (Stand 31.12.17). Nach einer Befragung durch das Amt für Statistik im Jahr 2018 beträgt der Median des Nettoäquivalenzeinkommens (alle Befragte ohne Studierende, die nicht im Elternhaus leben) 1.990,00 €. 60% hiervon entsprechen einem Betrag von 1.194,00 €. In dieser Gruppe sind Haushalte mit Transferleistungsbezug (SGB II, SGB XII sowie Wohngeld) enthalten.

Es wird von **3.748** Haushalten mit geringem Einkommen außerhalb des Transferleistungsbezugs ausgegangen, die mit den Transferleistungsbeziehern um kostengünstigen, einfachen Wohnraum konkurrieren.

Grafisch lassen sich die Nachfragehaushalte im preiswerten Segment wie folgt darstellen:



Im Stadtgebiet als dem maßgeblichen Vergleichsraum gibt es damit ca. **11.900** Haushalte, die nach preiswertem Wohnraum nachfragen. Dies entspricht – ausgehend von 68.260 Wohnungen und Wohneinheiten (die öffentlich geförderten Wohneinheiten für Studierende wurden in Abzug gebracht) – einem Prozentsatz von 17,43 %.

Das heißt im Ergebnis, dass die Wohnungen, deren Mietpreis (pro Quadratmeter) im unteren Quintil (die unteren 20%) liegt, als Wohnungen einfachen Standards definiert werden können.

dd) Repräsentativität und Validität der Daten

Das Verfahren der Datenerhebung muss geeignet („valide“) sein, Aufschluss über die aktuelle Miethöhe der relevanten Wohnungen im örtlichen Vergleichsraum zu geben. Dazu müssen die erhobenen Daten insbesondere repräsentativ für den Vergleichsraum und das relevante Wohnungsmarktsegment (angemessener einfacher Standard) sein.

Eine Stichprobe ist dann repräsentativ, wenn die Auswahl der Stichprobe aus der Grundgesamtheit rein zufällig erfolgt, ohne dass eine systematische Verzerrung gegenüber der zu repräsentierenden Grundgesamtheit stattfindet.

Nach Auskunft der Abteilung für Statistik und Stadtforschung wurden in Erlangen ca. 14.000 zufällig ausgewählte Haushalte schriftlich befragt; in die Auswertung flossen schließlich 1.640 mietspiegelrelevante Wohnungen ein, die ausgewertet wurden.

Das Landessozialgericht Bayern hat in seinem Urteil vom 11.07.2012 (L 16 AS 127/10) die Repräsentativität des Mietspiegels für die Stadt München, in welchem – bei mehr als der 10-fachen Einwohner – und Wohnungszahl im Vergleich zu Erlangen – lediglich 3.000 mietspiegelrelevante Wohnungen ausgewertet wurden, anerkannt.

Soweit – wie in Erlangen – ein aktueller qualifizierter Mietspiegel vorliegt, ist es nach der Rechtsprechung im Hinblick auf die auch für das schlüssige Konzept erforderliche Repräsentativität, Nachvollziehbarkeit und gerichtliche Überprüfbarkeit sinnvoll und ausreichend, dessen Grundlagendaten im Rahmen des schlüssigen Konzeptes auszuwerten.

Voraussetzung ist, dass der Mietspiegel die aktuelle Marktlage bzw. Marktentwicklung wiedergibt und selbst aus statistischer Sicht dem aktuellen Stand der Wissenschaft entspricht.

Um die Aktualität der Zahlen zu den jeweiligen Miethöhen zu gewährleisten, wurden im Mietspiegel die Bestandsmieten nicht erfasst, die in den vier Jahren vor Erstellung des Mietspiegels unverändert geblieben sind. Das so ermittelte Ergebnis gilt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung als (noch) repräsentativ für die aktuelle Marktlage (BSG, Ur. v. 19.10.2010 – B 14 AS 65/09 R).

Die Daten des sozialen Wohnungsbaus fließen nicht in die Zahlen des qualifizierten Mietspiegels ein, was im Rahmen der Ermittlungen zur angemessenen Höchstmiete aber zu keinen nennenswerten Verzerrungen führt. Dies liegt in der Tatsache begründet, dass die Zahl der Sozialwohnungen im Verhältnis zum gesamten Wohnungsbestand gering ist (3.059 Sozialwohnungen im Verhältnis zu 59.013 Wohnungen – ohne Wohneinheiten), es handelt sich hierbei also um ein relativ kleines Marktsegment (vgl. BSG, Ur. v. 19.10.2010 – B 14 AS 2/10 R).

b) Auswertung der Daten des Erlanger Mietspiegels

Die Ermittlung angemessener Mietpreise nach „mathematisch statistischen Methoden“ erfolgte – auf der Grundlage der Daten des Erlanger Mietspiegels 2017 – durch die Abteilung „Statistik und Stadtforschung“. Hierbei wurde nicht lediglich ein Durchschnittswert aller erfassten Mieten gebildet. Vielmehr wurde der obere Wert der ermittelten Mietpreisspanne im jeweiligen Wohnungssegment (z.B. Quintil, Quartil etc.) als Referenzwert für das gesamte maßgebliche Wohnungssegment zugrunde gelegt, so dass mit den ermittelten Werten jede Wohnung in diesem Segment anmietbar ist.

Folgende Mietpreise pro Quadratmeter Wohnfläche (ohne Betriebskosten) wurden ermittelt:

	Wohnfläche in Quadratmeter					
	bis 50	über 50 bis 65	über 65 bis 75	über 75 bis 90	über 90 bis 105	über 105
Grenze untere 20%	7,21	6,56	5,69	6,20	6,38	6,64
Anzahl	43	64	67	77	41	37
Grenze untere 25%	7,50	6,80	5,91	6,34	6,64	6,90
Anzahl	53	80	83	96	51	47
Grenze untere 30%	7,82	7,00	6,05	6,55	6,76	7,14
Anzahl	64	96	100	115	61	56
Grenze unteres Drittel	8,15	7,12	6,14	6,66	6,85	7,44
Anzahl	71	107	111	128	68	62
Grenze 50%	9,09	7,76	6,67	7,28	7,49	7,96
Anzahl	107	161	167	192	102	94
Anzahl insgesamt	213	321	333	383	204	296

Wie der Tabelle zu entnehmen ist, wurden die Wohnungen entsprechend ihrer Wohnungsgröße erfasst; die Einteilung erfolgte anhand der Wohnraumgrößen für Wohnberechtigte aus dem sozialen Wohnungsbau (vgl. Ziffer 1.1).

Die Tabelle weist die jeweilige Miete pro Quadratmeter Wohnfläche und die Werte für die jeweils unteren Segmente - 20 v. H. 25 v. H. 30 v. H. etc.- aus.

In jeder Zeile ist neben dem Mietpreis pro Quadratmeter auch die Anzahl der Wohnungen, die in die Stichprobe eingeflossen sind, benannt. Nach Auskunft des Amtes für Statistik haben die Grenzwerte, in denen die Zelle mit mindestens 30 Fällen (= Wohnungen) besetzt ist, eine ausreichende Datenbasis. Um die Validität der Daten im Bereich der Wohnungen mit mehr als 105 qm Wohnfläche sicherzustellen, erfolgte im Unterschied zur bisherigen Vorgehensweise keine weitere Differenzierung nach Wohnungsgrößenklassen. Für eine solche Unterscheidung stand ein zu geringer Datenbestand zur Verfügung.

Da derzeit lediglich 91 Haushalte mit sechs oder mehr Personen Leistungen nach dem SGB II beziehen, erscheint eine solche Zusammenfassung unproblematisch. In diesen Fällen können ggfs. Einzelfallentscheidungen im Rahmen der Prüfung der konkreten Angemessenheit der Kosten der Unterkunft getroffen werden.

Ein Vergleich der einzelnen Werte der Tabelle lässt unschwer erkennen, dass die Miete kleinerer Wohnungen den höchsten Preis pro Quadratmeter aufweist und überdurchschnittlich große Wohnungen teurer sind als Mittelgroße. Diese Gewichtung muss bei der Ermittlung der angemessenen Mieten berücksichtigt werden; es muss der jeweils für die entsprechende Wohnungsgrößenklasse errechnete Quadratmeterpreis mit der Wohnungsgröße –gestaffelt nach der Haushaltsgröße- multipliziert werden. Das so ermittelte Ergebnis bildet die tatsächlichen Verhältnisse realitätsgetreu ab, d.h. dass für kleinere und besonders große Wohnungen in der Regel ein höherer Quadratmeterpreis zu zahlen ist (vgl. BSG Ur. v. 17.12.2009, - B 4 AS 27/09 R).

Bei der Frage, ob die Werte des unteren Fünftels (Grenze untere 20%) oder die Werte des unteren Viertels (Grenze untere 25%) als angemessene Mietpreise bei der Berechnung Berücksichtigung finden, wird der aktuellen Rechtsprechung gefolgt:

Nach der vom BSG bestätigten Rechtsprechung des Bayerischen Landessozialgerichtes ist das untere Marktsegment jedenfalls dann hinreichend abgedeckt, wenn dieses das „preislich untere Fünftel des Wohnungsmarktes umfasst und der Anteil der Grundsicherungsempfänger an der Bevölkerung deutlich geringer liegt“ (BSG Ur. v. 10.09.2013 – B 4 AS 77/12 R; LSG Bayern Ur. v. 11.07.2012 – L 16 AS 127/10 mit dem Hinweis auf einen Anteil von ca. 5 % von SGB II - Leistungsberechtigten an der Gesamtbevölkerung des Vergleichsraums).

Erlangen hat – Stand 31.12.2016 - 110.238 Einwohner und 4.861 SGB II leistungsberechtigte Personen (Stand Juni 2018). Der Anteil der SGB II – Leistungsberechtigten liegt daher bei 4,41 %.

Dies deckt sich auch mit dem Ergebnis in Ziffer 1.4 Buchstabe cc („unteres Quintil“).

In Anwendung der Rechtsprechung des BSG, die für die Ermittlung der „angemessenen Mieten“ leitend sein muss, wird vom „unteren Fünftel“ ausgegangen.

Es ermitteln sich damit – gestaffelt nach Haushaltsgröße - folgende Nettokaltmieten:

Haushaltsgröße	Wohnfläche	Mietpreis je qm	Nettokaltmiete
1-Personen-Haushalt	50 qm	7,21 €	360,50 €
2-Personen-Haushalt	65 qm	6,56 €	426,40 €
3-Personen-Haushalt	75 qm	5,69 €	426,75 €
4-Personen-Haushalt	90 qm	6,20 €	558,00 €
5-Personen-Haushalt	105 qm	6,38 €	669,90 €
Jede weitere Person	je 15 qm zusätzlich	6,64 €	99,60 €

c) Besonderheiten bei den „kalten Betriebskosten“

Es wurde durch das BSG klargestellt, dass die „kalten Betriebskosten“ (ohne Heiz- und Warmwasserkosten) abstrakt zu bestimmen und als Faktor in das zur Berechnung der angemessenen Miete zu bildende Produkt einzubeziehen sind (BSG Ur. v. 19.10.2010 – B 4 AS 65/09). Im Ergebnis ist eine einheitliche „Referenzmiete“ bezogen auf die Bruttokaltmiete zu bilden, die dann die maßgebliche Summe aus Nettokaltmiete und kalten Betriebskosten bildet (BSG Ur. v. 13.04.2011 – B 14 AS 106/10 R). Damit scheidet die Festlegung getrennter Obergrenzen für die Nettokaltmiete und die kalten Betriebskosten aus; vielmehr steht es den Leistungsberechtigten frei, eine zu hohe Nettokaltmiete durch besonders niedrige Betriebskosten zu kompensieren oder umgekehrt.

Die mietvertraglich geschuldeten Nebenkosten ergeben sich aus § 556 Abs. 1 BGB i.V.m. § 2 Betriebskostenverordnung. Nach der Rechtsprechung ist es zulässig, für die Ermittlung der abstrakt angemessenen Mietkosten bzw. Betriebskosten auf die Daten aus Betriebskostenübersichten zurückzugreifen. Grundsätzlich ist hierbei auf örtliche Übersichten abzustellen, da insbesondere die Kosten für Versorgungs- und Entsorgungsdienstleistungen von Kommune zu Kommune stark differieren.

Bei der Erstellung des Erlanger Mietspiegels wurde auch die Höhe der zu leistenden Betriebskosten abgefragt; es erfolgte allerdings keine nach den einzelnen Nebenkostenarten differenzierte Abfrage.

Da die durchschnittlichen Betriebskosten je nach Wohnungsgröße erheblich differieren, wird bei der Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft nicht vom Durchschnittswert aller Wohnungen ausgegangen, um kleinere Haushalte, die deutlich höhere Betriebskosten haben, nicht zu benachteiligen. Vielmehr werden die kalten Betriebskosten aufgrund der im Rahmen der statistischen Erhebungen zur Erstellung des Mietspiegels ermittelten tatsächlichen durchschnittlichen Betriebskosten je Wohnungsgröße errechnet.

Abschläge hiervon, die den ggf. niedrigeren kalten Betriebskosten im einfachen Marktsegment Rechnung tragen sollen, können nicht fiktiv (aufgrund der Unterstellung, dass z.B. keine Kosten für Hausmeister und Gartenpflege anfallen) vorgenommen werden. Wollte man eine solche Kürzung vornehmen, müssten detaillierte Daten vorliegen, die das beweisen könnten. Solche Daten liegen nicht vor.

Für die einzelnen Haushaltgrößen errechnen sich damit folgende Beträge für die kalten Betriebskosten:

Haushaltsgröße	Wohnungsgröße	kalte Nebenkosten
1-Personen-Haushalt	50 qm	81,85 €
2-Personen-Haushalt	65 qm	101,20 €
3-Personen-Haushalt	75 qm	114,50 €
4-Personen-Haushalt	90 qm	132,80 €
5-Personen-Haushalt	105 qm	147,50 €
Jede weitere Person	15 qm	16,20 €

d) Feststellung der Angemessenheitsgrenzen/Mietobergrenzen

Die Summe aus den „angemessenen Nettokaltmieten“ (Ziffer 1.4 Buchst. b) und den „angemessenen Betriebskosten“ (Ziffer 1.4 Buchst. c) ergibt die „angemessenen Bruttokaltmiete“.

Es errechnen sich damit folgende Bruttokaltmieten je Haushaltsgröße:

Haushaltsgröße	Nettokaltmiete	Betriebskosten	Bruttokaltmiete	Bruttokaltmiete gerundet
1-Personen-Haushalt	360,50 €	81,85 €	442,35 €	443,00 €
2-Personen-Haushalt	426,40 €	101,20 €	527,60 €	528,00 €
3-Personen-Haushalt	426,75 €	114,50 €	541,25 €	542,00 €
4-Personen-Haushalt	558,00 €	132,80 €	690,80 €	691,00 €
5-Personen-Haushalt	669,90 €	147,50 €	817,40 €	818,00 €
Jede weitere Person	99,60 €	16,20 €	115,80 €	116,00 €

Exkurs: Heizkosten

Die Heizkosten sind Bestandteil der Miete, finden aber bei der Feststellung der „Angemessenheit der Unterkunftskosten“ aus folgenden Gründen keine Berücksichtigung:

Gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.

Die Beurteilung der Heizkosten erfolgt damit – im Gegensatz zu den Betriebskosten – getrennt von der Prüfung der Kosten der Unterkunft (BSG Ur. v. 02.07.2009 B 14 AS 36/08).

Der Anspruch auf Heizkosten besteht in Höhe der konkret individuell geltend gemachten Aufwendungen. Grundsätzlich sind die tatsächlichen Heizkosten als angemessen zu Grunde zu legen. Eine pauschale Kürzung der Heizkosten im Verhältnis der abstrakt angemessenen zur tatsächlichen Wohnfläche (sog. Flächenüberhangprinzip) ist mit der Funktion der Angemessenheitsgrenze, lediglich die Übernahme unverhältnismäßig hoher Kosten auszuschließen, nicht zu vereinbaren. Aus der Größe der Wohnung allein lässt sich nicht der Schluss ziehen, dass die für die Wohnung aufzuwendenden Heizkosten unangemessen hoch sind.

Eine Festsetzung von Pauschalbeträgen ist unzulässig. Zur Verwaltungsvereinfachung und insbesondere um eine einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen, ist es jedoch erforderlich, Richtwerte im Sinne einer sog. Nichtprüfungsgrenze festzusetzen.

Die Richtwerte müssen sich auf aussagekräftige Datengrundlagen stützen. Die Auswahl möglicher Quellen steht grundsätzlich im Ermessen des Leistungsträgers.

Der bundesweite Heizspiegel liefert Anhaltspunkte für einen angemessenen Verbrauch. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Angaben jeweils nur um Richtwerte handelt. Die Umstände des Einzelfalls und die örtlichen Gegebenheiten sind zu berücksichtigen.

In seiner Entscheidung vom 02.07.2009 (B 14 AS 36/08 R) bezieht sich das Bundessozialgericht auf den bundesweiten Heizspiegel. Für die Energiearten Erdöl, Erdgas und Fernwärme können in Tabellen gestaffelt nach der Größe der beheizbaren Wohnfläche Richtwerte für angemessene und nicht angemessene Heizkosten abgelesen werden.

Die Verwendung des bundesweiten Heizspiegels zur Feststellung der angemessenen Heizkosten ist jedoch sehr umstritten. Die gemeinnützige Gesellschaft co2online, die den Heizspiegel selbst erstellt hat, weist daraufhin, dass der Heizspiegel kein geeignetes Instrument für Einzelfallentscheidungen nach dem SGB II darstellt.

Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen auf der einen Seite und der Tatsache, dass örtliche Datenquellen stets realitätsgerechter sind, wird – wie auch bei der Bruttokaltmiete – auf die Daten zurückgegriffen, die im Zusammenhang mit der Erstellung des Mietspiegels erhoben wurden. Aus den ausgewerteten Fragebögen ergab sich ein durchschnittlicher Betrag von 1,11 € pro Quadratmeter Wohnfläche. Dieser Betrag wird mit der tatsächlichen Wohnfläche der jeweiligen Wohnung multipliziert und dient als sog. Nichtprüfgrenze.

Der bisherige Referenzwert, der auf der Grundlage des Mietspiegels 2013 basierte, lag bei 1,07 € pro Quadratmeter Wohnfläche und eignete sich in der Praxis als geeignetes Instrument zur Beurteilung der Frage der Angemessenheit der Heizkosten.

Tatsächlich stellt die Übernahme der anfallenden Heizkosten im Bereich der Stadt Erlangen kein Problem dar.

2. Abgleich mit anderen Daten

Das schlüssige Konzept kann – wie in Ziffer 2 ausführlich dargestellt – auf Daten unterschiedlicher Datenquellen basieren. Da ein Mietspiegel - wie keine andere der möglichen anderen Datenquellen – die vom Bundessozialgericht formulierten Anforderungen an ein schlüssiges Konzept erfüllt, werden die „angemessenen Mieten“ auf der Basis des Mietspiegels ermittelt.

Nichtsdestotrotz erscheint es wichtig und richtig, auch andere Datenquellen – wie insbesondere die Daten des sozialen Wohnungsbaus und die Bestandsdaten SGB II und SGB XII – zu beleuchten und zu Vergleichszwecken heranzuziehen.

2.1. Daten des sozialen Wohnungsbaus

In einen Mietspiegel finden – wie bereits dargestellt – lediglich freifinanzierte Wohnungen Eingang. Öffentlich geförderte Wohnungen, insbesondere Sozialwohnungen sind bei diesen Erhebungen ausgeschlossen. Sozialer Mietwohnungsbau wird definiert als der staatlich geförderte Bau von Wohnungen für Menschen, die ihren Wohnungsbedarf nicht auf dem freien Wohnungsmarkt decken können. Für die Vergabe dieser Wohnungen ist das Gesamteinkommen des jeweiligen

Haushaltes entscheidend; zweifellos werden diese Wohnungen an die Haushalte, die auf preisgünstigen Wohnraum angewiesen sind, vergeben.

Die Entwicklung der Sozialmietwohnungen in Erlangen wird im Wohnungsbericht 2016 wie folgt beschrieben:

In Erlangen gab es im Jahr 2015 insgesamt 2.977 Sozialmietwohnungen. Die Zahl der Sozialwohnungen ist im Vergleich zum Jahr 2012 um 496 Wohnungen gesunken. Rund 89 % der Sozialwohnungen (2.655) in Erlangen gehören der städtischen Wohnungsbaugesellschaft GEWOBAU.

Derzeit (Stand Juni 2018) gibt es nach Angaben des Sozialamtes in Erlangen 3.076 Sozialwohnungen.

Mit Urteil des BSG vom 22.09.2010 (B 4 AS 18/09 R), in welchem das BSG die Anforderungen an das schlüssige Konzept formuliert, stellt das BSG weiter fest:

„Für die Datenerhebung kommen nicht nur die Daten von tatsächlich am Markt angebotenen Wohnungen in Betracht, sondern auch von bereits vermieteten. Im Gegensatz zur Erstellung von Mietspiegeln oder Mietdatenbanken, deren wesentliches Anliegen das dauerhafte Funktionieren des Marktes von frei finanzierten Mietwohnungen ist, ist im Rahmen der KdU grundsätzlich sämtlicher Wohnraum zu berücksichtigen, der auch tatsächlich zu diesem Zweck vermietet wird; so etwa auch Wohnraum, bei dem die Miethöhe durch Gesetz oder im Zusammenhang mit einer Förderzusage festgelegt worden ist.“

Das BSG macht in diesem Urteil die Schwächen des Mietspiegels als Grundlage für die Ermittlung der angemessenen Mieten sehr deutlich. Eigentliche Anwendungszwecke des Mietspiegels nach dem BGB sind Neuabschluss von Mietverträgen, Prüfung von Mietpreisüberhöhungen nach § 5 Wirtschaftsgesetz und Mietwucher nach § 291 StGB. D.h. das wesentliche Anliegen ist das dauerhafte Funktionieren des Marktes frei finanzierter Mietwohnungen. Im Mietspiegel werden nur solche Mietverhältnisse berücksichtigt, die in den vergangenen vier Jahren neu abgeschlossen oder bei denen die Preise erhöht wurden. Bestehende Verträge, an denen sich seit vier Jahren nichts mehr verändert hat, dürfen nicht einbezogen werden, also gerade solche, die tendenziell niedriger liegen. Ebenso wenig fließen Sozialwohnungen ein.

Da viele der Leistungsempfänger nach dem SGB II und SGB XII in Erlangen Sozialwohnungen der GEWOBAU bewohnen, wurden die Mietpreise für Sozialwohnungen bei der GEWOBAU – gegliedert nach Haushaltsgröße – abgefragt.

Es ergeben sich folgende Mietpreisspannen für die Wohnungen der GEWOBAU:

Zimmeranzahl	Öffentlich gefördert	Kaltmiete pro m²	Belegrecht	Kaltmiete pro m²	Gesamtzahl
1 Zimmer	450	3,42 € - 6,66 €	48	5,30 €	498
2 Zimmer < 55 m²	233	3,52 € - 6,66 €	88	5,30 €	321
2 Zimmer > 55 m²	289	3,54 € - 6,49 €	77	5,30 €	366
3 Zimmer < 65 m²	33	4,81 € - 6,44 €	42	5,30 €	75
3 Zimmer 65m² -90m²	995	3,42 € - 6,37 €	211	5,30 €	1.206
4 Zimmer	242	3,38 € - 6,28 €	34	5,30 €	276
5 Zimmer	3	4,36 € - 5,47 €	13	5,30 €	16
6 Zimmer	1	5,49 €	-	5,30 €	1
Gesamt	2.246		513		2.759

In der Tabelle finden sich auch 513 Belegrechtswohnungen. Aufgrund des angespannten Wohnungsmarktes auf der einen Seite und der rückläufigen Zahl an Sozialmietwohnungen auf der anderen Seite initiierte das Sozialamt der Stadt Erlangen den Vertrag über den Erwerb von 600 Belegrechtswohnungen und brachte diesen im März 2010 zum Abschluss, um das Angebot an preisgünstigem Wohnraum in Erlangen zu erhöhen. Die GEWOBAU verpflichtete sich in dem Vertrag, die betreffenden Wohnungen nach zeitgemäßem energetischem Standard zu sanieren und über die Stadt Erlangen an Leistungsempfänger nach dem SGB II bzw. dem SGB XII zu vergeben. Der Mietpreis liegt zwingend innerhalb der „angemessenen Mieten“ der Stadt Erlangen und ist auf 20 Jahre gesichert. Aus diesem Grund werden die Belegrechtswohnungen bei der Ermittlung der Mietobergrenze nicht berücksichtigt.

Es stellt sich nun bei der Ermittlung der Mietobergrenze die Frage, ob die Daten des sozialen Wohnungsbaus tatsächlich Berücksichtigung finden sollen.

Denn die vom sozialen Wohnungsbau zur Verfügung stehenden Daten sind hinsichtlich der Wohnungsgrößen nicht mit den Werten der für den Bereich des SGB II geltenden Wohnflächen nach den Bestimmungen des Wohnraumförderungsgesetzes deckungsgleich. Zudem konnten lediglich Preisspannen für die unterschiedlichen Wohnungsgrößen ermittelt werden. Das heißt, es kann nicht ohne weiteres festgestellt werden, welche konkrete Durchschnittsmiete einer bestimmten Wohnungsgröße zuzuordnen ist.

Nachdem jedoch der überwiegende Teil der Leistungsempfänger nach dem SGB II Sozialwohnungen bewohnt und bei der Wohnungssuche auf das Segment des sozialen Wohnungsbaus verwiesen wird, können die erhobene Daten zu Sozialwohnungen in Erlangen nicht unberücksichtigt bleiben. Vergleichende Berechnung ergeben, dass auch Sozialwohnungen angeboten werden, deren Mietpreis über den bei der Erstellung des aktuellen Mietspiegels ermittelten Höchstmieten der jeweiligen Wohnungsgrößenklasse des unteren Quintils liegt.

Würden die Erhebungen zu den Sozialwohnungen bei der Ermittlung der Mietobergrenze außer Betracht bleiben, bestünde die Gefahr, dass Leistungsempfänger nach dem SGB II nicht alle auf dem Markt zur Verfügung stehenden Sozialwohnungen mit den festzusetzenden neuen Mietobergrenzen anzumieten in der Lage sind.

Daher erscheint es angezeigt, die Daten auszuwerten und bei der Ermittlung der neuen Mietobergrenzen heranzuziehen.

Bei den Quadratmeterpreisen für die Sozialwohnungen wurden in der Tabelle stets Spannen benannt, z.B. 3,42 € - 6,66 €. Es liegen keine Angaben darüber vor, ob in den einzelnen Größenkategorien mehr Wohnungen aus dem unteren oder dem oberen Bereich der angegebenen Preisspanne enthalten sind.

In der Absicht, realitätsnahe Werte zu erhalten, wurde die Möglichkeit erwogen, aus den angegebenen Spannenwerten Durchschnittswerte für die jeweils geltenden Wohnungsgrößenklassen nach dem Wohnraumförderungsgesetz zu bilden. Ein Vergleich des so ermittelten mittleren Mietpreises pro Quadratmeter mit den Daten aus dem unteren Quintil des Mietspiegels (vgl. Tabelle unter 2.5) ergibt folgendes Bild:

Haushaltsgröße	Mittlerer Mietpreis je qm soz. Wohnungsbau	Mietpreis je qm Mietspiegel	Differenz pro qm
1-Personen-Haushalt	5,09 €	7,21 €	2,12 €
2-Personen-Haushalt	5,74 €	6,56 €	0,82 €
3-Personen-Haushalt	4,90 €	5,69 €	0,79 €
4-Personen-Haushalt	4,90 €	6,20 €	1,30 €
5-Personen-Haushalt	4,92 €	6,38 €	1,46 €
Jede weitere Person	5,49 €	6,64 €	1,15 €

Problematisch bei dieser Vorgehensweise ist, dass die so ermittelten Werte teilweise erheblich unter den Spannoberwerten der jeweiligen Wohnungsgrößenklasse liegen. Dies führt in der Konsequenz dazu, dass Leistungsberechtigte nach dem SGB II nicht jede ihnen angebotene Sozialwohnung tatsächlich anmieten könnten, weil ein Teil der Sozialwohnungen preislich oberhalb der neuen Mietobergrenzen läge. Dies kann nicht hingenommen werden, weil es gerade für die sozial schwächsten Mitglieder der Gesellschaft möglich sein muss, angemessenen Wohnraum anzumie-

ten und hier insbesondere auf das gesamte zur Verfügung stehende Angebot auf dem sozialen Wohnungsmarkt zurückgreifen zu können. Aus diesem Grund scheidet die oben dargelegte Berechnungsmethode als Datengrundlage zur Ermittlung der neuen Mietobergrenzen unter realitätsnaher Einbeziehung der Sozialwohnungen aus.

Um zu gewährleisten, dass jeder Leistungsberechtigte nach dem SGB II in die Lage versetzt wird, eine Wohnung innerhalb der geltenden Mietobergrenze tatsächlich anzumieten, wird deswegen aus den Daten des sozialen Wohnungsbaus als Referenzmiete der obere Wert der ermittelten Mietpreisspanne (z.B. 6,66 € bei Einpersonenhaushalten) zugrunde gelegt.

Ein Vergleich der auf diese Weise ermittelten Mietpreise pro Quadratmeter mit den Daten aus dem Mietspiegel (vgl. Tabelle unter Ziffer 2.5) ergibt folgendes Bild:

Haushaltsgröße	Mietpreis je qm soz. Wohnungsbau	Mietpreis je qm Mietspiegel	Differenz pro qm	Differenz Nettokaltmiete
1-Personen-Haushalt	6,66 €	7,21 €	0,55 €	27,50 €
2-Personen-Haushalt	6,47 €	6,56 €	0,03 €	1,95 €
3-Personen-Haushalt	6,37 €	5,69 €	0,68 €	- 51,00 €
4-Personen-Haushalt	6,28 €	6,20 €	0,08 €	- 7,20 €
5-Personen-Haushalt	5,47 €	6,38 €	0,91 €	95,55 €
Jede weitere Person	5,49 €	6,64 €	1,15 €	17,25 €

Es ist augenscheinlich, dass die aus dem Mietspiegel gewonnenen Werte die (Höchst-) Mieten aus dem sozialen Wohnungsbau – mit zwei Ausnahmen bei den 3- und 4-Personen-Haushalten – teilweise nicht unerheblich übersteigen; bei den 1-Personen-Haushalten liegt die Differenz bei 8,26 %.

Aufgrund der Diskrepanz zwischen Angebot (3076 Sozialwohnungen, Stand Juni 2018) und Nachfrage (11.900 Haushalte, die nach günstigem Wohnraum nachfragen) können die Daten des sozialen Wohnungsbaus nicht uneingeschränkt als Datengrundlage für die Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft herangezogen werden.

Allerdings dürfen der um 0,68 € höhere Mietpreis pro Quadratmeter bei den 3-Personen-Haushalten und der um 0,08 € höhere Preis bei den 4-Personen-Haushalten nicht außer Acht gelassen werden. Da sehr viele Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II und SGB XII in Sozialwohnungen leben und die Hilfeempfänger bei Mietsenkungsaufforderungen stets explizit auf die Sozialwohnungen verwiesen werden, muss dieser Preis in die neu zu ermittelnden Mietobergrenzen einfließen. Der Mietpreis pro Quadratmeter erhöht sich bei den 3-Personen-Haushalten damit auf 6,37 € und bei 4-Personen-Haushalt auf 6,28 € nettokalt.

Sowohl bei der Wohnungssuche im Bereich des geförderten Wohnraums als auch auf dem freien Wohnungsmarkt sind Leistungsempfänger nach dem SGB II aufgrund der hohen Nachfrage nach Wohnungen des preiswerten Segments einer großen Konkurrenz ausgesetzt.

Die „angemessenen Mieten“ stellen sich damit unter Einbeziehung der Daten des sozialen Wohnungsbaus wie folgt dar:

Haushaltsgröße	Nettokaltmiete	Betriebskosten	Bruttokaltmiete	Bruttokaltmiete gerundet
1-Personen-Haushalt	360,50 €	81,85 €	442,35 €	443,00 €
2-Personen-Haushalt	426,40 €	101,20 €	527,60 €	528,00 €
3-Personen-Haushalt	477,75 €	114,50 €	592,25 €	593,00 €
4-Personen-Haushalt	565,20 €	132,80 €	698,00 €	698,00 €
5-Personen-Haushalt	669,90 €	147,50 €	817,40 €	818,00 €
Jede weitere Person	99,60 €	16,20 €	115,80 €	116,00 €

2.2. Datenbestand des Jobcenters

Bei der Neufestsetzung der „angemessenen Kosten der Unterkunft“ gilt zu berücksichtigen, dass für die Datenerhebung nicht nur die Daten von tatsächlich am Markt angebotenen Wohnungen in Betracht kommen, sondern auch von bereits vermieteten Wohnraum (BSG Urt. vom 19.02.2009 – B 4 AS 30/08 R). Im Rahmen der Leistung für die Unterkunft ist sämtlicher Wohnraum zu berücksichtigen, der auch tatsächlich zu diesem Zweck vermietet wird, so etwa auch geförderter Wohnraum oder Wohnraum, der von Leistungsempfängern nach dem SGB II derzeit bewohnt wird.

Wie bereits unter Ziffer 2.1 dargestellt, bewohnen zahlreiche Leistungsempfänger nach dem SGB II Sozialwohnungen bzw. Belegrechtswohnungen.

Die Auswertung des SGB II – Datenbestandes erfolgte zum Stichtag 19.06.18. Ausgehend von einer Fallzahl von 2.545 Bedarfsgemeinschaften flossen in die Auswertung letztlich 1.814 Fälle ein. Hintergrund für die Reduzierung ist, dass nur „echte“ Mietverhältnisse für die Auswertung aussagekräftige Informationen liefern.

Folgende Unterkünfte fanden keinen Eingang:

- Unterbringung im Frauenhaus
- Unterkünfte in teilstationären Einrichtungen (insbes. therapeutische Einrichtungen)
- Unterbringung in Verfügungswohnungen
- Staatliche Unterkünfte (Asylbewerberunterkünfte) und Beherbergungsbetriebe
- Wohnungen mit EOF-Förderung

Der Ausgangswert für die Auswertung belief sich – nach der Bereinigung um die aufgezählten Unterkünfte – auf 1.814 Fälle. In diesen Fällen konnte die Grundmiete erfasst und ausgewertet werden. Sowohl die extremen Ausreißer nach oben wie nach unten wurden aus den Datensätzen gestrichen: Wohnungen untersten Standards (Ausreißer nach unten) sollen nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes nicht berücksichtigt werden und überteuerte Mieten (Ausreißer nach oben) sollen nur begrenzt für die Dauer von bis zu sechs Monaten anerkannt werden (§ 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II).

Ergänzend sei an dieser Stelle noch die Verteilung der 2.545 Bedarfsgemeinschaften im Leistungsbezug nach dem SGB II nach Haushaltgrößen dargestellt:

Haushaltsgröße	Anzahl der Wohnungen
1-Personen - Haushalt	1.335
2-Personen - Haushalt	468
3-Personen - Haushalt	342
4-Personen - Haushalt	196
5-Personen - Haushalt	113
Haushalte mit mehr als 5 Personen	91

Die tatsächlich anerkannten Mieten stellen sich betragsmäßig wie folgt dar:

Haushaltsgröße	Nettokaltmiete (Durchschnitt)	Betriebskosten (Durchschnitt)	Bruttokaltmiete (Durchschnitt)	Bruttokaltmiete gerundet
1-Personen-Haushalt	311,03 €	74,02 €	385,05 €	386,00 €
2-Personen-Haushalt	359,97 €	113,18 €	473,15 €	474,00 €
3-Personen-Haushalt	399,99 €	125,72 €	525,71 €	526,00 €
4-Personen-Haushalt	447,92 €	139,05 €	586,97 €	587,00 €
5-Personen-Haushalt	582,39 €	173,79 €	756,18 €	757,00 €

Wie aus der Tabelle zu entnehmen ist, übersteigen die tatsächlich anerkannten Mieten (Durchschnitt) bei einer Haushaltsgröße von zwei, drei und fünf Personen die bisher geltenden Mietobergrenzen. Im Bereich der 1-Personen-Haushalte und der 4-Personen-Haushalte liegen die anerkannten Mieten unterhalb der bisher geltenden Mietobergrenzen.

Betrachtet man die Anzahl der 1-Personen-Haushalte im Leistungsbezug nach dem SGB II so ist ein prozentualer Anstieg bei dieser Gruppe um 28% im Vergleich zum Jahresende 2013 zu verzeichnen. Diese Entwicklung bedeutet für den Bereich des Jobcenters Stadt Erlangen, dass kleine Wohnungen viel häufiger nachgefragt werden und impliziert in diesem Wohnungssegment steigende Mieten. Hieraus muss folgen, dass bei der Neufestsetzung der Mietobergrenzen bei den kleineren Wohnungen aufgrund der größeren Nachfrage ein höherer Mietpreis pro Quadratmeter berücksichtigt wird, da bei Neuanmietungen tatsächlich höhere Mieten zu zahlen sind.

Ein prozentualer Vergleich zwischen den tatsächlich anerkannten Mieten und den bisher geltenden Mietobergrenzen liefert folgendes Ergebnis:

Haushaltsgröße	Tatsächlich anerkannte Miete	Bisher angemessene Miete (Obergrenze)	Prozentuale Überschreitung
1-Personen-Haushalt	386,00 €	396,00 €	0 %
2-Personen-Haushalt	474,00 €	466,00 €	1,72 %
3-Personen-Haushalt	526,00 €	502,00 €	4,78 %
4-Personen-Haushalt	587,00 €	614,00 €	0 %
5-Personen-Haushalt	757,00 €	731,00 €	3,56 %

Der Umstand, dass keine höhere Unterdeckung bei den Kosten der Unterkunft besteht, resultiert in erster Linie aus folgenden vom Sozial- und Gesundheitsausschuss am 02.07.2008 beschlossenen Regelungen, die nach wie vor Anwendung finden:

- Für energiesanierte Wohnungen mit Vollwärmeschutz werden die festgesetzten Obergrenzen (Bruttokaltmieten) um 5 v.H. erhöht.
- Bei bestehenden Mietverhältnissen ist eine Aufforderung zur Senkung der Unterkunftskosten insbesondere dann entbehrlich, wenn die Miete die maßgebliche Obergrenze geringfügig (= bis zu 10 v.H.) übersteigt und die bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich sind.
- Eine Aufforderung zur Senkung der Mietkosten ist insbesondere dann nicht erforderlich, wenn der Umzug eine besondere Härte bedeuten würde (z.B. schwere Erkrankung, Behinderung) und die höhere Miete im Einzelfall als angemessen erachtet werden kann.

In zahlreichen Fällen wurde bei Bestandmieten die 10 % - Regelung ausgeschöpft, die Miete für energiesanierte Wohnungen erhöht oder auch höhere Mieten im Rahmen von Einzelfallentscheidungen anerkannt.

Aus den offiziellen Daten der von der Agentur für Arbeit erstellten Statistik nach § 51b SGB II (Stand 03/18) ergibt sich: Im Monat März 2018 wurden 96,40 % der tatsächlich zu entrichteten Kosten der Unterkunft vom Jobcenter der Stadt Erlangen anerkannt und übernommen. Diese Deckungsquote blieb auch Ende des Jahres 2017 sowie in den Anfangsmonaten des Jahres 2018 relativ konstant.

	11/17	12/17	01/18	02/18	03/18
Tatsächliche KdU in €	1.271.815	1.276.973	1.275.721	1.293.103	1.276.463
Erstattete KdU in €	1.225.193	1.230.127	1.229.251	1.247.392	1.230.517
Erstattungsquote	96,33 %	96,33 %	96,36 %	96,47 %	96,40 %

Eine alleinige Auswertung der Daten des Jobcenters ließe den Schluss zu, dass wenig Handlungsbedarf bestünde. Die Fälle, bei denen die Mietobergrenze überschritten wird, könnten im Rahmen einer genauen Einzelfallprüfung einer befriedigenden Lösung zugeführt werden, ohne dass die Mietobergrenzen in der Gesamtheit angehoben werden müssten.

Dies würde jedoch den Anforderungen des Bundessozialgerichtes an ein schlüssiges Konzept nicht genügen: Zum einen ist der Wohnungsbestand der SGB II Hilfeberechtigten (2.600) in Relation zum gesamten Wohnungsbestand in Erlangen (68.260) mit 3,81 % zu gering.

Zum anderen kann mit nur Bestandswohnungen nicht nachgewiesen werden, dass tatsächlich ausreichend Wohnungen mit angemessenen Mietpreisen am Markt verfügbar sind.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass zukünftig ein weiter steigender Bedarf an Mietwohnungen für den Bereich der Stadt Erlangen im unteren Preissegment zu erwarten ist. Grund hierfür ist, dass zahlreiche geflüchtete Personen bei Vorliegen der Voraussetzungen aus den staatlichen Unterkünften und Beherbergungsbetrieben ausziehen müssen und günstigen Wohnraum nachfragen werden. Auch mit weiterem Familiennachzug ist bei diesem Personenkreis zu rechnen.

2.3. Datenbestand des SGB XII

Neben den SGB II- Daten wurde auch der Datenbestand des SGB XII ausgewertet; in diese Auswertungen flossen sowohl die Leistungen des 3. Kapitels (Leistungen zum Lebensunterhalt) wie auch die Leistungen des 4. Kapitels (Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung) ein. Zum Stichtag 19.06.2018 waren 807 Bedarfsgemeinschaften im Leistungsbezug; dieser Fallbestand musste um 240 Fälle bereinigt werden, da die Daten unvollständig waren.

Die Verteilung nach Haushaltsgrößen stellt sich wie folgt dar:

Haushaltsgröße	Anzahl der Wohnungen
1 - Personen - Haushalt	379
2 - Personen - Haushalt	132
3 – Personen - Haushalt	31
4 – Personen - Haushalt	5
5 – Personen - Haushalt	4
Haushalte mit mehr als 5 Personen	5

Da im SGB XII häufig alte oder alleinstehende Menschen Leistungen beziehen, ist die Verteilung der Haushaltsgrößen nicht ungewöhnlich. Das heißt aber gleichzeitig auch, dass die Nachfrage nach kleinen Wohnungen ungleich hoch ist.

Die ausgewerteten Daten stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsgröße	Nettokaltmiete (Durchschnitt)	Betriebskosten (Durchschnitt)	Bruttokaltmiete (Durchschnitt)	Bruttokaltmiete gerundet
1-Personen-Haushalt	317,48 €	82,19 €	399,67 €	400,00 €
2-Personen-Haushalt	368,49 €	111,80 €	480,29 €	481,00 €
3-Personen-Haushalt	412,40 €	140,96 €	553,36 €	554,00 €
4-Personen-Haushalt	527,66 €	160,50 €	688,16 €	689,00 €
5-Personen-Haushalt	518,84 €	194,50 €	713,34 €	714,00 €

Ein Vergleich der tatsächlichen anerkannten (Bruttokalt-) Mieten mit den derzeit geltenden angemessenen Mietobergrenzen (Bruttokaltmieten) ergibt folgendes Bild:

Haushaltsgröße	Tatsächlich anerkannte Miete	Bisher angemessene Miete (Obergrenze)	Prozentuale Überschreitung
1-Personen-Haushalt	400,00 €	396,00 €	1,01 %
2-Personen-Haushalt	481,00 €	466,00 €	3,22 %
3-Personen-Haushalt	554,00 €	502,00 €	10,36 %
4-Personen-Haushalt	689,00 €	614,00 €	12,21 %
5-Personen-Haushalt	714,00 €	731,00 €	0

Der Vergleich erscheint nur bezüglich der Wohnungen bis zu drei Personen aussagekräftig. Die Anzahl der ausgewerteten Wohnungen ab vier Personen war so gering, dass die Datenbasis zu klein ist um Schlüsse zu ziehen.

Da bei nahezu jeder Haushaltsgröße die tatsächliche Miete die derzeitige Mietobergrenze überschreitet, besteht hinsichtlich der Anpassung der Mietobergrenze Handlungsbedarf.

2.4. Datenbestand der Bezieher von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz

Als weiteren möglichen Datenbestand – der zu Vergleichszwecken durchaus geeignet erscheint – kann der Datenbestand der Wohngeldstelle ausgewertet werden.

Wohngeld bezieht, wer die im Wohngeldgesetz festgelegten Einkommensgrenzen nicht überschreitet; da Empfänger von Wohngeld grundsätzlich über geringe finanzielle Mittel verfügen, bewohnen sie i.d.R. günstigen Wohnraum.

Eine Auswertung der Höhe der Mieten (Preis pro Quadratmeter Wohnfläche) gestaffelt nach Haushaltsgröße ist nicht möglich.

Eine Auswertung des Bay. Stat. Landesamtes weist für alle Haushalte, die im Kalenderjahr 2017 in Erlangen Wohngeld bezogen haben, folgendes Ergebnis aus: Die Durchschnittsmiete aller öffentlich geförderten Wohnungen betrug 7,16 € pro Quadratmeter und die Durchschnittsmiete aller frei finanzierten Wohnungen 8,01 € pro Quadratmeter.

Da es sich bei diesen Beträgen um die Bruttokaltmiete handelt, also die kalten Nebenkosten bereits enthalten sind, müssen die Beträge höher sein als die in der Tabelle auf Seite 16 für den sozialen Wohnungsbau aufgeführten durchschnittlichen Quadratmeterpreise.

Es würden sich anhand dieser Daten nur für öffentlich geförderte Wohnungen folgende Mieten ermitteln:

Haushaltsgröße	Wohnfläche	Mietpreis je qm	Bruttokaltmiete	Geltende Mietobergrenze
1-Personen-Haushalt	50 qm	7,16 €	358,00 €	396,00 €
2-Personen-Haushalt	65 qm	7,16 €	465,40 €	466,00 €
3-Personen-Haushalt	75 qm	7,16 €	537,00 €	502,00 €
4-Personen-Haushalt	90 qm	7,16 €	644,40 €	614,00 €
5-Personen-Haushalt	105 qm	7,16 €	751,80 €	731,00 €
Jede weitere Person	je 15 qm zusätzlich	7,16 €	107,40 €	113,00 €

Lediglich im Bereich der 1- und 2-Personen-Haushalte liegen die Mieten für die Wohngeldempfänger, die öffentlich geförderte Wohnungen bewohnen, unter den derzeit geltenden Mietobergrenzen für das Stadtgebiet Erlangen. Ab den 3-Personen-Haushalten werden diese Werte überschritten. Tatsächlich stieg die Durchschnittsmiete pro Quadratmeter für alle öffentlich geförderten Wohngeldhaushalte von im Jahr 2013 6,16 € auf im Jahr 2017 7,16 €.

Ein Teil dieser Überschreitung ist der Tatsache geschuldet, dass der Berechnung lediglich die Durchschnittsmieten zugrunde liegen. Hier wird der Umstand, dass der Mietpreis pro Quadratmeter mit steigender Wohnungsgröße in der Regel sinkt, nicht berücksichtigt. Letztendlich ist aber ein Trend zu steigenden Mieten ersichtlich, der eine Anpassung der geltenden Mietobergrenzen angezeigt erscheinen lässt.

Soweit im Bereich des Wohngelds die geltende Mietobergrenze unterschritten ist, kann dies wegen der geringen Anzahl der Wohngeldbezieher (461) keinen Einfluss auf die neu festzusetzenden Mietobergrenzen haben.

Für freifinanzierte Wohnungen, die von Wohngeldempfängern in 2017 bewohnt wurden, errechnen sich folgende Werte:

Haushaltsgröße	Wohnfläche	Mietpreis je qm	Bruttokaltmiete	Bisher geltende Mietobergrenze
1-Personen-Haushalt	50 qm	8,01 €	400,50 €	396,00 €
2-Personen-Haushalt	65 qm	8,01 €	520,65 €	466,00 €
3-Personen-Haushalt	75 qm	8,01 €	600,75 €	502,00 €
4-Personen-Haushalt	90 qm	8,01 €	720,90 €	614,00 €
5-Personen-Haushalt	105 qm	8,01 €	841,05 €	731,00 €
Jede weitere Person	je 15 qm zusätzlich	8,01 €	120,15 €	113,00 €

Die durchschnittlichen Bruttokaltmieten der freifinanzierten Wohnungen, die von Wohngeldempfängern bewohnt werden, weichen teilweise nicht unerheblich von den derzeitigen Mietobergrenzen ab. Aufgrund des ohnehin geringen Datenbestandes können hieraus keine generellen Schlüsse für die neue Mietobergrenze gezogen werden. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil bei den angegebenen Durchschnittswerten pro Quadratmeter keine Differenzierung nach der Wohnungsgröße und dem sich dann ändernden Quadratmeterpreis erfolgt.

2.5 Tabellenwerte des § 12 Wohngeldgesetz (WoGG)

In der Vergangenheit waren sehr häufig die Tabellenwerte des §12 WOGG gleichzeitig die für die Kommunen geltenden Mietobergrenzen; teilweise wurden diese Werte um einen Sicherheitszuschlag von 10 v.H. erhöht. Auch in Erlangen galten bis Mitte 2008 diese Werte als Mietobergrenzen.

Zum 01.01.2016 erhöhten sich die für die Stadt Erlangen geltenden Tabellenwerte nach dem WOGG, da das Stadtgebiet nicht mehr der Mietenstufe III sondern neu der Mietenstufe IV zugeordnet wurde. Hierdurch stiegen die geltenden Beträge erheblich.

Vergleich mit den Beträgen nach § 12 Wohngeldgesetz (zuzgl. 10%):

Haushaltsgröße	Neue Mietobergrenze	§12 WoGG zuzgl. 10 %	Differenz
1-Personen-Haushalt	443,00 €	477,40 €	- 34,40 €
2-Personen-Haushalt	528,00 €	578,60 €	- 50,60 €
3-Personen-Haushalt	593,00 €	688,60 €	- 95,60 €
4-Personen-Haushalt	698,00 €	803,00 €	- 105,00 €
5-Personen-Haushalt	818,00 €	917,40 €	- 99,40 €
Jede weitere Person	116,00 €	111,00 €	5,00 €

Die Rechtsprechung fordert jedoch aus folgenden Gründen unabdingbar die Ermittlung der angemessenen Mieten in einem sogenannten schlüssigen Konzept:

- Datenerhebung und Datenauswertung im Sinne des schlüssigen Konzeptes ist unerlässliche Aufgabe des Leistungsträgers, um sachgerechte Entscheidungen im Verwaltungsvorhaben treffen zu können.
- Die Tabellenwerte des Wohngeldgesetzes stellen keinen geeigneten Maßstab für die Angemessenheit der Unterkunftskosten dar. Die Gewährung von Wohngeld verfolgt einen anderen Zweck als die Leistungen für Unterkunft und Heizung nach SGB II und SGB XII.
- Die Tabellenwerte spiegeln die örtlichen Gegebenheiten nicht angemessen wider und stellen nicht darauf ab, ob die vom Wohngeldberechtigten angemietete Wohnung im Sinne eines notwendigen Bedarfes angemessen ist. Nur in den Fällen, in denen lokale Erkenntnismöglichkeiten fehlen, lässt das BSG den Rückgriff auf die Wohngeldtabelle zu.

Da in Erlangen ein aktueller Mietspiegel vorliegt, ist ein Rückgriff auf die Werte aus § 12 WoGG nicht zulässig.

3. Ergebnis

Wie den vorstehenden Ausführungen zu entnehmen ist, müssen die neuen Mietobergrenzen – um den Anforderungen der Rechtsprechung Rechnung zu tragen – auf die Daten des Mietspiegels gestützt werden. Lediglich bei den 3 – und 4 – Personen – Haushalten erfolgt eine Erhöhung aufgrund der Auswertungen der Daten des sozialen Wohnungsbaus.

Ein Vergleich der neuen Mietobergrenzen mit den bisherigen Mietobergrenzen ergibt folgendes Bild:

Haushaltsgröße	Bisherige Mietobergrenze	Neue Mietobergrenze	Steigerung	
1-Personen-Haushalt	396,00 €	443,00 €	47,00 €	+11,87%
2-Personen-Haushalt	466,00 €	528,00 €	62,00 €	+13,3%
3-Personen-Haushalt	502,00 €	593,00 €	91,00 €	+18,13%
4-Personen-Haushalt	614,00 €	698,00 €	84,00 €	+13,7%
5-Personen-Haushalt	731,00 €	818,00 €	87,00 €	+11,9%
Jede weitere Person	113,00 €	116,00 €	3,00 €	+2,65%

Eine Erhöhung der Mietobergrenzen in diesem Umfang wird sich auf folgende Bereiche auswirken:

- Mietpreisniveau und Mietpreisstruktur
- Konkurrenzsituation der Haushalte mit geringem Einkommen
- Wohnungswirtschaft und Vermieter
- Kommunale Finanzen

Diese Wirkungen müssen jedoch – aufgrund der klaren Anforderungen der Rechtsprechung an das schlüssige Konzept – in Kauf genommen werden.

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/50/WM021 T. 2442

Verantwortliche/r:
Sozialamt

Vorlagennummer:
50/128/2018

Inhaltliche und räumliche Neukonzeption der Verfügungswohnungen Dorfstraße 17; Ersatz und Schließung der Wöhrmühle

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	27.09.2018	Ö	Einbringung	vertagt
Sozialbeirat	10.10.2018	Ö	Empfehlung	
Sozial- und Gesundheitsausschuss	10.10.2018	Ö	Gutachten	
Stadtrat	25.10.2018	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 11, Amt 24

I. Antrag

1. Dem vorgelegten Konzept für die Dorfstr. 17 als Ersatz für das Übernachtungswohnheim Wöhrmühle wird zugestimmt.
2. Die Vorgaben des Konzeptes können frühestens zum 31.10.2018 umgesetzt werden; erst bei tatsächlicher Umsetzung wird die Wöhrmühle geschlossen werden.

II. Begründung

Mit Beschluss des SGA vom 13.06.2018 (50/114/2018) wurde festgestellt, dass die Angebote in der Wöhrmühle nur in einem sehr geringen Umfang angenommen werden und daher die Auslastung/ Nutzung in keinem angemessenen Verhältnis zu den personellen und räumlichen Ressourcen und den dafür aufgewendeten Kosten steht. Folgende Gründe wurden dargestellt:

Das Konzept der derzeitigen Nutzung des Übernachtungswohnheimes von durchreisenden Obdachlosen sieht folgende Zwecke vor:

Übernachtungswohnheim: Aufnahme von 17 Uhr bis 22 Uhr; Auschecken 7 Uhr bis 8 Uhr am Folgetag; die Übernachtungsgäste können in zwei Sälen im 1. Obergeschoss mit insgesamt 15 Betten und in einem Saal im 2. Obergeschoss mit insgesamt 20 Betten untergebracht werden. Es besteht für insgesamt 35 Personen die Möglichkeit zu übernachten.

Wärmestube von 12 Uhr bis 17 Uhr (reiner Aufenthalt in zwei großen Räumen im Erdgeschoss der Wöhrmühle) vom 15.10. eines Jahres bis 15.04. des Folgejahres.

Derzeitiger Personaleinsatz

Derzeit sind in der Wöhrmühle (Übernachtungswohnheim und Wärmestube) zwei Personen in Vollzeit beschäftigt, die für die Leitung der öffentlichen Einrichtung sowie deren Vertretung, die Öffnung der Wärmestube und die Reinigungsarbeiten eingesetzt sind.

Tatsächliche Auslastung der Wöhrmühle/ Inanspruchnahme als Übernachtungswohnheim bzw. Wärmestube

Die Nutzung als Übernachtungswohnheim und als Wärmestube ist in den letzten Jahren rapide zurückgegangen. Ein Grund hierfür ist, dass bereits 2014 und vom September 2015 bis März 2016 das Gebäude als Asylbewerberunterkunft genutzt wurde und in dieser Zeit für obdachlose Menschen nicht zur Verfügung stand. Des Weiteren geht die Zahl der durchreisenden Menschen, die nur eine Übernachtung benötigen, in den letzten Jahren stark zurück. Einige der früher noch zahlreichen Übernachtungsgäste sind heute bereits verstorben oder krankheitsbedingt sesshaft geworden.

Die Obdachlosen der heutigen Generation haben sehr differente Bedarfe, die durch eine nicht betreute Übernachtung nicht mehr gedeckt werden können.

Die Anzahl der Übernachtungen lag im Kalenderjahr 2017 bei 1292 Übernachtungen, durchschnittlich also bei 3,5 Übernachtungen pro Tag. In dieser Zahl sind vor allem auch die Personen enthalten, die von der Obdachlosenbehörde vorübergehend – bis zur endgültigen Einweisung in eine Verfügungswohnung – temporär in der Wöhrmühle untergebracht wurden. Allein aufgrund dieser Zahlen ist es unwirtschaftlich den Betrieb der Wöhrmühle in der jetzigen Form aufrecht zu erhalten.

In den Monaten Januar bis März 2018, also in den kalten Monaten waren durchschnittlich drei obdachlose Durchreisende sowohl in der Wärmestube wie auch im Übernachtungswohnheim Wöhrmühle anwesend.

1. Ergebnis/Wirkungen

Mit Beschluss vom 13.06.2018 (Nr. 50/114/2018) stimmte der Sozial- und Gesundheitsausschuss daher der Schließung der Wöhrmühle grundsätzlich zu; Voraussetzung für eine tatsächliche Schließung ist jedoch, dass für den Personenkreis der derzeit im Übernachtungswohnheim versorgten Personen ein entsprechendes Angebot zur Verfügung gestellt wird.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 26.07.2018 (Nr. 241/078/2018) wurde der Gebäudekomplex, Dorfstr. 17, für die Unterbringung von Obdachlosen oder von Obdachlosigkeit bedrohten Menschen angemietet. Insbesondere sollen dort auch Familien, die im Rahmen des Familiennachzuges nach Erlangen kommen, untergebracht werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Im Gebäudekomplex Dorfstr. 17 sollen neben den „regulären Verfügungswohnungen“ auch Übernachtungsmöglichkeiten für die Durchreisenden geschaffen werden. Hierfür ist ein inhaltliches Konzept zu erstellen.

3. Prozesse und Strukturen

Inhaltliche und räumliche Neukonzeption der Dorfstr. 17 als Ersatz für die Wöhrmühle

Räumliche Unterbringung

Wie dem beiliegenden Plan entnommen werden kann, besteht das Objekt aus drei nicht miteinander verbundenen Häusern. Haus B wird als Ersatz für das Übernachtungswohnheim „Wöhrmühle“ als geeignet und von den Kapazitäten für ausreichend erachtet.

Es besteht aus folgenden Räumen:

- 5 Zimmer
- 1 Duschaum mit Waschbecken und Toilette
- 1 separater Toilettenraum
- Gemeinschaftsküche

Die Küche befindet sich im Anschluss an die Wohnräume und ist derzeit mit einem Elektroherd, zwei Kühlschränken, einem Geschirrspüler und einer Waschmaschine ausgestattet.

Die fünf Zimmer sollten grundsätzlich mit je zwei Betten ausgestattet werden und für die Durchreisenden sowie für die vorübergehend (bis zur endgültigen Einweisung in eine Verfügungswohnung) unterbrachten Obdachlosen zur Verfügung stehen.

Belegung

Bei der tatsächlichen Belegung müssen folgende interne Rahmenbedingungen beachtet werden:

- Ein Zimmer muss für durchreisende oder auch obdachlose Frauen reserviert werden. Da diese Gruppe in der Vergangenheit sehr klein war, erscheint die Vorhaltung eines Zimmers für ausreichend.
- Der separate Toilettenraum wird für die Frauen reserviert.

- Das „Frauenzimmer“ wird in unmittelbarer Nähe dieses Toilettenraumes eingeplant, damit die Wege – insbesondere in der Nacht – möglichst kurz sind.
- Die Belegung der Zimmer sollte für maximal zwei Personen (Frauen oder Männer) erfolgen. Eine Belegung mit mehr als zwei Personen in einem Raum würde ein hohes Konfliktpotential schaffen.
- Durchreisende, die i.d.R. ohnehin nur einzelne Nächte zum Übernachten hier sind, können sich ein Zimmer teilen.
- Obdachlose Menschen, die in diese Zimmer vorübergehend eingewiesen werden, sollten grundsätzlich diese Zimmer alleine bewohnen. Ein unter Umständen mehrwöchiger Aufenthalt (bis zur „Umverteilung“ in eine Verfügungswohnung) in einem Zimmer mit einer fremden Person wird als kritisch erachtet, da es keinerlei Privatsphäre gibt.

Die Belegung muss mit Augenmaß erfolgen, von einer Überbelegung der Räume muss zwingend Abstand genommen werden. Die unterschiedliche Belegung der Zimmer (Durchreisende zu zweit – obdachlose Menschen alleine) kann mit der unterschiedlichen Aufenthaltsdauer der Bewohner/innen nachvollziehbar gerechtfertigt werden. Das Gefühl es gibt Bewohner/innen 1. Klasse und Bewohner/innen 2. Klasse kann so vermieden werden.

Eine höhere Belegung in akuten Notsituationen kann nicht ausgeschlossen werden, sollte aber der absolute Ausnahmefall bleiben.

Da sich auch die Durchreisenden den ganzen Tag über in diesen Räumen aufhalten können, besteht für diesen Personenkreis (in den letzten Jahren ohnehin durchschnittlich nur drei Personen pro Tag) kein Bedarf mehr für eine „Wärmestube“. Aufgrund des Konzeptes der Wöhrmühle mussten die Durchreisenden die Unterkunft immer morgens um 8:00 Uhr verlassen.

Im Übrigen wird auf das Angebot des Obdachlosenhilfevereins im „Willitreff“ verwiesen.

Erforderliche „Dienste“ in der Dorfstr. 17

Hausverwalterdienst

Grundsätzlich muss ein Hausverwalter in dem neu angemieteten Objekt „Dorfstraße 17“ vor Ort sein. Daher wird in den Räumen der Dorfstr. 17 ein Büro für einen Hausverwalter eingerichtet werden. Die tatsächlichen Präsenzzeiten des Hausverwalters können zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend beurteilt werden, da dies sicher auch von der Belegung und den dort lebenden Bewohner/innen abhängig sein wird.

Der Hausverwalter wird auch für die Aufnahme und Einweisung der Durchreisenden zuständig sein und bei Bedarf das Vorgehen im Einzelfall mit der Verwaltung besprechen und abstimmen.

Für die Unterbringung von Notfällen außerhalb der Dienstzeiten (z.B. bei einem Anruf der Bahnhofsmmission oder der Polizei) wird im Bereich der Obdachlosenverwaltung ein Notfalltelefon eingerichtet. Die durchgehende Bereitschaft wird durch einen Dienstplan geregelt und sichergestellt.

Reinigungsdienst

Sämtliche Gemeinschaftsräume (insbesondere Sanitärräume und Küche) bedürfen einer regelmäßigen Reinigung; die einzelnen Zimmer müssen spätestens bei Wechsel der Bewohner/innen gereinigt werden.

Von Menschen, die auf der Durchreise sind bzw. Menschen, die unter einem hohen Stressfaktor (ohne Privatsphäre leben, psychische Erkrankungen, Alkoholerkrankung) leben, kann diese Reinigung nicht zwingend erwartet werden.

Daher ist die Vergabe der Reinigung an ein Reinigungsunternehmen zwingend erforderlich.

Angebot des sozialpädagogischen Dienstes der Wohnungslosenhilfe

Wie bereits dargestellt, haben sowohl die Durchreisenden wie auch die Bewohner/innen von Verfügungswohnungen multiple Problemlagen und damit neben der reinen Versorgung mit Wohnraum bzw. einer Übernachtungsmöglichkeit auch sehr unterschiedliche Bedarfe.

Zahlreiche Bewohner/innen haben psychische Erkrankungen oder Suchtprobleme und benötigen weitere Hilfen bzw. Hilfsangebote; diese Hilfen können ausschließlich von pädagogischem Perso-

nal erkannt, beurteilt und erbracht werden; Hausverwalter, die grundsätzlich eine handwerkliche Ausbildung haben, können diese Aufgaben nicht leisten.

Aus diesem Grunde ist geplant, dass in den Räumen der Dorfstr. 17 Sprechstunden des sozialpädagogischen Dienstes der Wohnungslosenhilfe eingerichtet werden. Der zeitliche Umfang muss sowohl an den Bedarfen in der Dorfstr. 17 wie auch an den Ressourcen des sozialpädagogischen Dienstes ausgerichtet werden. Eine abschließende Festlegung kann derzeit noch nicht erfolgen.

Der sozialpädagogische Dienst wird auch hier sehr eng mit den anderen Beratungsstellen und Institutionen, die die erforderlichen Hilfen erbringen können, zusammenarbeiten und die Bewohner/innen an diese Stellen vermitteln. Eine enge Zusammenarbeit mit folgenden (nicht abschließend benannten) Stellen sei hier erwähnt:

- Suchtberatungsstelle
- Gesundheitsamt
- Schuldnerberatungsstelle
- Sozialdienste der Kliniken
- Betreuungsstelle
- Jobcenter

Auch die Einleitung von Hilfen nach §67 SGB XII (Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten) entsprechend der Vereinbarung mit der Diakonie vom 01.06.2017 könnten über den sozialpädagogischen Dienst initiiert werden.

Da es bei der Dorfstr. 17 um Verfügungswohnungen handelt, wären die in der Vereinbarung formulierten Voraussetzungen erfüllt.

Das Hilfsangebot des sozialpädagogischen Dienstes der Diakonie wäre für diesen Personenkreis eine sehr wertvolle Unterstützung.

Weitere Schritte nach Etablierung des neuen Angebotes in der Dorfstr. 17

Information über das neue Angebot in der Dorfstr. 17

Die (amtsbekannten) drei Durchreisenden werden von dem neuen Angebot informiert. Des Weiteren erfolgt eine Information der relevanten Stellen und Akteure (Obdachlosenhilfeverein, Polizei, Bahnhofsmmission, Bezirksklinikum etc.).

Satzung

Die Satzung des Übernachtungswohnheimes Wöhrmühle muss zum Zeitpunkt der Schließung aufgehoben werden.

Die Satzung für Verfügungswohnungen muss um das neue Angebot in der Dorfstr. 17 ergänzt werden; entsprechende Beschlussvorlagen sind in Vorbereitung.

Künftige Nutzung der Immobilie „Wöhrmühle“

Die künftige Nutzung der Wöhrmühle soll in der verwaltungsinternen Arbeitsgruppe (vgl. Beschlussvorlage Nr. 50/112/2018) als eine Alternative für Verfügungswohnungen für Familien diskutiert werden.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten: ca. 600,00	€ mtl	bei Sachkonto: 524102
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- ☐ werden nicht benötigt
- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: 1 Lageplan Dorfstr. 17

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Stadtrat am 27.09.2018

Protokollvermerk:

Der Tagesordnungspunkt wird auf Antrag von Herrn StR Volleth in die nächste Stadtratssitzung vertagt. Die Vorlage soll zuerst im Sozial- und Gesundheitsausschuss sowie im Stadtteilbeirat Büchenbach behandelt werden.

Dr. Janik
Vorsitzende/r

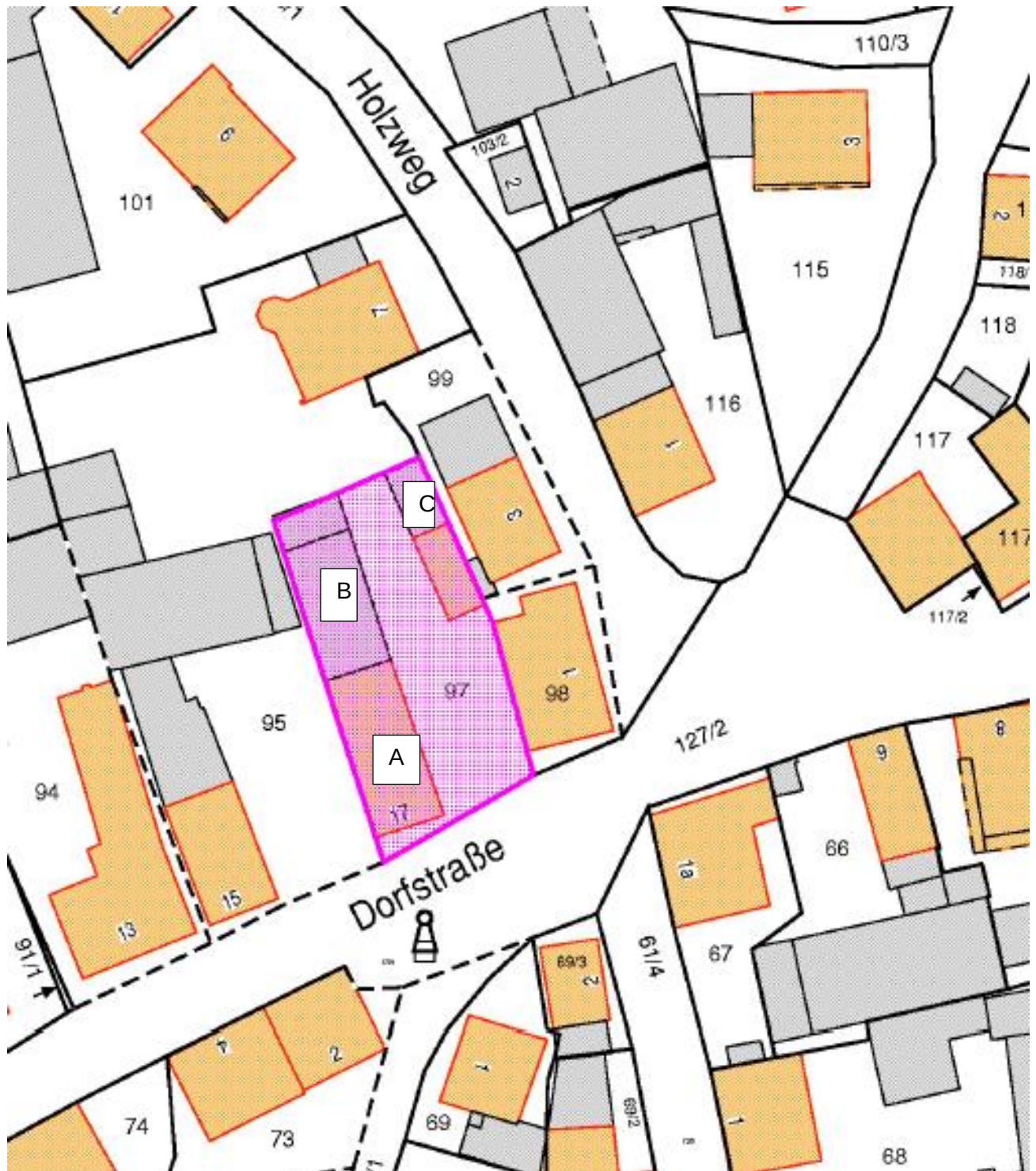
Winkler
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Dorfstr. 17: Lageplan



Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/EBE

Verantwortliche/r:
EBE

Vorlagennummer:
EBE-B/033/2018

Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)

- Jahresabschluss 2017 -

Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses 2017 einschl. Lagebebericht gem. § 25 Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	12.06.2018	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	25.10.2018	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 14

I. Antrag

Der Bauausschuss/ Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb begutachtet den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2017.

Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss 2017 fest und beschließt den bilanziellen Jahresüberschuss in Höhe von 2.070 TEUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Weiterhin wird die Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO erteilt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Vollzug der zugrundeliegenden Rechtsnormen, insbesondere

- Gemeindeordnung Bayern (GO)
- Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV)
- Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen hinsichtlich wirtschaftlicher Führung und Rechnungslegung

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Feststellung des Jahresabschlusses

- Entscheidung über die Verwendung des Jahresüberschusses
- Erteilung der Entlastung

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

- Begutachtung im BWA am 12.06.2018
- Beschluss im RevA am 24.10.2018
- Feststellung des Jahresabschlusses, Entscheidung über die Behandlung des Jahresüberschusses und Erteilung der Entlastung im StR am 25.10.2018.

Der Jahresabschluss 2017 des EBE wurde von der Werkleitung gemäß § 25 Eigenbetriebsverord-

nung Bayern (EBV) im I. Quartal 2018 aufgestellt. Siehe hierzu den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 in dem der Lagebericht, die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und der Anhang enthalten sind.

Die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses 2017 erfolgte gemäß Beschluss des Stadtrates vom 27.07.2017 durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV), Renatastr. 73, 80639 München. Die Prüfung erfolgte in einer Vorprüfung im Monat Februar 2018 und in einer Hauptprüfung im Monat April 2018. Die Prüfung wurde am 24. April 2017 abgeschlossen.

Der Bestätigungsvermerk wurde für den Jahresabschluss 2017 vollinhaltlich erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 wird den Mitgliedern des Bauausschusses / Werkausschusses für den Entwässerungsbetrieb gemäß § 9 Abs. 3 S. 1 der Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb (BS-EBE) zur Stellungnahme vorgelegt.

Die örtliche Rechnungsprüfung wird durch Amt 14 durchgeführt. Der Beschluss des Jahresabschlusses ist im Revisionssausschuss am 24.10.2018 vorgesehen.

Der Stadtrat soll gemäß § 9 Abs. 3 S. 2 u. 3 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 5 BS-EBE in der Sitzung am 25.10.2018 den geprüften Jahresabschluss 2017 feststellen und über die Behandlung des Jahresüberschusses beschließen.

Seitens der Werkleitung wird vorgeschlagen, dass der Jahresüberschuss des Wirtschaftsjahres 2017 in Höhe von 2.070 TEUR auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Des Weiteren soll die Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO erteilt werden.

Die Mitglieder des BWA's haben einen Bericht über die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 für das Geschäftsjahr 2017 des Wirtschaftsprüfers erhalten.

Die Mitglieder des Stadtrates erhalten ein Testatexemplar des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 für das Geschäftsjahr 2017.

Erläuterung des Jahresergebnisses

Der Jahresüberschuss hat sich von 1.583 TEUR im Vorjahr auf 2.070 TEUR erhöht. Die Erlöse und Erträge stiegen insgesamt um 2.680 TEUR und die betrieblichen Aufwendungen um 2.193 TEUR. Im Vergleich zum Jahresüberschuss gemäß Wirtschaftsplan, der mit 121 TEUR veranschlagt wurde, ist der ausgewiesene Jahresüberschuss somit um 1.949 TEUR höher als erwartet.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Anlagen:

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts 2017 mit Anlagen

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am
12.06.2018

Ergebnis/Beschluss:

Der Bauausschuss/ Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb begutachtet den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2017.

Der Stadtrat stellt den Jahresabschluss 2017 fest und beschließt den bilanziellen Jahresüberschuss in Höhe von 2.070 TEUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Weiterhin wird die Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO erteilt.

mit 12 gegen 0 Stimmen

Dr. Marenbach
Vorsitzende

Kirchhöfer
Schriftführerin

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
EBE

Verantwortliche/r:
EBE

Vorlagennummer:
EBE-B/036/2018

Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (EBE)

Wirtschaftsplan 2019

hier: Feststellung gemäß § 13 EBV i.V.m. § 6 Betriebssatzung

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	18.09.2018	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	25.10.2018	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Wirtschaftsplan 2019 des Entwässerungsbetriebes wird festgestellt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Vollzug der zugrundeliegenden Rechtsnormen, insbesondere

- Gemeindeordnung Bayern (GO)
 - Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV)
 - Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen
- hinsichtlich Wirtschaftsführung und Rechnungslegung.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Einbringung des Wirtschaftsplanes 2019 in den BWA sowie Vorlage im StR gemäß § 3 Betriebssatzung i. V. m. § 9 Abs. 2 Betriebssatzung.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

- Begutachtung des Wirtschaftsplanes 2019 im BWA am 18.09.2018
- Feststellung des Wirtschaftsplanes 2019 im StR am 25.10.2018

Der vorliegende Wirtschaftsplan 2019 des Entwässerungsbetriebes soll gemäß § 5 Abs. 1 der Betriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen in der Sitzung des BWA am 18.09.2018 begutachtet und gemäß § 13 Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV) i. V. m. § 6 Abs. 1 Ziff. 4 BS-EBE in der Sitzung des Stadtrates am 25.10.2018 festgestellt werden.

Wie aus der Übersicht Ziff. 2.1 S. 3 des Wirtschaftsplanes 2019 zu ersehen, wird für das Wirtschaftsjahr 2019 ein bilanzielles Jahresergebnis von 587.700 Euro prognostiziert. Im Einzelnen wird auf die Ansätze im Wirtschaftsplan 2019 verwiesen.

Im Wirtschaftsjahr 2019 sind Gesamtinvestitionsmaßnahmen i.H.v. 26,601 Mio Euro geplant, welche sich im Wesentlichen wie folgt aufteilen:

Abwasserreinigung	6,500 Mio Euro
Abwassersammlung	15,170 Mio Euro
Sonderbauwerke	4,700 Mio Euro

Die Einzelmaßnahmen sind dem „Investitionsprogramm 2018-2022“ im Wirtschaftsplan 2019 der Seiten 20 und 21 zu entnehmen und auf den nachfolgenden Seiten näher erläutert und begründet.

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen: Wirtschaftsplan 2019

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am
18.09.2018

Ergebnis/Beschluss:

Der Wirtschaftsplan 2019 des Entwässerungsbetriebes wird festgestellt.

mit 11 gegen 0 Stimmen

Dr. Marenbach
Vorsitzende

Kirchhöfer
Schriftführerin

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61

Verantwortliche/r:
Amt f. Stadtentwicklung und Stadtplanung

Vorlagennummer:
613/204/2018

Zweckvereinbarung über die grenzüberschreitende Buslinie N 20 zwischen den Städten Erlangen und Fürth

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsbeirat	16.10.2018	Ö	Empfehlung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	16.10.2018	Ö	Beschluss	
Stadtrat	25.10.2018	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 30, ESTW

I. Antrag

Die in der Anlage 1 beigefügte Zweckvereinbarung (Stand 26.09.2018) über die partielle Übertragung von Aufgaben nach Art. 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNVG i.V.m. § 8 Abs. 3 Satz 1 PBefG betreffend die grenzüberschreitende Bus-Linie N 20 mit der Stadt Fürth soll abgeschlossen werden.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Stadt Fürth benötigt den Beschluss seitens der Stadt Erlangen über die Zweckvereinbarung zwischen den Städten Fürth und Erlangen bzgl. der Nachtbuslinie N 20, da sie den Betrieb dieser Linie im Rahmen ihrer anstehenden Direktvergabe des öffentlichen Personennahverkehrs einbeziehen möchte. Dieser Beschluss muss auch in der Fürther Stadtratssitzung bereits am 24.10.18 gefasst und bis zum 26.10.18 zur Genehmigung an die Regierung von Mittelfranken gebracht werden, um fristgerecht wesentliche Inhalte zum Linienbündel „Stadt Fürth“ im Rahmen des Verfahrens zur Direktvergabe an die infra fürth verkehr gmbh im EU-Amtsblatt veröffentlichen zu können. Die Vorabbekanntmachung zur Direktvergabe des öffentlichen Personennahverkehrs der Stadt Erlangen an die Erlanger Stadtverkehr GmbH wurde bekanntlich bereits erfolgreich durchgeführt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Zwischen den Städten Fürth und Erlangen verkehrt bisher nur die Nachtbuslinie N 20. Diese ist im Nahverkehrsplan der Stadt Fürth enthalten und soll wie bisher ohne Kostenbeteiligung der Stadt Erlangen betrieben werden. Die vorliegende Zweckvereinbarung soll hierfür nur den Status Quo abbilden.

Gegenstand der in Anlage 1 enthaltenen Zweckvereinbarung ist die partielle Erweiterung des Aufgaben- und Zuständigkeitsgebiets der Stadt Fürth als ÖPNV-Aufgabenträger und als zuständige Behörde im Sinne der VO 1370/2007 auf den grenzüberschreitenden Teil der Bus-Linie N 20 und zwar mit Übergang der Befugnis, die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags unter Einbeziehung des in das Gebiet der Stadt Erlangen abgehenden Teils der Bus-Linie N 20 durchzuführen. Ein Bedienungskonzept konkretisiert deren Fahrtenangebot; es kann einvernehmlich im Rahmen der Zweckvereinbarung geändert werden. Änderungen an

der Zweckvereinbarung selbst bedürfen der Zustimmung der Regierung von Mittelfranken.

Zwischen dem Stadtgebiet Fürth und dem Stadtgebiet Erlangen führt der Weg der Linie N 20 auf etwa 550 Metern Länge auf dem Frankenschneidweg auch über das Stadtgebiet Nürnberg. Da es dort keine Haltestelle gibt, wurde in Abstimmung mit der dort zuständigen Stadt Nürnberg darauf verzichtet, diese als dritten Partner in die Zweckvereinbarung einzubeziehen.

Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die Zweckvereinbarung allein auf die Linie N20 bezieht. Sollten in der Zukunft weitere Aufgabenübertragungen im gegenseitigen Interesse erforderlich werden, so wird dies insbesondere unter Berücksichtigung der Kosten/Ausgleichsleistungen in entsprechendem Umfang und Detaillierungsgrad geregelt werden.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

In den Nahverkehrsplänen der Städte Erlangen und Fürth sind darüber hinaus Linien enthalten, die im Tagesverkehr eine deutlich verbesserte ÖPNV-Verbindung zwischen den beiden Städten insbesondere für Berufspendler und Studierende ermöglichen sollen. Hierfür bedarf es einer gesonderten Zweckvereinbarung in Anlehnung an die Vereinbarung zwischen Erlangen und Nürnberg, um Einnahmen und Ausgaben langfristig regeln zu können. Diese Vereinbarung soll nach Konkretisierung der Konzepte zu gegebener Zeit zum Beschluss vorgelegt werden.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- ☒ werden nicht benötigt
☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
☐ sind nicht vorhanden

Anlagen:

- Anlage 1: Zweckvereinbarung zur Buslinie N 20
Anlage 2: Bedienungskonzept zur Buslinie N 20

**Die Stadt Fürth,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
und die Stadt Erlangen,
vertreten durch den Oberbürgermeister,**

schließen auf der Grundlage der Art. 7 ff. BayKommZG folgende

Zweckvereinbarung

**über die partielle Übertragung von Aufgaben nach
Art. 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNVG i.V.m. § 8 Abs. 3 Satz 1 PBefG
betreffend die grenzüberschreitende Bus-Linie N 20**

Vorbemerkung

1. Die Stadt Fürth und die Stadt Erlangen sind gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (im Folgenden BayÖPNVG) auf ihrem Stadtgebiet jeweils die für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr benannten Behörden (im Folgenden Aufgabenträger) nach § 8 Abs. 3 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (im Folgenden PBefG). Als Aufgabenträger sind sie zugleich zuständige Behörden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße (im Folgenden VO 1370/2007).
2. Gemäß der VO 1370/2007 und dem PBefG dürfen Aufgabenträger als zuständige Behörden gemeinwohlorientierte öffentliche Personenverkehrsdienste nur im Rahmen von so genannten öffentlichen Dienstleistungsaufträgen (öDLA) vergeben. Die Stadt Fürth will ihren öffentlichen Dienstleistungsauftrag jedoch nicht nur im eigenen Zuständigkeitsgebiet an Betreiber öffentlicher Personenbeförderungsdienste vergeben können, sondern auch für den abgehenden Teil derjenigen Linien, die in das Zuständigkeitsgebiet der Stadt Erlangen hineinführen. Dabei geht es konkret um die Nachtbuslinie N 20 mit einem Linienweg vom Rathaus Fürth bis nach Erlangen Hugentottenplatz und zurück.
3. Um öffentliche Dienstleistungsaufträge auch für den grenzüberschreitenden Teil der Linien auf Erlanger Stadtgebiet in ausschließlicher Verantwortung der Stadt Fürth beauftragen zu dürfen, überträgt deshalb im Rahmen dieser Zweckvereinbarung die Stadt Erlangen unter Ausnutzung der Möglichkeiten des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (im Folgenden BayKommZG) die Aufgabe der Organisation und Sicherstellung des ÖPNV nach Art. 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNVG i.V. mit § 8 Abs. 3 Satz 1 PBefG für den grenzüberschreitenden Teil

der Buslinie N 20 auf eigenem Stadtgebiet samt der Befugnisse zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge im Anwendungsbereich der VO 1370/2007 nach den in dieser Zweckvereinbarung festgelegten Maßgaben.

4. Vor diesem Hintergrund schließen die beiden Aufgabenträger die folgende Zweckvereinbarung. Sie gehen dabei von einem Geltungsbeginn des neu zu erteilenden öffentlichen Dienstleistungsauftrages der Stadt Fürth ab dem 03.12.2019 aus.

§ 1 – Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand der vorliegenden Zweckvereinbarung ist die partielle Erweiterung des Aufgaben- und Zuständigkeitsgebiets der Stadt Fürth als ÖPNV-Aufgabenträger und als zuständige Behörde im Sinne der VO 1370/2007 auf den grenzüberschreitenden Teil der Bus-Linie N 20 und zwar mit Übergang der Befugnis, die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags unter Einbeziehung des in das Gebiet der Stadt Erlangen abgehenden Teils der Bus-Linie N 20 durchzuführen.
- (2) Die Aufgabenübertragung ist räumlich begrenzt auf den auf Erlanger Stadtgebiet liegenden Teil des folgenden Linienwegs:

Fürth Rathaus – Fürth Poppenreuther Straße – Fürth Poppenreuther Brücke – Erlangen Werner-von-Siemens-Straße (nur in Fahrtrichtung Fürth Rathaus) – Erlangen Neuer Markt (nur in Fahrtrichtung Fürth Rathaus) – Erlangen Arcaden – Erlangen Hauptbahnhof – Erlangen Hugentottenplatz und zurück.

§ 2 – Aufgabenübertragung

- (1) Die Stadt Erlangen überträgt sachlich und räumlich begrenzt für den in § 1 Abs. 2 beschriebenen Linienweg der Nachtbuslinie N 20 jeweils die Aufgaben gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNVG sowie § 8 Abs. 3 Satz 1 PBefG mitsamt der Befugnis zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (gem. § 8a und 8b PBefG i.V.m. der VO 1370/200) und den damit zusammenhängenden Interventionsbefugnissen. Die Aufgabenübertragung erfolgt mit befreiender Wirkung für den grenzüberschreitenden Teil der Linie N 20 auf Erlanger Stadtgebiet. Die Stadt Fürth ist verpflichtet, die übertragenen Aufgaben auf dem grenzüberschreitenden Teil der Linie N 20 zu übernehmen.
- (2) Nicht Gegenstand der Aufgabenübertragung ist die Aufstellung des Nahverkehrsplans (§ 8 Abs. 3 Sätze 2 ff. PBefG). Dasselbe gilt für die Errichtung, den Unterhalt und die Verwaltung der für den Bus-Betrieb erforderlichen Infrastruktur einschließlich der Gewährleistung eines barrierefreien Zugangs, wobei diese Infrastrukturaufgabe weiterhin auch durch Dritte wahrgenommen werden kann.

- (3) Die beiden Aufgabenträger sind sich einig, dass im Rahmen der Aufgabenübertragung auch diejenigen Befugnisse mit dieser Zweckvereinbarung übergehen, welche für die Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgabe einer zuständigen Behörde nach der VO 1370/2007 erforderlich sind. Das schließt neben der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge als solche insbesondere ein,
- die Gewährung von ausschließlichen Rechten und öffentlichen Ausgleichsleistungen nach den Regelungen der VO 1370/2007 und des PBefG,
 - die Durchführung einer gegebenenfalls nach dem Anhang der VO 1370/2007 durchzuführenden Überkompensationskontrolle und
 - die Wahrnehmung der Publizitäts- und Berichtspflichten nach der VO 1370/2007 und dem PBefG.
- (4) Wegen ihres hoheitlichen Charakters erfüllt die Stadt Fürth die ihr übertragenen Aufgaben durch eigene Dienststellen; die Erbringung der eigentlichen Personenverkehrsdienste auf der grenzüberschreitenden Bus-Linie wird hingegen nicht geschuldet, sondern ist von den Verkehrsunternehmen auszuführen, denen der öffentliche Dienstleistungsauftrag erteilt wird.
- (5) Die öffentlichen Dienstleistungsaufträge sind entsprechend den jeweiligen lokalen Nahverkehrsplänen der beiden Aufgabenträger und nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung zu vergeben. Die Stadt Fürth soll die Möglichkeiten der VO (EG) Nr. 1370/2007 zur wettbewerblichen Vergabe (einschließlich Vergaben im Sinne der EU-Vergaberichtlinien), zu Direktvergaben gemäß Art. 5 Abs. 2, 4 und 5 VO 1370/2007 sowie zur Ausdehnung der Laufzeiten öffentlicher Dienstleistungsaufträge auf die maximal zulässigen Zeiträume nutzen dürfen.
- (6) Die Aufgabenträger verpflichten sich, ihre Nahverkehrspläne diesbezüglich so abzustimmen, dass eine reibungslose Erfüllung der übertragenen Aufgabe ermöglicht wird. Grundlage der Verkehrsbedienung bildet ein vor Inkrafttreten der Zweckvereinbarung einvernehmlich festgelegtes Bedienungskonzept. Änderungen dieses Bedienungskonzeptes erfolgen nur bei Einvernehmen der beiden Aufgabenträger. Wird eine Änderung beschlossen, sind die Aufgabenträger verpflichtet, diese Änderungen im Rahmen der öffentlichen Dienstleistungsaufträge mit den beauftragten Verkehrsunternehmen umzusetzen.
- (7) Bei der Bedienung sind insbesondere die im Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) gemeinsam festgelegten Qualitätsstandards zu beachten und es gilt der jeweils gültige Gemeinschaftstarif des VGN.

§ 3 – Ersatz

Die Aufgabenträger sind sich einig, dass unter dem Bedienungskonzept zum Jahresfahrplan 2018 – wie bislang auch – kein Ersatz geschuldet ist. Im Rahmen der Weiterentwicklung des ÖPNV-Angebots kann jeder Aufgabenträger verlangen, dass die Frage des Ersatzes neu geprüft wird.

§ 4 – Nutzung von Infrastruktur

- (1) Die Aufgabe der Errichtung, Unterhaltung und Verwaltung der für den Bus-Betrieb erforderlichen Infrastruktur ist nicht Gegenstand dieser Zweckvereinbarung; eine Aufgabenübertragung findet nicht statt.
- (2) Soweit es sich um Haltestelleninfrastrukturen im kommunalen Eigentum handelt, wird dem von dem anderen Aufgabenträger beauftragten Verkehrsunternehmen eine kostenlose Nutzung eingeräumt. Eine Nutzungsüberlassung fremder Haltestelleninfrastrukturen bleibt Regelungen zwischen dem Eigentümer der Infrastruktur und den Betreiber der Verkehrsdienste vorbehalten. Die Aufgabenträger werden, soweit dies von ihnen beeinflussbar ist, darauf hinwirken, dass eine kostenlose Nutzung fremder Haltestelleninfrastrukturen ermöglicht wird.

§ 5 – Haftung

Die Verantwortung für Vergabeverfahren für einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag liegt mit Übergang der Aufgabe allein bei dem übernehmenden Aufgabenträger; der abgebende Aufgabenträger haftet nicht für mögliche Fehler im Vergabeverfahren.

§ 6 – Schlussbestimmungen

- (1) Soweit aus diesem Vertrag Streitigkeiten zwischen den beteiligten Aufgabenträgern entstehen, ist vor Beschreitung des Rechtsweges zunächst die Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Wenn eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund ungültig sein oder werden sollte oder eine Vertragslücke vorhanden ist, werden die Aufgabenträger einvernehmlich eine den rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen entsprechende Lösung suchen und der Regierung von Mittelfranken zur Genehmigung vorlegen.

§ 7 – Inkrafttreten, Geltungsdauer, Änderung

- (1) Die Zweckvereinbarung bedarf gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 BayKommZG der Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft. Bis zum Beginn neuer öffentlicher Dienstleistungsaufträge im Anwendungsregime der VO 1370/2007 wird die bisher praktizierte Bedienung der grenzüberschreitenden Linien und deren Kostenaufteilung fortgeführt.

- (2) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Jahren zum Ende eines Fahrplanjahres schriftlich gekündigt werden, wenn entweder eine der vom Anwendungsbereich dieser Vereinbarung umfasste Linie für den Linienbetreiber wegfällt, der öffentliche Dienstleistungsauftrag vorzeitig ausläuft, wegfällt oder sich so wesentlich ändern soll, dass eine Neuvergabe erforderlich wird oder eine wesentliche Änderung von Rahmenbedingungen eintritt, welche ein Festhalten an der Zweckvereinbarung nicht mehr zumutbar machen, ohne dass ein außerordentlicher (fristloser) Kündigungsgrund vorliegt. Eine frist- und formgerecht vorgenommene ordentliche Kündigung entfaltet schon vor Ablauf der Dreijahresfrist eine Vorwirkung dahingehend, dass Aufgabe und Befugnis zur Vorabbekanntmachung im Sinne von Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007 unmittelbar zurückfallen.
- (3) Die Möglichkeit einer schriftlichen Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.
- (4) Soweit sich Umfang oder Bestand der Liniengenehmigung ändern oder aufgrund der Nahverkehrsplanung ändern sollen, legen die Aufgabenträger den damit verbundenen Änderungsbedarf für den Inhalt der vorliegenden Zweckvereinbarung unverzüglich der Regierung von Mittelfranken zur Genehmigung vor.
- (5) Für den Fall einer Beendigung der Zweckvereinbarung bleiben bestehende öffentliche Dienstleistungsaufträge für ihre vorgesehene Laufzeit unberührt. Sie können im Ermessen der jeweiligen Aufgabenträger fortgeführt oder beendet werden.

Erlangen, den.....

Fürth, den

Dr. Florian Janik
Oberbürgermeister
der Stadt Erlangen

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister
der Stadt Fürth

Bedienungskonzept "Jahresfahrplan 2018"

– nach § 2 Abs. 6 und § 3 der Zweckvereinbarung über die partielle Übertragung von Aufgaben nach Art. 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNVG i.V.m. § 8 Abs. 3 Satz 1 PBefG betreffend die grenzüberschreitende Bus-Linie N 20 –



Fürth Rathaus - Erlangen Hauptbahnhof - Erlangen Hugenottenplatz und zurück

→	Gültig ab 10.12.2017	Nächte Fr zu Sa / Sa zu So			
LINIE		N20	N20	N20	N20
N9 Nürnberg	ab	01.00	02.00	03.00	04.00
N9 Fürth Rathaus	an	01.26	02.26	03.26	04.26
Fürth Rathaus U	ab	01.30	02.30	03.30	04.30
- Poppenreuther Str.		01.32	02.32	03.32	04.32
- Poppenreuther Brücke		01.33	02.33	03.33	04.33
Erlangen Arcaden (Hst 6)		01.47	02.47	03.47	04.47
- Erlangen Hauptbahnhof S G		01.48	02.48	03.48	04.48
- Hugenottenpl. (Hst 4)		01.49	02.49	03.49	04.49

←	Gültig ab 10.12.2017	Nächte Fr zu Sa / Sa zu So			
LINIE		N20	N20	N20	N20
Erlangen Hugenottenpl. (Hst 4)		01.00	02.00	03.00	04.00
- Erlangen Hauptbahnhof S G		01.01	02.01	03.01	04.01
- Arcaden (Hst 1)		01.02	02.02	03.02	04.02
- Neuer Markt (Hst 2)		01.03	02.03	03.03	04.03
- Werner-von-Siemens-Str.		01.04	02.04	03.04	04.04
Fürth Poppenreuth. Brücke		01.19	02.19	03.19	04.19
- Poppenreuther Str.		01.20	02.20	03.20	04.20
- Rathaus U	an	01.22	02.22	03.22	04.22
N9 Fürth Rathaus	ab	01.27	02.27	03.27	04.27
N9 Nürnberg	an	01.55	02.55	03.55	04.55

Neuer Markt: Hst. 2 = Haltestelle in der Sedanstraße
Der NL verkehrt immer in Nächten von Fr zu Samstag & von Sa zu Sonntag. Zusätzlich in Nächten zu allen Feiertagen; auch in Nächten zu 'Brückentagen' (Bt) sowie in Nächten zu Rosen-Mo & zu Faschings-Di. Konkret zu folgenden Daten: Auch in Nächten 24. zu 25., 25. zu 26. & 31.12.17 zu 1.1.2018; 11. zu 12.2. & 12. zu 13.2. (Fasching); 29. zu 30.3. & 1. zu 2.4. (Ostern); 29. zu 30.4. (Bt 1. Mai) & 30.4. zu 1.5.; 9. zu 10.5. & 10. zu 11.5. (Bt Chr.Himmelf.); 20. zu 21.5. (Pfingsten); 30. zu 31.5. & 31.5. zu 1.6. (Bt Fronl.); 2. zu 3.10. (Dt. Einh.); 31.10. zu 1.11. & 1.11. zu 2.11.2018 (Bt Allerhlg.)
Bitte beachten Sie zur Silvesternacht vom 31.12. zum 01.01. Erweiterungen des Verkehrsangebotes!

Ausweitungen des Verkehrsangebots auf weitere Nachfrage-relevante Nächte, beispielsweise auf Kirchweihnächte, bleiben vorbehalten.